Österreichisch-Ungarische



Revue



Monatsschrift

für die gesamten Kulturinteressen der österreichisch-ungarischen Monarchie

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20

34. Band 1906

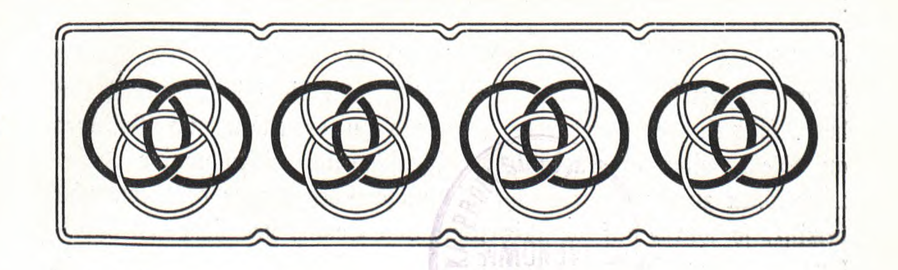
1. Heft -6

Dichtkunst.

1. Herbstmärchen. Von J. Sv. Machar, Wien. Übersetzt von Gotthard Storch, Jičin.

Rundschau.

1. Weltpolitik. — 2. Zu beiden Seiten der Leitha. — 3. Besprechungen und Notizen: Philipp Langmann, Leben und Musik. Von K. H. — Marie von Ebner-Eschenbach. Die Prinzessin von Banalien. Von Karl Huffnagl. — Linzer Skizzen von Susi Wallner. Von Camillo V. Susan.



Die pragmatische Sanktion

mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stephanskrone. Neues zur Entstehung und Interpretation 1703—1744.

Von * * *

Vorwort.

„Jedermann verlangt nach objektiver Geschichtsdarstellung, meint aber nur jene, die seinem Herzen wohltut".

Zwiedineck-Südenhorst, „Deutsche Geschichte", Einleitung zum III. Bd. Stuttgart und Berlin 1905.

Im Sinne dieses Zitates jemandes Herz zu erfreuen, kann nicht zu meinen Pflichten gehören. Wer in meiner Darstellung nach historischen Beweisen für einen bestimmten „Parteikatechismus" sucht, dürfte eventuell sehr enttäuscht werden; denn auch sein politischer Gegner könnte solche finden. Ich weiß, daß ich es damit vielen nicht recht machen werde. Ich mache mich auch darauf gefaßt, daß ich wie andere, die sich in die Öffentlichkeit wagen, Mißdeutungen ausgesetzt sein werde. Ein angesehenes deutsches Mitglied des Herrenhauses hat mir nach erster Begegnung lächelnd eingestanden, daß es nach der Lektüre von Ausführungen über Geschichte der böhmischen Thronfolge zuerst gemeint habe, ich müsse ein Tscheche sein. Erst bei zweiter Prüfung habe es gefunden, daß ich es doch nicht sei, daß meine Darlegungen vielmehr nicht auf bestimmter Landsmannschaft sondern auf wissenschaftlicher Überzeugung beruhen müßten. Wie wenige prüfen aber zweimal!

Das Neue, das ich hauptsächlich durch Arbeit in Archiven gefunden habe, glaube ich der Öffentlichkeit nicht vorenthalten zu sollen, weil

es sich auf die rechtlichen Fundamente der Monarchie des Hauses Österreich bezieht und weil es geeignet ist, die bisherige Kenntnis von den Absichten der Gesetzgeber bedeutend zu erweitern und Positives an Stelle widersprechender und wissenschaftlich unfruchtbarer Interpretationen zu setzen. Was die nichtungarischen Länder der Monarchie betrifft, so wurde auf die Mitteilung von Detail, das über den Wortlaut der Garantien der pragmatischen Sanktion hinausgeht, verzichtet und mit Absicht nur dasjenige aufgenommen, was zum völligen Verständnis der Verhandlungen mit den Ländern der ungarischen Krone nötig schien. Bei anderer Gelegenheit werde ich eine Geschichte der bezüglichen Landtagsverhandlungen folgen lassen.

Hoffentlich wird man es billigen, daß ich im Anhange den Urtext von Urkunden und Akten veröffentliche, die für die gesetzliche Ordnung der Thronfolge in Ungarn wichtig waren oder den Gang der Verhandlungen darlegen. Was bei den deutschen Stücken wünschenswert war, war bei den lateinischen unabweisliche Pflicht: Schon zu oft hat die auch für einen gewohnten Leser sehr schwierige Diktion des Kanzleilatein dieser Zeit Irrtümer und Mißverständnisse hervorgerufen. Ich habe mich bemüht, in Anmerkungen dem Leser den Weg in den labyrinthischen Satzungetümen zu zeigen.

Ich erfülle am Schlusse eine angenehme Pflicht, indem ich allen denjenigen Herren, die meine Arbeit gefördert haben, besonders aber den Herren Beamten der Wiener Archive, ferner der Archive von Budapest und Agram, endlich der Bibliotheken Wiens und Budapests hiermit auch öffentlich herzlich danke.

Wien, im November 1905.

Der Verfasser.

I.
Die Hausgesetze und ihre Anerkennung in den Renuntiationen.

Daß die Regierung der Länder und alle damit verbundenen Herrscherrechte und Einkünfte als ein „Fideikommiß oder Majorat“ der Dynastie nach Primogenitur vererbt werden müßten, hatte Kaiser Ferdinand II. in seinen testamentarischen Verfügungen vom 10. Mai 1621 und vom 8. August 1635 zunächst für seinen eigenen Mannsstamm[1]) hausgesetzlich bestimmt. Dadurch

[1]) 1635: „Insgesamt auf den ältisten Deszendenten nach Art und Anweisung des iuris primogeniturae oder majoratus fallen und verstammet

hatte er hausgesetzliche Thronfolgebestimmungen seines Vaters, des Erzherzogs Karl, von 1584 bloß bestätigt und ergänzt. Von Erzherzog Karl war am 1. Juni 1584 Katholizismus für eine Bedingung der Sukzessionsfähigkeit erklärt und war ferner festgesetzt worden, daß das Vorrecht des Erstgeborenen, durch Ableben vor dem regierenden Vater, der Nachkommenschaft des Vorverstorbenen nicht verloren gehen dürfe.[2]) Ferdinand II. verfügte noch, daß die Primogenitursukzession für alle Generationen und Zeiten und für alle auch künftigen Erwerbungen seiner eigenen Nachkommen zu gelten habe und daß keine spätere hausgesetzliche Verfügung, kein Heirats- oder anderer Vertrag mehr eine Ländertrennung herbeiführen dürfe. Von besonderer Wichtigkeit war die Stelle des Kodizills von 1635, worin Ferdinand II. sagt, es sollten „diesem von Uns aufgerichten(!) Majorasco" (Majorat) „einverleibt und unterworfen" sein: „auch all die Fürstenthumb, Land und Leute, Markgraff-, Graff- und Herrschaften, Stuck und Gütter", die Ferdinand II. „künftig durch Erbschaft anfallen oder in ander weeg, wie es sich immer zutragen und begeben möchte, zustehen", und die er „iure belli" und „inskünftig quocunque legitimo modo et iusto titulo erobern" und an sich „bringen möchte". Im Zusammenhang damit, daß die Primogenitur und Unteilbarkeit für alle Zeiten und Generationen gelten sollte, kann man trotz der Fassung an „Uns bringen" behaupten, daß auch das, was die regierenden Nachkommen Ferdinands II. an Land, Leuten und Herrscherrechten seit 1635 erworben haben, zusammen mit den früheren Gebieten der Dynastie gemäß den Verfügungen

---

werden soll". 1621: „allein inne haben, regieren, herrschen, genießen". — Sollten „alle unsere Söhne und Deszendenten ohne männliche eheliche Leibeserben .... hinscheiden .... alsdann .... auf unseren ältesten Bruder oder desselben eheliche männliche Linie".

[2]) Der Rezensent des „Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern, Wien 1903", im Monatsblatt des Vereines für Landeskunde in Niederösterreich, Nr. 21/22 (Ferdinand Kogler) meint, daß dessen Verfasser in dieser Bestimmung zugunsten des Sohnes eines verstorbenen primogenitus mit Unrecht eine neue Interpretation des Privilegium maius erblicke, weil diese Bestimmung „schon im Wesen der Primogeniturfolge" liege. Aber πάντα ῥεῖ kann man auch von der oft abwechselnd vor- und rückschreitenden geschichtlichen Entwicklung sagen. Diese Entwicklung läßt sich ebensowenig wie die naturwissenschaftlichen Erscheinungen immer in ein post hoc ersonnenes, starres logisches Schema eingezwängt denken, so bequem es auch für Lehrende und Lernende sein mag. In den Niederlanden galt z. B. Primogeniturfolge und trotzdem nicht überall Repräsentationsrecht, d. h. Kinder eines vorverstorbenen primogenitus konnten dessen Vater nicht überall folgen. Daß

Ferdinands II. ein unteilbar zu beherrschendes und unteilbar weiter zu vererbendes Ganzes: ein Universalfideikommiß bilden sollte. Nicht anders als ein Majorat oder Fideikommiß eines reichsadeligen oder landadeligen Hauses wurde die Gesamtheit der Länder und der mit ihrem Besitze verbundenen Herrscherrechte vererbt; sie sollten ein Patrimonialgebiet bilden, wie denn dieser Ausdruck tatsächlich gebraucht wurde. In Urkunden des Jahres 1703 bezeichnete z. B. Kaiser Leopold I. Belgien wiederholt als „antiquum inclytae Domûs Nostrae patrimonium"; auch die „engere Konferenz" Kaiser Karls VI. sprach 1712 von den „Patrimonialkönigreichen und -Landen".[3]) Dem Universalfideikommiß des Hauses Österreich wurde von Kaiser Leopold I. 1665 auch Tirol und Vorderösterreich „einverleibt". Denn die „ewige Primogeniturordnung des Hauses Österreich" hatte Ferdinand II. auch bei seinem Bruder Leopold in Teilungsverträgen mit ihm zur Anerkennung gebracht: der erlöschende Mannsstamm des jüngeren Leopold sollte von dem des älteren Ferdinand II. beerbt werden können. Das Umgekehrte sollte eintreten, wenn Ferdinands II. Mannsstamm vor dem Leopolds ausstürbe.[4]) Kaiser Ferdinands II. Enkel Kaiser Leopold I. beerbte darum den tirolisch-vorderösterreichischen Zweig der Dynastie nicht allein auf Grund der Reichsbelehnung des spanisch-deutschen Gesamthauses Österreich[5]), sondern auch auf Grund der

---

es nicht überflüssig war, diese Bestimmung als neuen Schritt in der Entwicklung des Primogeniturgedankens im Herrscherhause hervorzuheben, zeigt die Geschichte des Kampfes um ein Vorrecht des Ältesten des Gesamthauses Österreich im XV. Jahrhundert und zeigt auch die Geschichte der böhmischen Thronfolge. Kaiser Karl IV. hatte 1356 und 1376 für nötig gefunden zu erklären, daß der Enkel eines vorverstorbenen Erstgeborenen des regierenden Erblassers gegenüber dem ältesten Sohne eines vorverstorbenen Zweitgeborenen zurücktreten müsse: „namque filius secundogeniti paterno stipiti propinquior quam nepos primogeniti". Geschichte des Thronfolgerechtes, S. 130 f., 246, 257 Anm. 2, 379 f. Auf der anderen Seite hätte nach demselben Grundsatze Ludwig XV. von Frankreich seinem Urgroßvater Ludwig XIV. gar nicht folgen können.

[3]) In den unten erwähnten Urkunden vom 5. und 12. September 1703 und und bei Kukuljević, Jura Croatiae, Zagabriae 1862, II, S. 109.

[4]) Siehe oben Anm. 1. Im Testamente von 1621 heißt es auch: „Die völlige Succession .... auf Unseren ältesten Bruder (Leopold) oder desselben eheliche männliche Linie vermög .... der von Uns .... von neuem eingeführten, hiemit nochmalen stabilierten Primogenitur-Erbgerechtigkeit".

[5]) Gesch. des Thronfolgerechtes, S. 205, Anm., 206 f. Ein gedrucktes Bestallungsdiplom Kaiser Leopolds I. für den wirklichen geheimen Rat Grafen Karl Casati vom 31. Jänner 1696 spricht z. B. von: „in utramque Augustam Domum Nostram Austriacam collata servitiorum obsequia". Wien, Staatsarchiv, Kor-

hausgesetzlichen Primogeniturordnung mit dem Rechte gegenseitiger Beerbung der Mannsstämme.

Den spanisch-italienisch-belgischen Länderkomplex (samt den Kolonien) der spanischen Linie des Hauses Österreich konnte Kaiser Leopold I. nur auf Grund spanischer und niederländischer Thronfolgegesetze, die untereinander übereinstimmten[6]), von den Hausgesetzen jedoch verschieden waren, beanspruchen. Seinen Erbanspruch konnte er besser als Abkömmling einer näher berechtigten spanischen Erbanwärterin (seiner Mutter), denn als Mitglied der deutschen Linie des Hauses erheben und begründen. Nach spanischer Thronfolge hatte nämlich die Tochter eines söhnelosen spanischen Königs in der Thronfolge Vorrecht selbst vor einem Bruder des Erblassers. Wiederholt hat

---

respondenz des Prinzen Eugen, 84 a. Für die Reichsbelehnung auch des spanischen Zweiges des Hauses Österreich mit den österreichischen Gebieten würde dies zwar ebensowenig wie der Name „Anna von Österreich", der spanischen Gemahlin Ludwigs XIII. von Frankreich, oder der Erzherzogstitel auch der spanischen Könige und Infanten beweisend sein. Wohl aber drückt die Rechtseinheit des Hauses dem deutschen Reiche gegenüber Kaiser Rudolfs II. Vertrag mit Herzog Friedrich von Württemberg von 1599 aus, wo es heißt, die Sukzessionsanwartschaft auf das Reichslehen Württemberg, das seit 1534 in die Reichsbelehnung des Hauses Österreich einbezogen war, und der Erbanfall nach dem Aussterben des württembergischen Mannsstammes solle zustehen: „Dem ganzen löblichen Haus Österreich, das ist denen von beeden Herren gebrüder weiland Kaiser Karl V. und Kaiser Ferdinanden herrierenden Linien". Der jeweils älteste Erzherzog der deutschen Linie wurde noch 1663, wie es früher geschehen war, belehnt „insgemein von unseres gesambten löblichen Hauses Österreich wegen". Schon 1530 war von Kaiser Karl V., trotzdem er schon 1522 die alt-österreichischen Gebiete an Ferdinand und seine Nachkommen abgetreten hatte, die Reichsbelehnung erteilt worden: „In aller Unser (Karls V.) und Seiner Lieb (Ferdinand) Erben statt". Ob Ferdinand Kogler a. a. O., angesichts dieser schon 1903 publizierten Beweise im Rechte war, die Mitbelehnung der spanischen Habsburger mit den österreichischen Ländern voreilig als „erfunden" zu bezeichnen, möge der Leser entscheiden. Gesch. des Thronfolgerechtes, S. 163 ff. Auf andere Bemerkungen Koglers komme ich bei anderer Gelegenheit zurück. Wer Arpaden 1302 aussterben läßt und König Rudolf I. dreimal (S. 6 und 7 a. a. O.) „Kaiser" nennt, darf nicht so überlegen tun.

[6]) „Gesch. des Thronfolgerechtes", S. 365 ff., 380, und „Über das Rechtsverhältnis der Niederlande zum Deutschen Reiche", Wien, Karl Fromme, 1903, 14. Lustkandl, „Kaiser und König", S. 92 a (im „Österr. Staatswörterbuch" und als Separatabdruck, hier ausführlicher, darum im folgenden immer dieser zitiert), glaubt irrigerweise an unbedingten Männervorzug in Spanien. S. 95 b muß es dort heißen: Ferdinands „Tochter" statt „Schwester" als Ahnfrau des erbansprechenden bayerischen Kurfürsten.

Kaiser Leopold I. auf dieses sein Erbrecht und auf die zwischen spanischer und hausgesetzlicher Thronfolge bestehende Verschiedenheit besonders in Urkunden vom September 1703 hingewiesen.[7])

Die „spanische Monarchie“[8]) mit Belgien hätte Kaiser Leopold I. als eine ihm nach spanischer Thronfolge gebührende „Erbschaft“, den Hausgesetzen Ferdinands II. gemäß, dem Universalfideikommiß des Hauses Österreich einverleiben sollen. Er tat es aber nicht, wohl hauptsächlich aus Rücksicht auf seine ihm unentbehrlichen Verbündeten im spanischen Sukzessionskriege. Denn diese kämpften weniger für seine eigenen Erbrechte als für das europäische Gleichgewicht, das durch eine derartige Einverleibung empfindlich gestört worden wäre.

Der Verzicht auf diese Einverleibung geschah hausgesetzlich in einer Reihe von größtenteils geheimen Vereinbarungen und unter geheimen Bedingungen vom 5. und 12. September 1703. Die darüber ausgestellten Urkunden sind bisher größtenteils unbekannt geblieben. Ganz unbekannt waren die Originalurkunden vom 5. September 1703, welche im Direktionszimmer des k. u. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien unter besonderem Verschlusse gehalten werden und die ich infolge liebenswürdigen Entgegenkommens der Direktion dieses Archivs zum ersten Male benutzen durfte. Der „Staatsrat“[9]) Johann Friedrich Freiherr von Seilern verfaßte diese Urkunden in

[7]) Transferentibus Nobis (Leopold der Erste) hodie una cum .... Josepho .... in alterum filium Nostrum .... nunc Hispaniarum et Indiarum Regem Carolum III. Monarchiam Hispanicam .... ad Nos devolutam. — In cunctis Nostris .... regnis — in omnibus .... Nostris aliis regnis .... zum Unterschiede von den „regna Hispaniae“ — Immutationem (in Hispania successionis) .... iuxta huius leges post Nos filio Nostro primogenito .... Josepho .... resultantem. Pactum mutuae successionis vom 12. Sept. 1703. Monarchia Hispanica secundum huius usitatas hactenus leges avitasque sanctiones post Nos ad eundem nostrum primogenitum eiusque posteros pertinere debeat.... Nullā successionis Hispanicae hactenus longe diversae habitā ratione .... Geheime Vereinbarungen vom 5. September 1703. Siehe unten Anm. 33.

[8]) Nach diesem Muster kam noch in Kaiser Leopolds I. letzten Jahren der Ausdruck „Monarchie“ des Kaisers und „Monarch“ in Gebrauch. Bidermann, „Gesch. der Gesamtstaatsidee“, Innsbruck, 1889, II, S. 257. So wurde 8. Jänner 1705 ein „Ristretto ed estratto della Monarchia di Cesare“ überreicht (Wiener Hofbibl., Mss. 7977). Die Widmung der böhmischen Jesuitenprovinz für den nach Deutschland aus Spanien zurückkehrenden neuen Kaiser Karl VI. in „Aquila Austriaca“, Pragae, 1712 (nicht foliiert) nennt ihn „Monarcha“ (Univers.-Bibl. Wien, II, 177.963). In ungarischen Gesetzen, weil von 1687—1712 kein Reichstag gehalten wurde, erst 1715 in der auch für 1712 geltenden praefatio.

[9]) Consiliarius statûs.

lateinischer Sprache. Sie wurden von ihm als dem eigens dazu bestellten Notar[10]) am 5. September 1703 in einem Privatgemach der kaiserlichen Sommerresidenz Favorita (heute Theresianum) „mit lauter Stimme“ in Gegenwart des Kaisers, seiner Söhne Joseph und Karl sowie in Gegenwart von noch vier anderen Zeugen vorgelesen, darauf von dem Kaiser, von dem römischen König Joseph und von Karl, von diesem als „Erzherzog“, unterzeichnet, besiegelt und schließlich in der Kapelle der Favorita feierlich beschworen.[11]) Die des höchsten Vertrauens gewürdigten Zeugen[12]) neben Seilern waren: 1. Karl Otto Theodor Fürst von Salm, Obersthofmeister des römischen Königs Joseph; 2. Anton Florian Fürst von Liechtenstein, Obersthofmeister des Erzherzogs Karl; 3. Wolfgang Graf von Öttingen, Reichshofratspräsident; und 4. Franz Moles, Herzog von Pereti, sie alle wie Seilern „consilarii statûs“.

In der ersten der zwei Haupturkunden vom 5. September 1703, die von allen drei Mitgliedern der Dynastie unterzeichnet und gesiegelt ist, erklärte der Kaiser, daß er von seinem Verzichte auf das spanische Erbe das Herzogtum Mailand und die Markgrafschaft Finale und alles, was sonst an Reichslehensgebieten und -Rechten zur See und zu Lande damit zusammenhänge, ausdrücklich ausnehme. Diese bisherigen Reichslehen Spaniens in Italien überträgt in derselben Urkunde der Kaiser als Lehensherr und seiner Auffassung gemäß seit 1700 auch Lehensträger seinem Sohne Joseph, so daß der deutsche Monarch des Hauses Österreich künftig nicht bloß an der nördlichen Adria sondern auch an einem Teil der italienischen Riviera gebieten sollte.

Nach des Kaisers hier vertretener Ansicht hatte diese Schmälerung des künftigen spanischen Reiches ihre Begründung in den Reichsbelehnungen der früheren spanischen Könige durch die römischen Kaiser

[10]) Bei den Akten liegt auch eine Abschrift des bezüglichen Auftrages der Dynastie an ihn. Über jede der beiden Haupturkunden Seilerns Beglaubigung („in testimonium veritatis“) in je drei Originalparien, Wien, Staatsarchiv.

[11]) In der Beglaubigung der ersten Haupturkunde sagt er: „Authoritate Augustissimae Domûs ad hunc actum constitutus notarius testor et fidem facio instrumentum authenticum, cuius exemplar suprascriptum est, primum coram Sacra Caesarea Mte atque Serenissimis: Rege Romanorum Josepho et Archiduce Carolo alta voce lectum, ab iis deinde subscriptum eorumque sigillis (kleine Siegel) confirmatum, demum etiam de illius tenore perpetim observando iusiurandum corporaliter praestitum esse“ .... „Meque legente“ .... „Facta haec sunt partim in interiore camera Caesarea, partim in sacello secretiore palatii imperialis prope Viennam siti, cui Favoritae nomen est“.

[12]) Tanquam testibus speciatim vocatis.

von Karl V. bis zu Leopold I.[13]) und bedeutete nur die Aufrechthaltung dieser Reichslehensakte. Denn diese Gebiete seien verliehen worden: zuerst den ununterbrochenen Mannsstämmen der spanischen Könige, nach deren gänzlichem Erlöschen aber dem Mannsstamm der nach Primogeniturordnung zunächst und allein berufenen spanischen Prinzessin; auf diesem Wege seien sie auf Kaiser Leopold als Sohn eben dieser spanischen Prinzessin gefallen und müßten nach derselben Ordnung Joseph verbleiben. So hatte die deutsche Linie des Hauses Österreich das Ziel der Beherrschung Mailands und Finales, das sie schon im XVI. Jahrhundert erstrebt hatte, lehensrechtlich erreicht. Der Kampf um den tatsächlichen Besitz des ganzen spanischen Erbes war freilich noch nicht entschieden.

Die „übrigen" spanischen Reichslehen in Italien, womit hauptsächlich Presidios in Toscana gemeint waren, sollten nach einer anderen Bestimmung derselben Urkunde vom 5. September 1703 bei Erzherzog Karl verbleiben.[14]) Es wurde also eine von Erzherzog Karl zu begründende Sekundogeniturregierung des Hauses Österreich in diesen „übrigen" Reichslehen Italiens beabsichtigt,

[13]) Wiener Staatsarchiv, „Reichsregistratur", und Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe, Wien, 1895, III, S. 89, Anm. 1, 297, Anm. 2.

[14]) Leopoldus .... totam Monarchiam Hispanicam simulque antiquum inclytae domûs Nostrae patrimonium Belgium, quod Catholicum audit, ... abdicamus eā tamen mente et lege, ut sub hac cessione seu translatione Ducatus Mediolanensis et quae illi cohaerent aut quovis modo subjecta sunt imperii feuda, uti et Marchionatus Finariensis cum annexis feudis Novelli aliisque et eorum dependentiae, neutiquam comprehendantur, sed iuxta investiturarum Caesarearum seriem penes Nos filiumque Nostrum Josephum eiusque posteros mares legitimos per lineam masculinam descendentes donec supererunt ante filium Nostrum Carolum eiusque posteros jugiter permaneant. Constat siquidem ex earundem investiturarum Caesarearum verbis omnia isthaec feuda ab antecessoribus Nostris .... Carolo V., Ferdinando I., Maximiliano II., Rudolpho II., Mathia, Ferdinando II. et III. Nobisque ipsis principi Philippo, dein Secundo Hispaniarum Regi, nec non Philippis III et IV. et Carolo II., Regibus Hispaniarum, eorumque legitime prognatis posteris maribus primum, iisque omnibus deficientibus, etiam foeminis, secundum ordinem primogeniturae, in (= als) separata ab Hispania, inter se vero conjuncta et unita feuda collata fuisse et exerte cautum (= vorgesehen), ut inter succedentes foeminas quoque primogenita una et sola eiusque pariter primogenitus filius solus et sic deinceps semper unus et solus; seu, maribus rursum non extantibus, filia primogenita sola succedere debeat, adeo nullā successionis Hispanicae hactenus longe diversae habitā ratione: ut Regum Philippi II. et III. posteris descendentibus feudi capa-

während der Primogenitur außer der östlichen „Monarchie" die Mitte Norditaliens und ein Teil der italienischen Riviera zufallen sollte. Die erste Haupturkunde vom 5. September 1703 enthält zugleich eine Erklärung Josephs (I.) über die Annahme dieser Verleihung und die Zustimmung Erzherzog Karls zu jener Schmälerung des spanischen Reiches, „wenn" eine solche Zustimmung überhaupt „nötig wäre".[15])

Die Schmälerung des spanischen Erbes sollte aber zunächst vollkommen geheim bleiben. Joseph sollte es überlassen sein festzustellen, zu welcher Zeit und in welcher Form die Besitzergreifung Mailands und Finales geschehen müsse, ebenso, in welcher Weise und durch wen diese Gebiete bis dahin verwaltet werden sollten: ob beispielsweise vom Kaiser oder von Karl bloß als Gouverneur. In dieser Hinsicht

---

cibus, qui supersunt aut posthac nascentur, omnino extinctis (für Philipp IV. und Karl II. galt dies; nur eine Tochter Philipps III. hatte gänzlich renunziert), eadem feuda ad imperium libera reversura sint, quicunque tum rerum Hispaniarum potiri posset — Carolo .... nec aliter quam sub hac ipsā retinendorum (quae speciatim sibi [Josepho] debentur nec invito ullo iure adimi possunt) horum conjunctorum ac unitorum feudorum imperialium et pertinentiarum conditione cedi velit et sponte liberrima cedatur, uti et ipse filius Noster Carolus gratus agnoscit et palam profitetur .... — Conferimus (Leopold) iam nunc iuxta investituras Caesareas in charissimum filium Nostrum primogenitum .... Josephum, eius filios, horumque posteros mares legitimos in linea masculina secundum ordinem primogeniturae successuros dictum Ducatum Mediolanensem et marchionatum Finariensem omniaque illis conjuncta .... cunctaque iura marítima et terrestria tanquam vera imperii feuda .... exclusis interim, donec mares feudi capaces ex filio nostro primogenito in linea masculina superstites erunt: filio nostro secundogenito eiusque posteris maribus et foeminis, nec nisi ordine per investituras prescripto ad istam successionem admittendis —

Von den übrigen Reichslehen Italiens heißt es: secundum investituras Caesareas obtinenda ac possidenda relinquantur filio Nostro Carolo eiusque filiis maribus per lineam masculinam descendentibus legitimis, non legitimatis, caetera imperii feuda italica praecedentibus Regibus Hispaniarum concessa, nonnisi (nur wenn) filio Nostro Carolo eiusque legitimis maribus lineae masculinae deficientibus, ad filium nostrum Josephum eiusque posteros legitimos ordine primogeniturae definito reditura.

[15]) Collationem .... consentiente et, si opus esset, unā cedente .... Archiduce Carolo Nobis (Josepho) factam .... acceptavimus. — Karls Annahmeerklärung ähnlich: Nobis consentientibus et, si necessarium esset, plenissime cedentibus ....

immer nach Josephs Wünschen und Aufträgen verfahren zu wollen, versprachen der Kaiser und Erzherzog Karl. Diese Verpflichtungen enthält die zweite Haupturkunde vom 5. September 1703, die nur von diesen beiden unterschrieben und gesiegelt ist.

Die Einhaltung solcher Verpflichtungen und die Verringerung des spanischen Reiches um Mailand und Finale sind die zwei „Bedingungen", ohne die es zur Abtretung des spanischen Erbes nicht gekommen wäre.[16]) Sie sollten dem eigentlichen Akte der Abtretung vorausgehen, wurden darum schon am 5. September 1703 beschworen.

Vollzogen wurde diese Abtretung des spanischen Erbes an Karl erst am 12. September 1703[17]), vor Karls Abreise nach Spanien. Darüber wurden wieder von Seilern[18]) Urkunden in lateinischer und in spanischer[19]) Sprache verfaßt. Die in spanischer Sprache scheinen verschollen zu sein. Es verzichteten zu Karls Gunsten sowohl der Kaiser als auch Joseph, der mit Recht für allein berechtigten Nachfolger seines Vaters auch im spanischen Erbe erklärt wird.[20]) Nur der Kaiser und sein Sohn Joseph unterzeichneten und siegelten darum das Schriftstück.

Bevor sie aber einwilligten, war außer den zwei Bedingungen vom 5. September noch eine dritte[21]) von Karl angenommen worden, die wie jene beiden geheim bleiben und streng eingehalten werden sollte. Diese dritte Bedingung der Zession ist das von Kaiser Leopold I. als regierendem Haupt der Dynastie erlassene Hausgesetz des pactum mutuae successionis vom 12. September 1703.

Nur elf Zeugen wurden Mitwisser dieser für beide Linien der Dynastie gültigen Thronfolgebestimmungen. Dieses Hausgesetz wurde

---

[16]) Scriptura .... quamvis separata, cuius plenissima observatio potissima pars et conditio censeri debet et est.

[17]) Nicht 12. April, wie es bei Lustkandel, „Kaiser und König", S. 93 heißt.

[18]) Vgl. Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 244, Anm. 66.

[19]) Im Protokoll vom 19. April 1713 heißt es ausdrücklich, man habe verlesen: „Aus dem Original-Akzeptationsinstrument den spanischen Eingang .... endlich wiederum aus dem königlich-spanischen Instrument die Annehm- und Ihrerseitige Verbindung".

[20]) Josephum, ad quem post Nos (Leopoldum) omnis successio primo iure pertinet. Siehe oben Anm. 7.

[21]) Leopoldus .... declaramus igitur secundum initam ante Hispanicae Monarchiae cessionem et in ipsa cessione uti primariam conditionem repetitam conventionem .... atque ambobus .... filiis Nostris adsentientibus et acceptantibus hanc Deo prosperante in omne aevum valituram legem....

verlesen und von allen drei beteiligten Mitgliedern des Herrscherhauses unterzeichnet und beschworen. Zu den fünf Zeugen vom 5. September 1703 waren sechs andere „Staatsräte" zugezogen worden: 1. Ferdinand Fürst von Schwarzenberg, Obersthofmeister der Kaiserin; 2. Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach, Obersthofmeister des Kaisers; 3. Johann Franz Graf von Würben, „Oberstkanzler des Kaisers als Königs von Böhmen" [22]; 4. Heinrich Franz Fürst von Fundis, Graf von Mansfeld; 5. Dominik Andreas Graf von Kaunitz, Reichsvizekanzler (procancellarius); 6. Julius Friedrich Graf Buccellini, kaiserlicher Hofkanzler (Caesareae aulae cancellarius).

Kein Ungar ist unter diesen elf Zeugen oder Mitgliedern des „geheimeren Staatsrates".[23]) Man vermißt auch den Feldmarschall und Hofkriegsratspräsidenten Prinzen Eugen von Savoyen.

Karl stellte an demselben Tage des 12. September 1703 schon als spanischer König eine Annahme-Erklärung aus, worin er sich verpflichtete, „zu ratifizieren und schon für ratifiziert zu halten alle die Konventionen, die zur Erlangung der spanischen Monarchie und zu ihrer Übertragung an ihn mit ihm eingegangen wurden", und versprach, seinen Vater und seinen Bruder Joseph samt dessen Nachkommen in dieser Hinsicht „so sicher und schadlos zu halten, als wenn alle diese Konventionen und Leistungen" in dieser Annahme-Erklärung einzeln beschrieben wären".[24]) Die geheimen Abmachungen vom 5. September sind nämlich nicht inseriert, wohl aber die Zessionserklärungen des Kaisers und Josephs und das vom Kaiser erlassene geheime pactum mutuae successionis vom 12. September 1703.

Diese Annahme-Erklärung Karls wurde wieder nur vor jenen genannten elf Zeugen des pactum vorgelesen, dann von Karl unterschrieben und gesiegelt.

---

[22]) Sacrae Caesareae Mtis uti regis Bohemiae supremus cancellarius.

[23]) Actum praesentibus praecipuis aulae Nostrae Caesareae proceribus aliisque consiliariis sanctioris Nostri consilii statûs. Alle Urkunden vom 12. September beglaubigte als Notar Johann Ignaz Albrecht von Albrechtsburg.

[24]) Volumus (Leopoldus) similiter et eam porro huic cessioni seu translationi conditionem dicimus, ut filius .... Carolus omnes conventiones ratas habeat atque iam ratas habuisse censeri debeat, quas ad vindicandam et in illum transferendam Hispanicam successionem fecimus seu inivimus et ad eas implendas suo se nomine diserte obstringat ac iam obligatus censeatur fidemque a Nobis datam reapse liberet atque Nos filiumque Nostrum .... Josephum et illius posteros ea de causa securos et indemnes praestet, perinde ac si omnes istae conventiones et praestationes hic sigillatim descriptae essent.

Es wurde aber am 12. September 1703 noch eine zweite Annahme-Erklärung ausgestellt, deren Verhältnis zur ersten ebenso wie Anzahl und Namen der Zeugen aller Urkunden dieses Tages bisher nicht bekannt war. In dieser zweiten gleichlautenden Annahme-Erklärung ist das pactum mutuae successionis nicht inseriert.[25]) Dieses zweite Exemplar, dessen Inhalt harmlos war, weil es nur Zession, Annahme und den nur allgemeinen Hinweis auf Konventionen enthielt, wurde einem größeren Kreise, nämlich 34 „Staatsräten" als Zeugen vorgelesen. Darunter befanden sich außer jenen elf: Prinz Eugen von Savoyen, dann der Primas von Ungarn Kardinal Leopold von Kollonics, Erzbischof von Gran und von Kalocsa; Christian August Herzog von Sachsen-Zeitz, Bischof von Raab und Coadjutor des Graner Erzbistums; Graf Nikolaus Palffy, Kommandant „der berittenen kaiserlichen Leibgarde"; und Angehörige anderer Länder z. B.: Wenzel Adalbert Graf von Sternberg, „Sacrae Caesareae Majestatis in regno Bohemiae supremus iudex et aulae **Regiae** marescalcus"; ferner Wenzel Norbert Octavius Graf Kinsky, „Der geheiligten kaiserlichen Majestät im Königreich Böhmen Oberstkämmerer"; und Otto Ehrenreich Graf von Abensperg und Traun, „Marschall der Stände von Niederösterreich"; usw.

Daraus ist zu ersehen, daß die Vertreter der einzelnen Länder am Kaiserhofe, abgesehen von dem Grafen Würben, dem „Oberstkanzler des Kaisers als Königs von Böhmen", von dem Hausgesetze Leopolds I. von 1703 bis zum 19. April 1713 auch vertraulich nichts erfahren haben dürften.

Mit dem pactum nahm Karl auch dessen Schlußbestimmung an, daß, solange die ununterbrochenen Mannsstämme beider Brüder existierten, niemand vom Besitze des anderen etwas beanspruchen durfte, auch nicht Apanagen, Heiratsausstattungen oder andere Geldleistungen.[26]) Weil es im ganzen Herrscherhause seit 1665 nur Allein-

---

[25]) Mit Rücksicht darauf heißt es darum im pactum: „Accepto ab eo (Carolo) vicissim alio acceptationis instrumento, cui hae quoque tabulae insertae sunt". — Beide Annahmeerklärungen sagen: „Nos (Carolus) cum cessionem ipsam, tum additas conditiones gratissimo animo acceptasse .... pro Nobis et omnibus posteris nostris regio verbo promittentes et tactis sacrosanctis scripturis iurantes". Vor diesen Worten ist nur in der einen Urkunde das geheime Pactum inseriert, in der zweiten fehlt es. Von der ersten sind bei Marczali, „Magyarország története", Budapest, 1898, VIII, S. 193 f. zwei Seiten abgebildet.

[26]) Interea vero nec ipse filius Noster, Rex Carolus, nec illius liberi aut posteri qualescunque sive appanagii vel alimentorum sive quovis alio nomine

regierung nach Primogenitur gab, so hätte Erzherzog Karl schon zufolge der Primogeniturordnungen von 1584 und 1621 nur Anspruch auf eine jährliche Apanage gehabt. An deren Stelle war nun die Zession vom September 1703 getreten. Wenn damals wirklich noch ein besonderer Verzicht[27]) Karls auf Josephs Länder ausgestellt worden ist, so konnte er an den Erklärungen des pactum nichts ändern.

Durch solchen Verzicht mußte sich Karl den Anspruch auf eine Apanage vorbehalten für den Fall, daß das spanische Erbe entweder nicht zu erkämpfen oder nicht festzuhalten war. Diese Gefahr war noch nicht ganz geschwunden, als Kaiser Leopold starb. Tatsache ist, daß Kaiser Leopold vor seinem Tode, in seinem bekannten Testamente vom 26. April 1705, sich bewogen fand, seinem Sohne Karl und dessen ununterbrochenem Mannsstamm mit Willen und Zustimmung seines Sohnes Joseph Tirol und Vorderösterreich als im Mannsstamme vererbliche Apanage ohne volle landesfürstliche Gewalt zu bestimmen, jedoch nur für den Fall, daß es nach Leopolds Tode Karl nicht gelingen sollte, im Besitze wenigstens eines der spanischen Königreiche zu bleiben. Damit wäre eine tirolische Sekundogenitur geschaffen worden. Dies wurde aber dadurch verhindert, daß Joseph I., ohne Söhne zu hinterlassen, 1711 starb und ihm Karl folgen mußte.

---

seu praetextu quicquam aliud sive a Nobis, sive a filio nostro primogenito eiusve posteris petere vel praetendere poterunt aut debebunt, sed amplissimā Monarchiae Hispanicae cessione et translatione contenti sint et tam ille quam qui illi successuri sunt Reges filiis et fratribus filiabusque et sororibus suis ipsi provideant, idemque de filio nostro Rege Josepho eiusve posteris ratione Monarchiae Hispanicae cessae dictum intelligetur.

[27]) Einen solchen Verzicht erwähnt Lustkandl, „Kaiser und König", S. 103 a, als ein den Ständen 1720 mitvorgelegtes Aktenstück. Dieses Aktenstück existiert weder als Original noch als Kopie, wurde auch nicht vorgelegt. Genaue Nachforschungen im Staatsarchiv, im Niederösterr. Landesarchiv und im Archiv des Ministeriums des Innern haben mich nämlich überzeugt, daß eine Verwechslung mit den zwei Akzeptationserklärungen Karls (der einen mit dem geheimen Paktum, der anderen ohne dasselbe) vorliegt. Vom Paktum abgesehen, sind sie aber beide gleichlautend. Beide wurden den Ständen Niederösterreichs wie anderer Erbländer in beglaubigten Abschriften vorgelegt. Lustkandl wurde aber zu dieser irrigen Angabe durch eine unrichtige Dorsualnote auf einer Kopie der zweiten Akzeptationsurkunde verleitet, welche lautet: „Instrumentum renuntiationis et abdicationis Serenissimi Regis Hispaniarum Caroli III. omnium provinciarum haereditariarum Germanicarum in favorem Augusti Romanorum Regis Josephi et eiusdem masculae descendentiae eodem die et anno". Niederösterr. Landesarchiv, Beilage „B, Nr. 4".

Schon in den geheimen Abmachungen von 5. September 1703 war für die nun zwischen josephinischer und karolinischer Linie geteilten italienischen Reichslehen des spanischen Erbes eine die Bedingungen gegenseitiger Beerbung beider Mannsstämme festsetzende Thronfolge beschworen worden. Nach jenen Bestimmungen, die nur die italienischen Reichslehen betrafen, durften die italienischen Reichslehen der josephinischen Linie nur im Mannsstamm weiter vererbt werden und mußten beim Erlöschen desselben an Karls überlebende Abkömmlinge zuerst des Mannsstammes, dann subsidiär auch an Frauen aus diesem Mannsstamme gelangen. Die italienischen Reichslehen der karolinischen Linie sollten ebenfalls nur im ununterbrochenen Mannsstamme verbleiben, dieser aber nach seinem Erlöschen vom überlebenden josephinischen beerbt werden. In beiden Fällen galt: der überlebende Mannsstamm folgt dem erloschenen in der Regierung. An ein vollkommen gleichzeitiges Aussterben beider Mannsstämme war ja nicht zu denken.[28]) Nur dem überlebenden und erbenden Mannsstamm durfte, wenn er, wann immer, selbst ausstarb, eine regierende Frau angehören; ihr fiel dann das Erbe beider Mannsstämme zu. Primogeniturfolge sollte immer gelten: wie innerhalb jedes einzelnen Mannsstammes, so für die Beerbung der Mannsstämme. Eben deswegen sollte das Gesamterbe nur einer Frau des erlöschenden letzten Mannsstammes gehören. In allen Fällen sollten nur eheliche, nicht aber nachträglich legitimierte Sprößlinge in Betracht kommen können.[29]) Das letztere hatten schon Ferdinands II. Hausgesetze betont.[30]) Das Gleiche gilt von der Primogeniturbestimmung, die schon 1584 von Erzherzog Karl getroffen und von Ferdinand II., wie dieser sagt, „nur von neuem eingeführt", „nochmalen stabiliert" worden war. Beibehalten war ferner am 5. September 1703 die seit 1379 bestehende hausgesetzliche Norm, daß kein weibliches Mitglied des Gesamthauses über Land und Leute gebieten sollte, so lange auch nur ein lehensfähiger Mann, welcher Linie des Hauses immer, noch am Leben sei.[31]) Erstgeburtsvorzug unter den Töchtern nach dem Aussterben aller Männer war weniger hausrechtlich als reichsrechtlich seit der Reichsbelehnung von 1530[32]) gesichert.

---

[28]) Siehe Bachmann, „Österr. Reichsgeschichte", 1904, S. 238.

[29]) Siehe den Text oben Anm. 14.

[30]) Vgl. oben Anm. 1 und 4.

[31]) Gesch. des Thronfolgerechtes, S. 128.

[32]) Über die auffallende Auslegung des privilegium majus in den immer wieder erneuerten Reichsbestätigungen seit 1530 siehe Gesch. des Thronfolgerechtes

Mit Recht hob Leopold I. in der ersten Haupturkunde vom 5. September 1703 hervor, daß die Sukzessionsordnung der früheren Reichslehensakte von derjenigen der spanischen Monarchie weit verschieden gewesen sei.[33]) Die logische Konsequenz dieser Verschiedenheit wäre schon vor 1700, dem Todesjahre König Karls II., gewesen, daß in Norditalien eine spanische Secundogenitur-Regierung hätte entstehen können, wenn z. B. irgend ein spanischer König nur eine Tochter und einen Bruder hinterlassen hätte. Die Tochter wäre in diesem Falle als Königin in Spanien, der Bruder in Mailand und Finale gefolgt.

Wir haben konstatiert, daß die Sukzessionsordnungen vom 5. September 1703 und die Hausgesetze des Herrscherhauses übereinstimmen. Stimmen sie aber auch mit dem pactum mutuae successionis vom 12. September überein? Die Antwort ist wichtig. Stimmen sie nämlich nicht überein, so konnte es im künftigen spanisch-belgischen Reiche Karls und seiner Nachfolger und in den karolinischen Reichslehen Italiens keine Sukzessionseinheit geben. Dann konnten die karolinischen Reichslehen Italiens von jenem Reiche beim Eintritte bestimmter Voraussetzungen wieder getrennt werden. Waren aber die Thronfolgeverfügungen vom 5. und vom 12. September 1703 in bezug auf Erbenfolge ganz gleich, so war diese Trennung thronfolgerechtlich unmöglich.

Die in beiden Akzeptationsurkunden Karls vom 12. September 1703 inserierte Zessionserklärung Leopolds und Josefs enthält die ausdrückliche Bedingung, daß Sukzessionsrecht und -Ordnung des Gesamthauses für alle eintretenden Fälle aufrechterhalten sei (salvo semper evenientibus casibus totius Serenissimae Domûs Nostrae successionis iure et ordine). Auch das Hausgesetz vom 12. September behauptete, daß, von der eine Ausnahme bildenden Einsetzung Karls und ihren Bedingungen abgesehen, durch dieses Thronfolgepaktum selbst „keiner anderen Disposition, gesetzlichen Bestimmung

S. 161 f. Die an dem Sinn vorgenommene Änderung hat freilich Kogler, a. a. O., S. 10, nicht bemerken wollen. Er meint, „derlei wichtige Bestimmungen pflegte man recht umständlich und deutlich zu fixieren". Er kennt eben die an Hinterlist grenzende Schlauheit der damaligen Diplomaten Spaniens und Frankreichs nicht. Er meint, diese Interpretation von 1530 würde Karls Mannstamm Vorzug vor Töchtern aus der österreichischen Linie gesichert haben. Daß eben dies in der Tat unzweifelhaft in Ferdinands Testamenten und in allen Renunziationen heiratender österreichischer Erzherzoginnen ausgesprochen ist, wird von Kogler ignoriert, bezw. bloß „altem Herkommen" des Hauses zugeschrieben. Gesch. des Thronfolgerechtes, S. 167, 168.

[33]) Siehe oben Anm. 7, Schluß, und Anm. 14.

oder Gewohnheit“ des Hauses Österreich und seiner Länder Abbruch geschehen sei und auch in Zukunft kein Abbruch geschehen solle.[34]) Zu diesen Ländern wurde das spanische Erbe gerechnet, dessen Sukzessionsordnung durch Karls Einsetzung und durch den künftigen unbedingten Männervorzug geändert wurde. Ist nun die Bedingung der Aufrechthaltung der Hausgesetze im pactum mutuae successionis vom 12. September 1703 wirklich befolgt, ist also kein Widerspruch zwischen den verschiedenen, aber gleich feierlich beschworenen Verpflichtungen vorhanden?

Das pactum vom 12. September statuierte für die Gebiete beider Linien Alleinsukzession und Alleinregierung nach Primogeniturordnung, ferner eheliche Geburt.[35]) Wie sich im Hause Österreich früher immer die Mannsstämme beerbt hatten (schon zufolge der Länderteilungsverträge von 1379), so sollte auch der etwa erlöschende karolinische Mannsstamm in Spanien vom josephinischen beerbt werden, umgekehrt der josephinische vom karolinischen. Auch hiefür wird die Primogeniturfolge hausgesetzlich für alle Zukunft nur aufs neue bestätigt.[36]) Erzherzoginnen des beerbten Mannsstammes sollten vom erbenden entsprechende Ausstattung und Abfindung gemäß der bisherigen Hausobservanz erhalten. Nur insolange ferner beide Mannsstämme existierten, sollte die Sonderherrschaft oder Sekundogenitur des Hauses

---

[34]) Per hoc autem nulli alteri conventioni, dispositioni, legi aut consuetudini inclytae Domus Nostrae eiusque subditorum regnorum vel provinciarum (dummodo hodiernae Nostrae cessioni seu translationi eiusque, quas posuimus, perpetuis et necessariis conditionibus non adversentur atque propterea eatenus abolitae sint), ullatenus derogatum esto, sed in aliis capitibus eiusmodi conventiones, dispositiones, leges et consuetudines plenum et perfectum suum robur omnino retinento.

[35]) Donec mares .... ex legitimo matrimonio prognati extabunt — Deficientibus Nostrae stirpis .... maribus legitimis. Auch in der Zessionserklärung: Carolo eiusque posteris ex legitimo matrimonio nascituris, non qualitercunque legitimatis aut legitimandis ....

[36]) Inter successores primogeniturae ratio perpetim observetur, initio (capiendo) sic succedendi .... ab (Josephi) filiis maribus .... (et) ab huius (Caroli) prole mascula capiendo, eodemque ordine, donec .... utrinque mares per lineam masculinam .... extabunt, in ambabus lineis continuando. Si vero .... Carolus .... aut .... per lineam masculinam descendentes .... extinguerentur, tum tota Monarchia Hispanica omniaque .... ad Nos (Leopoldum) filiumque .... primogenitum eiusque superstites **liberos .... iuxta receptum et nunc denuo stabilitum** in Domo Nostra Augusta **succedendi ordinem** protinus revertantur .... (Fortsetzung siehe unten Anm. 38). Sin contra accideret .... ut .... Josephus .... vel in illius

Österreich in Spanien hausgesetzlich bestehen, ähnlich wie es früher derartige selbständige Linien gegeben hatte. Beibehalten wurde ferner am 12. September 1703 der seit 1379 bestehende unbedingte Vorzug der Männer, welchen Stammes immer, vor den Frauen, sogar vor den Töchtern eines söhnelosen Erblassers.[37]) Ebenso sollte immer nur eine Erzherzogin aus dem beide Machtgebiete erbenden letzten Mannsstamme[38]) folgen dürfen. Diese Grundsätze für die Beerbung waren, wie das pactum vom 12. September sagte, wirklich für beide Linien

---

posteris per lineam masculinam descendentes mares .... deficerent, tunc .... Carolus aut qui tum supererunt ex eo per lineam masculinam prognati .... iuxta ordinem primogeniturae in omnibus quoque Nostris aliis regnis et provinciis .... succedent .... et ratione foeminarum superstitum id observandum erit, quod in proximo casu constitutum est, harum omnium ....

[37]) In omne aevum valituram legem dictamus, ut in Hispanicae ditionis regnis et provinciis aeque ac in aliis nostris regnis et provinciis successio marium sanguinis nostri .... omnibus foeminis .... in aeternum praeferatur — harum omnium .... utriusque stirpis (dieses Wort fehlt bei Lustkandl, „Kaiser und König", S. 94) successione in cunctis Nostris .... regnis, provinciis et ditionibus quibuscunque post omnes utrinque mares .... semper reiecta.

[38]) Die Stelle, die bisher schon wiederholt Mißdeutungen veranlaßt hat („Gesch. der Thronfolge", S. 393, Anm. 1), folgt unmittelbar auf die Erwähnung des Erlöschens des karolinischen Mannsstammes (s. die Anm. 36), der vom josephinischen beerbt werden solle, „ita tamen", heißt es, „ut si legitimas foeminas ex filio Nostro Rege Carolo III eiusve descendentibus legitimis superesse contigerit, iis debito modo prospiciatur, prout in Domo Nostra hactenus moris fuit, integro etiam illis iure, quod deficientibus Nostrae stirpis maribus legitimis, et (quae eas ubivis semper praecedunt) primogeniti Nostri foeminis, iuxta primogeniturae ordinem quandocunque competere poterit". Ich setze, gemäß dem Original der geheimen und vollständigen Akzeptationsurkunde Karls vor iuxta einen Beistrich, wie auch Lustkandel, „Kaiser und König", 94 a oben, tut, ohne das Original eingesehen zu haben. Undeutlich ist die Stelle infolge des ubivis semper. Man könnte meinen, josephinische Erzherzoginnen müßten „immer" unbedingt, selbst wenn der karolinische Mannsstamm den josephinischen überlebt habe, karolinischen Erzherzoginnen im ganzen Erbe beider Linien vorangehen. Wenn ich nunmehr mit Lustkandel glaube, daß semper nicht ausnahmslos, sondern „für den Fall der Weiterexistenz des erbenden josephinischen Mannsstammes" verstanden werden muß, so bestimmen mich dazu der in dieser Frage zweifellose Text der geheimen Urkunden vom 5. September, ferner die auch für die Beerbung der Mannsstämme nach Erzherzoginnen wiederholt betonte Primogeniturregel, außer der Interpungierung endlich auch die Erwägung, daß beim Gebrauch des semper schon deswegen an Erzherzoginnen überlebenden josephinischen Mannsstammes gedacht wurde, weil der Fall des Erlöschens dieses Stammes erst im unmittelbar folgenden Teil des

gleich[39]), waren aber auch den bisherigen Hausgesetzen gleich, wie die Zessionserklärung von demselben Tage ausbedang.

Da nun die Hausgesetze in beiden Thronfolgeverfügungen vom 5. und 12. September 1703 genau beobachtet waren, so konnte eine Vereinheitlichung nur durch Änderung der bisher davon verschiedenen spanischen Thronfolge möglich sein. Daß diese Änderung stattfand, gibt auch das pactum in seinen Eingangsworten zu.[40]) Die erste Änderung war, daß im spanischen Erbe die Sukzession Karls III. statt Josephs gestattet wurde; die zweite war, daß Töchter oder Schwestern vor Brüdern oder Oheimen eines verstorbenen spanischen Königs kein Sukzessionsvorrecht mehr haben sollten. Den Wünschen der Verbündeten des Kaisers nach Erhaltung des „europäischen Gleichgewichtes" und der ursprünglichen Abneigung Josephs gegen den Verzicht auf das spanische Erbe sollte im Wege eines Kompromisses zugleich Genüge geschehen, wie das pactum andeutet.[41]) Die rechtliche Einheit des Hauses sollte durch Gleichheit der Sukzessionsregeln erhalten und eine künftige Vereinigung der Länder vom atlantischen Ozean bis zu den Karpathen nicht ausgeschlossen werden. Denn dieses dann beinahe zusammenhängende Machtgebiet konnte vereinigt werden: erstens wenn nur einer der beiden Mannsstämme mehr existierte; zweitens wenn auch dieser letzte erlosch, weil in beiden Machtgebieten das erste Mal ein Erzherzog, das zweite Mal eine Erzherzogin aus dem überlebenden Mannsstamm folgen konnte.

Scheinbar neu ist in den Sukzessionsregeln vom 5. und 12. September 1703 die bedingte Erzherzoginnenfolge nach Primogeniturrecht. Weibliche Sukzession war aber ganz allgemein schon lange in Erbvorbehalten renunzierender Erzherzoginnen[42]) als Eventualität im Auge behalten worden; in Verbindung mit der Primogeniturnorm aber dadurch, daß man das Privilegium maius in der Privilegienausfertigung

---

pactum behandelt ist. Bidermanns Ansicht (Grünhuts Zeitschr. 1875, II, S. 252), als wäre gegen Josephs Töchter durch Maria Theresias Nachfolge Unrecht geschehen, ist, obwohl schon früher bekämpft, seit meiner Auffindung der Urkunden vom 5. September 1703 ganz unhaltbar geworden.

[39]) Per aequalem utrinque successionem.

[40]) Immutationem .... aliquatenus restringemus.

[41]) Ut et communibus Europae votis satisfaciamus et per aequalem utrinque succesionem filii nostri primogeniti progeniem ad promptius obsequium facilius permoveamus ac perinde utramque lineam arctius uniamus.

[42]) „Geschichte des Thronfolgerechtes", S. 209 ff., 213.

von 1530 immer wieder von Reichs wegen bestätigen ließ.[43]) Denn auch das maius gestattete Nachfolge der ältesten Tochter eines ohne Hinterlassung von Söhnen verstorbenen regierenden Erzherzogs. Aus zwei Gründen war es **1703** für nötig gehalten worden, näheres über Erzherzoginnenfolge auf hausgesetzlichem Wege ausdrücklich festzusetzen: erstens weil die spanische Monarchie Prinzessinnensukzession kannte und zweitens weil die Zahl der Männer der Dynastie so klein war, daß das Aussterben des Mannsstammes schon in den Bereich der Möglichkeit zu rücken schien. Wenn aber Kaiser Ferdinand II. 1621 von der schon lange vor ihm verfochtenen Primogeniturfolge der Männer sagt: „von neuem eingeführt, hiemit nochmalen stabiliert", so kann man dies füglich auch von der hausgesetzlichen Fixierung von Erzherzoginnenfolge nach Primogeniturrecht aus dem Jahre 1703 behaupten. Durch den Tod Josephs I. (1711), der keine Söhne hinterließ, wäre die Gesamtheit der Länder beider Linien in Karls VI. Hand gekommen, wenn die spanische Monarchie damals ganz unter seiner Herrschaft gewesen wäre. Das war aber nicht der Fall. Da alle Vereinbarungen von 1703, wie das Testament Leopolds I. von 1705 und der Wortlaut jener Vereinbarungen beweisen, zur Voraussetzung hatten, daß Karl das spanische Erbe ganz oder teilweise festhalten könne und daß die Gesetze des Gesamthauses unverändert bleiben müßten, so wurden diese Vereinbarungen und die daran geknüpften Bedingungen 1711 überflüssig[44]), und es blieb davon nur die hausgesetzliche Fixierung subsidiärer Erzherzoginnenfolge nach Primogenitur in Kraft, ferner die Erklärung, daß die Primogeniturfolge, wie sie schon früher festgesetzt worden sei, aufs neue gesichert werde. Nur insofern war das Hausgesetz von 1703 noch, was es nach der Intention Kaiser Leopolds sein sollte: ein für alle Zeiten gültiges Gesetz (in omne aevum valitura lex). Bis zum 19. April 1713 blieb es aber Geheimnis.

Nur eine Erläuterung, Deklaration oder Interpretation dieses Hausgesetzes sind mit Recht die Erklärungen genannt, die Kaiser Karl VI. am 19. April 1713 feierlich abgab und pro-

[43]) Siehe oben Anm. 32.

[44]) Ferdinand Kogler, der sich gegen das „überflüssig" kehrt, verweise ich auch auf den S. 395 der „Gesch. des Thronfolgerechtes" enthaltenen, von ihm übersehenen Satz: „Es blieb aber von dem pactum des Jahres 1703 nur der früher hausgesetzlich noch nicht, wohl aber reichsgesetzlich 1530 bestätigte Grundsatz übrig, daß auch Erzherzoginnen nach Primogenitur folgen sollten".

tokollieren ließ. Er selbst nannte sie so und eine Reihe von Ländergarantien haben dies übereinstimmend und mit Recht wiederholt. Die Verkündigung der pragmatischen Sanktion fand in der „Stube" des geheimen Rates und, wie die Regierungsvorlage von 1720 den Ständen der einzelnen Länder sagte, „in Gegenwart einer großen Anzahl Unserer geheimen Räte und anderer, Unseren Ländern vorgesetzten Kanzlern, Ministern und Räten" statt. Es waren damals 24 Personen versammelt, die das Protokoll vom 19. April 1713 kurz als geheime Räte und Minister[45]) bezeichnet. Minister nannte man damals die Organe des Herrschers, die im Namen und Auftrag des Monarchen nach Ländern oder nach Ressorts geschiedene ständig oder vorübergehend delegierte Teile der Herrscherrechte und der Herrschergewalt am Hofe ausübten. Sie waren recht eigentlich „Diener" zunächst des Monarchen, im weiteren Sinne des Hauses Österreich[46]), und als solche nur diesem verantwortlich. In diesem „Ministerium", wie es drei Garantieurkunden zur pragmatischen Sanktion nennen[47]), waren unter anderen anwesend: Prinz Eugen von Savoyen, der ungarische Hofkanzler Illeshazy, der ungarische Judex curiae Graf Nikolaus Palffi, der siebenbürgische Vizekanzler Graf Cornis, ferner der böhmische Obersthofkanzler Graf Schlick, Marchese Romeo als königlich spanischer geheimer Staatssekretarius und Hofkanzler Seilern, der die Urkunden von 1703 verfaßt hatte[48]) und inzwischen Graf geworden war.

Persönlich erklärte der Kaiser dieser Versammlung, daß zwischen seinem Vater, seinem Bruder und ihm selbst „gewisse dispositiones,

---

[45]) „Ministri" auch im Protokoll vom 19. April 1713.

[46]) So faßt dies auch ein Gutachten von 1741 (Wien, Staatsarchiv, comitialia Hungariae) auf. Es heißt dort: Quod cuilibet summo imperanti, sequenter etiam Domui Austriacae fas sit, ad latus suum servare oeconomicum aliquod consilium (mit Rücksicht auf die Hofkammer) per quod velut canalem acta et conclusa cameralium instantiarum aliorum suorum (nicht bloß Ungarns) haereditariorum regnorum et provinciarum sibi presententur et per eandem canalem impertitae desuper resolutiones iisdem instantiis significentur .... Quis demum ministerium et officia aulica Domus Austriacae ex eo, quod modo (= jetzt), ut per prius, improprie Caesarea dici nequeant, ministerium et officia aulica amplius non esse affirmare contendet?

[47]) „In publico numeroso ministero". Gradiska, 8. August 1720. „Beysein des darzue beruffenen Ministerii", Görz, 5. August 1720. Die Originalien im Wiener Staatsarchive. Ähnlich in der Krainer Urkunde vom 19. Juni 1720.

[48]) Siehe oben Anm. 10.

Ordnung und pacta successoria" am 12. September 1703 errichtet worden seien, die er der Versammlung durch den Hofkanzler Grafen von Seilern verlesen lassen werde. Die Abmachungen vom 5. September blieben auch jetzt geheim. Seilern verlas darauf die Urkunden vom 12. September 1703. Daran knüpfte dann der Kaiser die, wie wir sagen müssen, richtige Folgerung, ihm seien, wie die Versammlung ersehen habe, gemäß dem „ewigen pactum mutuaè successionis zwischen beiden Joseph- und Karolinischen Linien", außer den 1703 auf ihn übertragenen „spanischen[49]) Erbkönigreichen und Landen" auch Josephs „hinterlassene Erbkönigreiche und Lande" zugefallen und alle diese Länder müßten vereinigt bei seinen eigenen „ehelichen männlichen Leibeserben nach dem iure primogeniturae, solange solche vorhanden, unzerteilet" verbleiben.

Da aber Kaiser Karl VI. 1713 der einzige Mann des ununterbrochenen Mannsstammes des Hauses Österreich war, so fügte er in jener Versammlung seiner Erklärung hinzu: für den Fall des Abganges seines eigenen Mannsstammes solle die Ländergesamtheit fallen:

1. An die Töchter seiner eigenen Linie, welche er mit Absicht „jetzt regierende Karolinische" nennt; in Ermanglung solcher Töchter oder beim Erlöschen ihrer Deszendenten

2. an die josephinische Linie, d. i., wie er selbst erklärte, an die (zwei) Töchter[50]) Josephs und an deren Abkömmlinge; nach diesen

3. an die Töchter Leopolds I.; schließlich

4. an „alle übrigen Linien des durchlauchtigsten Erzhauses."

Die Reihenfolge der nacheinander zur Regierung berufenen Linien: karolinische, josephinische, leopoldinische, alle übrigen, ent-

---

[49]) Dieses Wort fehlt im Abdruck des Protokolls vom 19. April 1713 bei Lustkandl, Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht, Wien, 1866, S. 366, Z. 2 von unten, ebenso in seinem „Kaiser und König", Separatabdruck, S. 100, Kolumne I, Z. 19 von unten. Bei Marczali, VII, S. 198, sind zwei Seiten dieses Protokolls reproduziert.

[50]) Die in der vorigen Anmerkung zitierten zwei Textabdrücke Lustkandls haben irrig: „Tochter". Gemeint sind indessen die nach Kursachsen 1719 verheiratete ältere Maria Josepha und die nach Bayern 1722 verheiratete jüngere Maria Amalia. Die Fassung eines Satzes bei Lustkandl, „Kaiser und König", S. 95, Kolumne 2, Z. 22 von oben ist so, als wäre Maria Amalia die ältere gewesen.

spricht der Primogeniturordnung, und an dieser sollte auch innerhalb einer und derselben Linie festgehalten werden, d. i. zuerst zwischen den Erzherzoginnen dieser Linie und dann innerhalb der Deszendenz der durch Primogeniturfolge allein berufenen Erzherzogin.

Den Schluß der Erklärungen bildete eine Ermahnung des Kaisers, seine geheimen Räte und Minister sollten diese eidlich beschworene „immerwährende Satzung, Ordnung und pacta" von 1703 ebenso getreu beobachten und verteidigen, wie er es selbst seinem Eide gemäß immer tun werde, wobei er die Versammelten „in diesem Fall" vom Verschwiegenheitsgelöbnis entband.[51])

Männervorzug innerhalb derselben Linie war zwar in der sogenannten „pragmatischen Sanktion" Kaiser Karls VI. nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergab sich aber aus jener auf die pacta von 1703 bezüglichen Ermahnung. Denn zu den dauernden „pacta" von 1703, die beobachtet werden sollten, gehörte der von der Dynastie schon lange befolgte Grundsatz des pactum mutuae successionis, daß Frauenfolge erst nach dem Erlöschen aller Männer, welchen Stammes und welcher Abzweigung immer, eintreten dürfe.

Nach all dem Gesagten ergibt sich nun, daß „karolinische Linie" nach den Hausgesetzen von 1703 und 1713 die Gesamtheit aller Deszendenten Karls VI.[52]) und, nur weil er keine Söhne hinterließ, bloß alle Töchter und Deszendenz von allen Töchtern Karls VI. bedeutet. Weil auch Joseph keine Söhne hinterließ, bedeutete „josephinische Linie" in der Erklärung von 1713 nur alle Töchter desselben und deren gesamte Deszendenz. Nur wenn Karls Mannsstamm erloschen war, bedeutete leopoldinische Linie bloß Töchter Leopolds I. und die gesamte Deszendenz von ihnen.

Man hätte schon hervorheben sollen, daß der Bezeichnung „Linie" der pragmatischen Sanktion von 1713 im pactum mutuae successionis von 1703 der Ausdruck stirps gleichgestellt ist. Leopold I. spricht darin von Nostra stirps (auch sanguis Noster) als der eigenen Linie und von utraque stirps seiner beiden Söhne abwechselnd mit utraque linea oder ambae lineae.[53]) Dieser Ge-

---

[51]) Siehe S. 7.

[52]) Dieser Umfang von Lustkandl, aber ohne die Gleichsetzung mit stirps, in seinem „Ungarisch-österreichischen Staatsrecht", Wien, 1863, S. 240 ff., abgegrenzt.

[53]) Siehe Anm. 36 bis 38.

brauch von stirps läßt sich auch aus einem hausgesetzlichen Vertrage Kaiser Ferdinands II. mit dem spanischen Könige Philipp III. vom Juni 1617 nachweisen.[54])

Verfolgt man „alle anderen Linien" des Hauses Österreich in der Aszendenz zurück, so würden sich unter Beobachtung der Primogeniturnorm folgende Ordnung ergeben:

Deszendenz von Töchtern:

Kaiser Ferdinands III. . . . . als vierte,
Kaiser Ferdinands II. . . . . als fünfte,
Erzherzogs Leopolds (von Tirol) . . . als sechste,
Erzherzog Karls, des Vaters beider . . . als siebente Linie, u. s. f.

Noch heute regiert die karolinische Linie. Hätten alle drei Töchter Karls VI.: Maria Theresia (1717—1780), Maria Anna (1718—1744) und Maria Amalia (1724—1730) Deszendenz gehabt, so hätte man es mit drei Abzweigungen[55]) der karolinischen Linie zu tun. Dies war aber bei zweien nicht der Fall. Es regiert nur die Maria-Theresianische Abzweigung der karolinischen Linie noch heute. Daraus wird aber klar, wie ungenau es nach der pragmatischen Sanktion von 1713, nach dem pactum mutuae successionis und, wie wir bald sehen werden, auch nach der Renuntiation der Maria Josepha von 1719 ist, zu sagen, heute regiere „das Haus Habsburg-Lothringen". Wenn ich mich nicht irre, ist dieser ungenaue Ausdruck durch die kurzlebige erste österreichische Konstitution von 1848 zuerst offiziell in Umlauf gesetzt worden. Sicher ist, daß noch der österreichische Kaiser Ferdinand und Metternich in Staatsakten nur vom Hause Österreich und von Ländern des Hauses Österreich gesprochen hatten. Nur so hat sich die Dynastie seit Jahrhunderten selbst genannt, nur so wurde sie auch in Verträgen mit dem Auslande genannt. Denselben Namen führt sie in allen ihren eigenen Hausgesetzen und in allen den landesgesetzlichen und völkerrechtlichen Garantien der pragmatischen Sanktion. Das noch heute dynastische Reichswappen von 1804 enthält auf der Brust des Doppeladlers das Wappen des Landes Österreich in der Mitte, während dasjenige für Habsburg Ursprung, das andere für Lothringen regierende Linie andeuten soll. Nach allem ist Haus

---

[54]) „Gesch. des Thronfolgerechtes", S. 302, Anm. 3.

[55]) Nach Lustkandls Ausdruck.

Österreich noch heute der staatsrechtlich allein korrekte Name der Dynastie. Man sollte darum auch sagen, noch heute regiere der Maria-Theresianische Zweig der karolinischen Linie des Hauses Österreich oder das Haus Österreich. Wenn man schon von dem thronfolgerechtlich auch für Ungarn vollkommen irrelevanten[56]) Namen Lothringen durchaus nicht lassen will, so könnte man österreichisch-lothringisches Haus sagen. Habsburg ist nur der historische, nicht der thronfolgerechtlich korrekte Name der Dynastie.

Sollte jemals die karolinische Linie des Hauses Österreich aussterben, so würde die josephinische Linie in ihrem älteren, kursächsischen, jetzt königlich sächsischen Zweig zur Regierung gelangen, womit allerdings auch Schwierigkeiten über das Verhältnis des Königreiches Sachsen zur Monarchie entstünden. Dieser Zweig ist die Deszendenz von Maria Josepha, der älteren der beiden Töchter Kaiser Josephs I. König Friedrich II. von Preußen hat sich darum den Besitz Schlesiens wie von der karolinischen Linie, so auch von dem kursächsischen Zweig der josephinischen Linie ausdrücklich mitgarantieren lassen, „für sich und seine Nachfolger und Erben beiderlei Geschlechtes".[57])

---

[56]) Der ungarische Gesetzart. 4 von 1741 und der siebenbürgische Gesetzart. 5 von 1744 bestimmten, daß Franz Stephan von Lothringen nur Mitregent sein dürfe, ohne die höchsten Majestätsrechte, die nur einem gekrönten Haupte zukämen, auszuüben. Sollte Maria Theresia vor ihm sterben, so sollte er, nur wenn Maria Theresia Kinder hinterließe, vormundschaftliche Regierungsrechte ausüben dürfen, sonst sollte sofort die nächste thronberechtigte Linie zur Regierung gelangen.

[57]) Im Vertrage zwischen dem preußischen König und dem kursächsischen Kurfürsten (zugleich König von Polen) de dato Dresden, 25. Dezember 1745 (bei Wenck, Codex iuris gentium recentissimi, Lipsiae, 1788, II, S. 211, 212) heißt es im Art. VI: Der Polenkönig und sächsische Kurfürst verspricht: „de fournir .... de la part de Sa Majesté la Reine, son épouse (älteste Tochter Josefs I.) pour Elle et ses héritiers de l'un et de l'autre sexe un acte solennel de cession des droits éventuels .... comme héritiers éventuels de cette maison (d'Autriche) après son extinction (ungenau) à tous les Etats et pays cédés par la cour de Vienne". „Ses successeurs et héritiers de l'un et autre sexe à perpétuité". Breslau-Berliner Vertrag vom 11. Juni, bezw. 28. Juli 1742, Art. V, und Dresdener Friede vom 26. August 1745 bei Wenck, Codex iuris gentium, II, S. 735 f., 742 f., 191. Diese Worte hätten weniger Bedeutung, wenn nicht auch die preußisch-polnische Konvention vom 18. September 1773 die Sukzession im polnischen Lehen Preußen, die im Wehlauer Vertrag vom 19. September 1657 auf das männliche Geschlecht beschränkt worden war, auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt hätte. Ghillany, „Diplom. Handbuch", Nördlingen, 1868, III, S. 226. Demnach sind die Worte der preußischen Verfassung, Art. 53: Die Krone sei „den königlichen

Die erste Erzherzogin, welche die hausgesetzlichen Verfügungen von 1703 und 1713 urkundlich gegen 100.000 Gulden Mitgift anerkannte, war Maria Josepha, die älteste Tochter Kaiser Josephs I. Sie wird aber in dieser Urkunde nicht mehr wie frühere renunzierende Erzherzoginnen geborene Königin von Ungarn und Böhmen genannt,[58]) sondern nur „zu Hungarn und Böhmen, auch beeder Sicilien gebohrne königliche Prinzessin, Erzherzogin zu Österreich". Als sie den königlich polnischen und kursächsischen Prinzen Friedrich August heiratete, „renunzierte" auch sie, dem technischen Ausdruck der Hausobservanz gemäß. Mit aller Deutlichkeit wird in ihrer Renuntiation der Grundsatz anerkannt, daß das hausgesetzliche Universalfideikommiß der Länder des Hauses Österreich erst dann an die josephinische Linie falle, wenn die letzte Erzherzogin der karolinischen Linie gestorben sei.[59]) Erst für diesen Fall bedingt Maria Josepha für sich und ihre eigenen Deszendenten Sukzessionsrecht aus. Insoferne ist ihre Renuntiation nur formell bedingt. Maria Josepha beschwor diese Renuntiation als Braut in Wien 19. August 1719 (ante consumationem matrimonii), erneuerte sie aber nach der Vollziehung der Ehe „mit Willen und Zustimmung" ihres Gemahls[60]) in Dresden am 1. Oktober 1719. Überdies stellten ihr Gemahl ebenso wie ihr Schwiegervater, König Friedrich August II. von Polen und Kurfürst von Sachsen, zum Zeichen der Zustimmung eigene Konfirmationsurkunden aus. Dies alles geschah vermutlich deswegen, weil die Kinder dieser Ehe Sukzessionsanwartschaften

---

Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannsstamme" im Widerspruche mit Renunziationen preußischer Prinzessinnen vielleicht doch nicht im Sinne von „nur im Mannsstamme" zu deuten. Siehe Rehms aufschlußreiches Buch „Modernes Fürstenrecht", München, 1904, S. 28.

[58]) „Gesch. des Thronfolgerechtes", S. 212, Anm. 1; vgl. S. 322 vorletzte Zeile.

[59]) Lineae Caesareae Regiae Carolinae nunc regnatrici et in ea descendentibus maribus et foeminis.... Sukzessionsrecht ist vorbehalten nur für den Fall, daß „omnes utriusque (tam foeminini quam masculini) sexus proles a Sua M[ta] progenitae vel deinceps procreandae una cum omni earum posteritate pariter masculina et foeminina extingui ac prorsus deficere unquam accideret.... vi declarationis de die 19 aprilis anni 1713 iuxta stabilitum in ea (hereditate) successionis linealis ordinem.

[60]) Nos desponsata Maria Josepha, Archiducissa, de voluntate et authoritate et assensu.... sponsi, domini Friderici Augusti, principis Regii et electoralis, jam majoris facti ac quoad hunc actum a patria potestate emancipati....

zweier Fürstenhäuser erbten: die Anwartschaft aus dem Hause Österreich und diejenige aus dem Hause Kursachsen.[61]) Da aber der formell bedingte Erbverzicht der Braut auch für die Zeit der Ehe und, was Deszendenten aus derselben betrifft, auch darüber hinaus gelten sollte, so wurde er vondem Fürsten, in dessen eheherrliche Gewalt die Erzherzogin trat, und von dem Haupte seines Hauses mitgarantiert. Dadurch sollte vielleicht eine Einschränkung, Suspension oder Aufhebung der Wirkungen der vor der Ehe auf Grund eigener Handlungsfähigkeit abgegebenen Renuntiation der Erzherzogin vermieden werden. Die eheherrliche Gewalt des Gemahls oder die Hausgewalt seines regierenden Vaters, die sich auch auf die Sprößlinge der Erzherzogin erstreckte, sollte deren Verpflichtungen nicht unwirksam machen können. Ähnlich wie Maria Josepha renunzierte ihre jüngere, mit Karl Albert, dem Kurprinzen von Bayern, verheiratete Schwester Maria Amalia, zuerst als Braut 25. September 1722, dann mit ihrem Gemahl in München 10. Dezember 1722 und Max Emanuel stimmte als regierendes Haupt des kurbayrischen Hauses zu.[62])

Auch alle folgenden Renuntiationen ebenbürtig heiratender Erzherzoginnen sind Anerkennungen der pragmatischen Sanktion[63]) und halten sich strenge an die Sukzessionsgrundsätze derselben. Der Thronfolgeverzicht erfolgt nicht unbedingt, weil sich jede ebenbürtig heiratende Erzherzogin dasjenige Erbanfallsrecht vorbehält, das ihr unter den in der pragmatischen Sanktion angegebenen Bedingungen eventuell einmal zufallen könnte. Sie nimmt gleichsam ein Los in die Ehe, das durch den unberechenbaren Faktor der Geburten und Todesfälle gezogen werden kann. Ihr Erbrecht ist dann bis zu diesem Ereignis nur zeitlich gehemmt, bleibt latent. Ihre Renuntiation war dann nur ein bis dahin „befristeter Verzicht".[64]) Freilich, je zahlreicher die Deszendenz des zur Zeit der Renuntiation regierenden Hauptes

[61]) Vgl. die Ausführungen über die erste uns erhaltene Renuntiation einer Erzherzogin von 1364 in der „Gesch. des Thronfolgerechtes", S. 123, 124.

[62]) Abgesehen vom Original im Wiener Staatsarchiv, wohl zuerst gedruckt in der Sammlung „Acta publica und verschiedene andere Schriften, die Succession in denen österreichischen Erblanden und jetzt regierender Römisch kaiserl. Majestät darüber errichtete Sanctionem pragmaticam betreffend". Frankfurt a. M. 1732, I, S. 48 bis 56.

[63]) Siehe oben Anm. 59.

[64]) Ähnlich urteilt Rehm, S. 285, für reichsdeutsche Gebiete.

des Hauses, je länger die seit der Renuntiation verflossene Zeit, je entfernter die Verwandtschaft der Renunzierenden mit dem Regenten des Hauses, desto geringer die Ziehungschancen. An den Sukzessionsanwartschaften wird durch den Eintritt der Erzherzogin in das Haus des Mannes nichts geändert. Überdies haben, wie eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Wien vom 8. April 1863[65]) sagt, „die an einen fremden Souverän verheirateten Frauen Erzherzoginnen nach § 3 des allerhöchsten Familienstatuts" (vermutlich desjenigen vom 3. Februar 1839), wie die Auskunft des Obersthofmeisteramtes lautete, „das Recht, als Prinzessinnen des kaiserlichen (österreichischen) Hauses öffentlich angesehen und behandelt zu werden, somit an allen ihnen als solchen gebührenden Rechten, Ehren und Vorzügen Anteil zunehmen".[66]) Dazu gehört der Titel „Erzherzogin", den sie persönlich fortführen. Deszendenten einer ebenbürtig in ein fremdes Herrscherhaus verheirateten Erzherzogin führen aber diesen Titel nicht mehr, bezw. so lange nicht, bis ihr durch nähere Erbanwartschaften zurückgedrängtes Sukzessionsrecht in Kraft träte. Hiebei ist wohl die Zugehörigkeit zum zweiten Fürstenhaus durch die Rechte des Gemahls maßgebend. Nur dieser Grundsatz scheint bestimmend gewesen zu sein, als im Füßener Frieden Österreichs mit Bayern (1745) der Verzicht des kurbayerischen Abkömmlings Maria Amalias, der jüngeren Tochter Kaiser Josephs I., auf den Erzherzogstitel, den er gegen allen Brauch angenommen hatte, festgesetzt wurde.[67]) Wenn auch die spanische Linie des Hauses Österreich den Erzherzogstitel regelmäßig geführt hatte,[68]) so konnte sie dies nur infolge ihrer Zugehörig-

---

[65]) Zahl 2265. Als ich im Jahre 1904 darüber einen Vortrag hielt, waren die Herren Dr. Karl H. Zajiček und Dr. Otto Back so freundlich, mich zur Bestätigung meiner Ausführungen auf diesen Text aufmerksam zu machen.

[66]) Manzsche Ausgabe des österr. Strafgesetzes, Wien 1902, S. 96 bei § 64 (Beleidigungen der Mitglieder des Kaiserhauses).

[67]) „Thue Ihro churfürstliche Durchlaucht (Sohn der Maria Amalia) für sich, dero Erben und Nachkommen in debita et optima forma für beständig verzichten auf alle der pragmatischen Sanction zuwider lauffende Ansprüche an die österreichische Erbfolge, begeben sich der angenommenen Tituln und unter einstens des Tituls eines Erzherzogs von Österreich und stimmen der Garantie der pragmatischen Sanction auf dem Reichstage bey . . . ." Wenck, Codex iuris gentium, II, S. 182, Art. IV.

[68]) Siehe z. B. Büdinger, „Don Carlos", Wien 1891, S. 192, 295 und Turba, „über das rechtliche Verhältnis der Niederlande zum Deutschen Reich",

keit zum Hause Österreich und auf Grund der Reichsbelehnungen des Gesamthauses tun. Mit Recht protestierte darum Kaiser Leopold I. gegen die Führung des Erzherzogstitels durch Philipp V. von Spanien, weil der Titel nicht von dem Besitze Spaniens, auch nicht davon abhing, daß Philipp die Erbschaft König Karls II. von Spanien antreten wollte.[69]) Wie die kurbayerischen Prinzen und Prinzessinnen als Abkömmlinge auch Annas, der Tochter Ferdinands I., so hätte der Bourbon Philipp V. als Abkömmling der spanischen Erzherzogin Maria Theresia, der Gemahlin Ludwigs XIV., da die Gültigkeit der Renunziation derselben bestritten wurde, den Erzherzogstitel führen können, wenn nicht in beiden Fällen die Zugehörigkeit zum Hause des Gemahls einer Erzherzogin maßgebend gewesen wäre. Man war eben der Ansicht, daß sich von der Erzherzogin auf ihre Deszendenz nicht der Erzherzogstitel vererbe, wohl aber ihr Eventualsukzessionsrecht.

Die betreffs der Sukzession formell vorbehaltlosen oder unbedingten Renuntiationen sind wohl als Anerkennungen anderer Hausnormen als derjenigen von 1703 und 1713 zu betrachten. Vorbehaltlos sind sie: 1. entweder in Bezug auf das Sukzessionsrecht der Deszendenz des renunzierenden Mitgliedes des Hauses (Erzherzog, Erzherzogin); oder 2. in Bezug auf das eigene Sukzessionsrecht desselben; oder 3. in Bezug auf dieses und auf das Recht der Deszendenz. Dies alles ergibt sich aus Folgendem:

Ad 1. Häufig ist das Eingehen einer unebenbürtigen Ehe Anlaß für Renuntiationen in Betreff der Deszendenz. Ein Erzherzog oder eine Erzherzogin verzichtet dann nicht auf die persönliche Erbanwartschaft, sondern nur auf die der Deszendenz aus der unebenbürtigen Ehe. Der erste Fall einer unebenbürtigen Ehe im Hause Österreich ist die Jänner 1557 heimlich, aber rechtskräftig geschlossene Heirat Erzherzog Ferdinands (von Tirol) mit Philippine Welser. Die sukzessionsrechtliche Frage wurde durch König Ferdinand I. als damals regierendes Haupt der deutschen Linie des Hauses zugleich mit ausdrücklicher Zustimmung der beiden anderen Söhne des Königs 1559 bis 1561 in der Weise geordnet, daß die Eheleute gegen Apanagierung ihrer Sprößlinge auf Sukzessionsrecht derselben verzichteten. Erst wenn nicht ein einziges Glied des

---

Wien, Fromme 1903, S. 13; eine Stelle auch in Lustkandls „Kaiser und König", S. 92, Kolumne 2 zitiert. Vgl. oben Anm. 60.

[69]) Lustkandl, „Kaiser und König" (Separatabdruck), S. 92.

Hauses Österreich, auch keine Erzherzogin, mehr am Leben sei, sollten die männlichen Deszendenten dieser Ehe Sukzessionsrecht erlangen, allerdings nur in den altösterreichischen Ländern. Erzherzog Ferdinand hat auf sein eigenes Sukzessionsrecht und auf das Sukzessionsrecht von Nachkommen aus einer eventuell zweiten ebenbürtigen Ehe nicht verzichtet[70]), auch nicht der Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este. Beide mit vollem Rechte. Dènn ihr persönliches Thronfolgerecht blieb, bezw. bleibt schon vermöge der Geburt und vermöge der Thronfolgeordnung durch eine unebenbürtige Heirat unberührt. Überdies ist Ferdinand von Tirol nach dem Tode der Philippine Welser eine zweite, aber ebenbürtige Ehe eingegangen. Daran geknüpfte Sukzessionshoffnungen gingen aber wegen des Mangels männlicher Erben nicht in Erfüllung. Ähnlich dürften die Renuntiationen der Erzherzoge Johann und Heinrich von 1827 und 1872 (?), ähnlich auch die der Erzherzogin Elisabeth, der Tochter des Kronprinzen Rudolf, vom Jahre 1902 nur für die Deszendenz aus unebenbürtiger Ehe ausgestellt worden sein. Ad 2 und 3. Die ehemaligen Erzherzoge Johann Nepomuk Salvator (Orth) und Leopold von Toscana (Leopold Wölfling)[71]) dürften Oktober 1889, bezw. Dezember 1902, auf alle ihre Rechte als Erzherzoge und Sukzessionsanwärter für sich und ihre Deszendenz für immer verzichtet haben und traten aus dem Hause Österreich aus. Erzherzog Maximilian verzichtete 1864, vor seiner Abreise nach Mexiko[72]), auf die Sukzessionsrechte für sich und seine Nachkommen, ohne deswegen aus dem Hause Österreich auszutreten.[73]) Erzherzogin Luise von Toscana, die ehemalige königlich sächsische Kronprinzessin, jetzt Gräfin Montignoso, verzichtete bei ihrer Verheiratung nach Sachsen, was Sukzessionsanwartschaft betrifft, nur in bedingter Weise, wie andere ins Ausland ebenbürtig verheiratete Erzherzoginnen. Indessen verfügte das regierende Haupt des Hauses Österreich 1903 kraft seiner Hausgewalt, daß für sie der Titel einer Erzherzogin (zugleich auch der einer kaiserlichen Prinzessin und einer königlichen Prinzessin von Ungarn) samt dem angestammten erzherzog-

---

[70]) „Gesch. des Thronfolgerechtes", S. 173.

[71]) Lustkandl, „Presse", Wien 1864, IV, 17.

[72]) Vgl. Rehm, a. a. O., S. 277, 282.

[73]) Daß Regierungsverzicht oder Verzicht auf Sukzessionsanwartschaft nicht Austritt aus der Dynastie bedeuten müssen, führt Rehm, a. a. O., S. 284 aus.

lichen Wappen „suspendiert“ sei.[74]) Da Luisens von Österreich (Gräfin Montignoso) Deszendenz, wie die jeder anderen Erzherzogin den Erzherzogstitel erst führen könnte, wenn dieser Deszendenz jemals die Regierung der Monarchie des Hauses Österreich zufiele, so erübrigt nur die Beantwortung der Frage, ob ein Erzherzog oder eine Erzherzogin, denen Haustitel- und -Wappenführung untersagt wurde, persönlich doch noch zur Regierung gelangen könnten. Einfacher: Wie, wenn gegen eine Erzherzogin als künftige Monarchin oder gegen einen Erzherzog als Thronfolger die gleiche Verfügung getroffen worden wäre? Würde das Verbot nicht in dem Momente hinfällig, wo dem so gestraften Mitglied des Hauses die Regierung und damit auch die Hausgewalt zufiele? Soll das Hausgesetz von 1713 nach Absicht und Wortlaut wirklich e w i g u n a b ä n d e r l i c h bleiben, so kann der nach diesem Gesetze gebührende Sukzessionsanfall nicht verhindert werden. Der Erzherzogstitel fiele dem Nachfolger oder der Nachfolgerin ipso iure (von selbst) zu. Jenes Verbot hätte dann nur temporär gegolten. Was nun für das näher berechtigte Mitglied gilt, muß auch für ein entfernter berechtigtes gelten, mag die Eventualsukzession einer Erzherzogin der karolinischen Linie noch so unwahrscheinlich sein. Rechtlich ausgeschlossen ist daher gänzliche oder unbedingte Aberkennung des Erzherzogstitels. So lange das Hausgesetz von 1713 gilt, ist darum mit Recht nur eine Suspension dieses Titels möglich.

Wie man also sieht, ist der Mangel des Erzherzogstitels und der Ehrenrechte an und für sich allein k e i n h a u s g e s e t z l i c h e s H i n d e r n i s des Thronanfalles. Wohl aber sind Bedingungen der Thronfolge die 1703 und 1713 in den Hausgesetzen stark betonte Legitimität der Geburt (Legitimierung per subsequens matrimonium wäre nach dem Wortlaute direkt ausgeschlossen), ferner die schon nach älterer Familienobservanz verlangte Ebenbürtigkeit der Eltern, bezw. Ahnen, welche die Quelle des Sukzessionsrechtes bilden.

Eine Änderung der in der pragmatischen Sanktion für ewige Zeiten festgelegten Ordnung der Anwartschaftsfälligkeiten auf bloß hausgesetzlichem Wege ist aber besonders noch deswegen erschwert,

---

[74]) Vgl. R e h m , S. 273, aber ohne die von mir daraus gezogenen Konsequenzen.

weil diese Ordnung auch landesgesetzlich garantiert ist.[75]) Es gehörte wohl auch zu den Absichten Kaiser Karls VI., durch solche landesgesetzliche Garantien eine Änderung der Thronfolgeordnungen zu erschweren.[76])

II.

Die landesgesetzlichen Garantien der pragmatischen Sanktion in den außerungarischen Gebieten der Monarchie.

Schon vor der hausgesetzlichen „Deklaration" vom 19. April 1713 hatte der Kaiser in einem Vertrage vom 14. März 1713 Catalonien, Majorca und Yviça geräumt. Später fügte er sich in den Friedensschlüssen von Rastatt und Baden (in der Schweiz) vom 7. März 1714 und vom 7. September 1714 den Utrechter Friedensbestimmungen vom 11. April 1713 und begnügte sich damit, nur einen Teil des von ihm früher beanspruchten spanischen Gesamterbes dem Universalfideikommiß seines Hauses einzuverleiben: nämlich Belgien, die Lombardei, toskanische Besatzungsplätze, Unteritalien und Sardinien.[1]) Der ganze Länderkomplex erfuhr dann nach einem gegen die Türken glücklich geführten Kriege durch Angliederung des Temeser Banates, der cisalutanischen Walachei, ferner Belgrads mit Nordserbien und Nordbosnien gemäß dem Passarowitzer Frieden vom 21. Juli 1718 eine bedeutende Vergrößerung.[1a]) Im November desselben Jahres wurde Sizilien im Eintausche gegen Sardinien erworben und im Haager Frieden 17. Februar 1720 vertragsmäßig gegenüber Spanien gesichert.[2])

Nicht immer helfen Erfolge äußerer Politik über innere Schwierigkeiten hinweg. Eine günstigere Stimmung der Untertanen als diejenige nach dem glücklichen Türkenkrieg und der Erwerbung Siziliens war schwerlich sobald wieder zu finden. Dazu keine Gefahr, diese Stimmung durch größere Forderungen an Kriegslasten zu verderben, und kein Zwang, den Untertanen größere Zugeständnisse zu machen. Eine derartige Lage auszunützen, hat Kaiser Karl VI. nicht versäumt.

---

[75]) Ähnlich Rehm für reichsdeutsche Fürstenhäuser, S. 297.

[76]) Diese Erschwerung betont auch Bidermann (Grünhuts Zeitschrift, 1875, II, S. 235).

[1]) Siehe Dumont, Corps . . diplomatique, Amsterdam 1731, VIII. I. 327.

[1a]) Ghillany, Diplom. Handbuch, II, S. 210 f., 217 f.

[2]) Dumont, VIII. II. 8 ff., 26 ff.

Mehr als sechs Jahre lang hatte es gedauert, ehe er daran ging, für seine hausgesetzliche „Deklaration oder Interpretation" vom 19. April 1713 landesgesetzliche Garantien zu suchen; sei es, daß er diese Garantien, wenn schon nicht überhaupt, so doch wenigstens vorläufig für unnötig hielt, sei es, daß er fürchtete, auf Übereinstimmung derartiger Garantien verzichten oder gar, besonders in Ungarn, in Bedingungen willigen zu müssen, die den Inhalt der Hausgesetze berührt und die Einheitlichkeit der Thronfolge durchbrochen hätten. Spätestens im September 1719 war die Mitteilung der Thronfolgegesetze an die Landtage beschlossen.[3]) Den inhaltlichen Zusammenhang der Hausgesetze Ferdinands II., Leopolds I. und Karls VI. von 1621, 1635, 1703[4]) und 1713 und der Renuntiation von 1719 sollten nach der Absicht Kaiser Karls VI. alle Landtage kennen lernen. Er ließ sie ihnen darum in notariell beglaubigten Abschriften und, wo es notwendig war oder verlangt wurde[5]), in Übersetzungen vorlegen. Auch beide Annahmeerklärungen[5a]) Karls von 1703 wurden vorgelegt. Zu welchem Zweck? Sollte nur die Deklaration Karls VI. von 1713, oder sollte der ganze Komplex der Hausgesetze seit 1621 landesgesetzlich garantiert werden? Besteht nun dasjenige, was man als pragmatische Sanktion bezeichnet, im weiteren Sinne aus allen diesen Hausgesetzen, so muß ferner gefragt werden, ob diesem Komplex von Hausgesetzen auch ein sie alle umfassender Komplex landesgesetzlicher Garantien entspricht. Auf die Erörterung dieser Frage ist man bisher gar nicht eingegangen.[6])

---

[3]) Denn Friedrich August, Kurprinz von Sachsen und königlicher Prinz von Polen, sprach am 1. Oktober 1719 in seiner Zustimmungsurkunde zur Renuntiation seiner Gemahlin, der Erzherzogin Maria Josepha, vom 19. August 1719 noch von der Thronfolgeordnung: „propediem in omnibus regnis .... promulgandam".

[4]) Leopolds Testament von 1705 wurde den Ständen nicht vorgelegt. Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, S. 168 ist darum gegenüber Fournier im Recht.

[5]) Siehe oben S. 6f. und unten das erwähnte Beispiel Tirols.

[5a]) Vgl. oben S. 11f.

[6]) Nur Lustkandl fand es „beachtenswert", daß „in den Dekreten Karls VI. an die Landtage und den Beschlüssen der Stände von Niederösterreich usw. ausdrücklich auf das Testament Ferdinands II. verwiesen" ist (S. 102). Er hat aber diese Sache nicht näher verfolgt.

Jene Hausgesetze samt der Renuntiation von 1719[7]) dienten als Beilagen zu einem kaiserlichen Reskripte, das an die nicht-ungarischen Landtage unter verschiedenem Datum gelangte.

In diesem Reskripte wird Folgendes betont: 1. Die „Dispositionen“ von 1713 bilden nur eine Stabilisierung, Bestätigung, Erläuterung, Deklaration oder Interpretation derjenigen von 1703; 2. beide Hausgesetze dehnen die von Ferdinand II. festgesetzte Primogeniturfolge auch auf das weibliche Geschlecht aus[8]); 3. Ferdinand II. hat die Thronfolge in die Ländergesamtheit in den „Stand eines ordentlichen **Fideicommissi** oder Majorats“ gebracht; 4. Kaiser Karls VI. eigene „Dispositiones“ von 1713 haben „allein die Versicherung der Thron- und Erbfolge wie auch die ewige, unzertrennliche Vereinigung und Beysammenhaltung“, wie er sagt, „deren von Unß dermalen inn- und außer Teutschland besizenden, oder auch künfftig zukommenden Erbkönigreich, Fürstenthumb und Land“ zum Ziele. Diese „Dispositiones“ Karls VI. sollten sein: eine „Sanctio pragmatica, lex perpetuo valitura und unzerbrechliche **Norma** der künftig in unserem Erzhaus sowohl unter dem männlichen als — in dessen Abgang — weiblichen Geschlecht in Form einer Primogenitur, der ausgemessenen Ordnung nach, festgesetzten Erbsukzession“.

Nicht in der Deklaration von 1713, wohl aber in Ferdinands II. Verfügung von 1635 war von „Majorat“, bezw. wie Karl VI. sagte, von „Majorat oder Fideikommiß“, gleichzeitig auch von der Einverleibung aller „künftig zukommenden“ Länder in dieses Majorat die Rede. Auch der Männervorzug im allgemeinen und in derselben Linie im besonderen war, wie schon oben (S. 22) bemerkt wurde, nicht im Hausakt von 1713, wohl aber in Ferdinands II. Verfügungen von 1635 und in den „pacta“

[7]) Die Renunziation der Erzherzogin Maria Amalia (siehe oben Anm. 50) konnte nicht vorgelegt werden (Lustkandl, „Kaiser und König“, a. a. O., S. 104 b irrt), da sie erst am 25. September 1722 ausgestellt und am 10. Dezember 1722 in München vom Kurfürsten und vom Kurprinzen von Bayern bestätigt wurde. Es heißt in dieser Bestätigung: „jam, jam in omnibus regnis .... promulgatum“.

[8]) „Wiederholt' und bestätigte, auch mehrers erleutterte, zumahlen in defectum masculorum auf das weibliche Geschlecht erstreckte Erbrecht .... (später:) ad foeminas erstreckte Primogeniturrecht in defectu masculorum direkte auch auf das weibliche Geschlecht, von Unserem Erzhaus abstammende, declarando **stabiliret** und nach jener in solcher Deklaration ausgedruckten Sukzessionsordnung unter denen Erzherzoginnen allerseits festgestellt hat.“

von 1703 klar ausgesprochen, deren Beobachtung die Deklaration von 1713 allerdings beteuert und verlangt. Die vorgelegte Renuntiation von 1719 enthielt gemäß dem kaiserlichen Reskript nur eine „Befolgung und Konformität" aller dieser „pacta successoria".

Wie alle die hausgesetzlichen Urkunden von 1621 bis 1719 inhaltlich einen untrennbaren Komplex bilden, so mußte auch Kaiser Karl VI. wünschen, daß dieser Komplex als Ganzes angenommen werde. Er hatte nach den Worten seines Reskriptes „gnädigst begehrt", die hausgesetzlichen Dispositionen möchten „nach eines jeden Königreichs und Landes-Arth und herkommen von jedem Landtag **angenommen, erkennet** (für: anerkannt) **und publicieret**" werden. Nach diesen Worten läßt sich wohl annehmen, daß man an wörtlich gleichlautende Anerkennungserklärungen[10]) nicht dachte, und daß kleine Konzessionen an den noch starken Partikularismus wenigstens in der Form prinzipiell nicht ausgeschlossen sein sollten.

Prüfen wir nun den meritorischen Teil der Landtagsbeschlüsse, um zu erkennen, ob es dem Kaiser gelang, den ganzen Komplex jener Hausgesetze zur Annahme zu bringen. Die Beschlüsse sollten „Erklärungen" sein[9]), wurden darum auch von den Landtagen so genannt.

In den Annahme- und Anerkennungserklärungen sämtlicher Landtage wird die Tatsache der Mitteilung und Kenntnisnahme aller hausgesetzlichen Verfügungen von 1621 bis 1719 hervorgehoben; in manchen der darüber verfaßten Urkunden werden diese Hausgesetze überdies wörtlich inseriert.

---

[9]) Schon Bidermann („Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanktion", Grünhuts „Zeitschr. für Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart", Wien, 1875, II, 125) betonte, daß die Antworten voneinander abweichen.

[10]) Bidermann hat nicht die im Wiener Staatsarchive aufbewahrten Originalien, sondern nur diejenigen einzelner Landesarchive und des Archivs des Ministeriums des Innern benützt. Es sind ihm darum manche Akzeptationsurkunden entgangen. Auch sind seine Mitteilungen unvollständig. Die von mir betonten Zusammenhänge und Konsequenzen bezüglich der Annahme des Komplexes der Hausgesetze sind nicht berührt. Auf manches von ihm beigebrachte Detail gehe ich hier nur so weit ein, als es für das Verständnis der Verhandlungen mit den Ländern der Stephanskrone nötig ist. Ich zitiere nur nach den im Wiener Staatsarchive aufbewahrten Originalien in Sammeteinbänden, die mir gütigst zur Verfügung gestellt wurden.

Was die Formulierung der Landtagsgarantien selbst betrifft, so gelobte der Landtag des Erzherzogtums Österreich unter der Enns[11]), in seinem Beschluß vom 22. April, der dann am 25. April 1720 „abgehört" und „approbiert" wurde, ganz allgemein anzunehmen und anzuerkennen: „Diese von weyland Ihro Kayserlicher Mayestät Ferdinando II. in dero durchlauchtigsten Haus inter masculos eingeführte, hernach aber von Eurer Kayserlichen Mt Herrn Vatter.... 1703 auch ad foeminas erstreckte, von Eurer Kays. Mt darauf den 19. April 1713 des weiteren erklärte und nunmehro auch schon von.... der Erzherzogin Maria Josepha, vermählten königlich polnischen und sächsischen Churprinzessin.... erkannte" (statt: anerkannte) „und beschworene Primogenitursdisposition .... **in allen ihren clausulis** modis et formulis".

In diesen Worten waren nicht bloß die Deklaration von 1713, sondern alle auf Primogenitur bezüglichen Verfügungen, auch die Ferdinands II. mitgarantiert.

Auch die Stände des Landes Österreich ob der Enns erklärten sich am 19. April 1720[12]) ganz allgemein für die im „Erzhause Österreich" von altersher „eingeführte", von Kaiser Karl VI. 1713 „feierlich wiederholte und bestätigte, auch in einem und andern mehrers erleutherte, sonder (besonders) aber bei Abgang des männlichen auf das weibliche Geschlecht erstreckte Sukzessionsordnung, Erb- und Primogeniturrecht"; in einem anderen Satze erklärten sie sich auch für „die fürgesehene und unzertrennliche Vereinigung und unverschaidenliche Beysamenhaltung deren von Eur. Kay. May. dermalen würcklich besizend(en), auch künftig überkommenden Erbkönigreichen und Landen."

Die Einbeziehung künftiger Erwerbungen, welche die Österreicher ob der Enns besonders erwähnten, ist auch von denen unter der Enns infolge der unveränderten Annahme der gesamten „Primogenitursdisposition" „in allen ihren clausulis modis et formulis" landesgesetzlich mitgarantiert.

Noch deutlicher wird von den Steirern am 10. Juni 1720[13]) der ganze Komplex der Hausgesetze anerkannt. Denn sie erklären,

---

[11]) Vgl. Bidermann, „Gesch. der österr. Gesamtstaatsidee", Innsbruck, 1889 II, S. 47, 245.

[12]) Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 48, 256, Anm. 79, 254, Anm. 75.

[13]) Ebendaselbst, S. 49, 258 ff., Anm. 83, und 255, 256.

daß sie sich und ihre Nachkommen einhellig und mit Dank all dem („allen deme“) unterwerfen, „so der Erbfolge halben in dem durchlauchtigsten Haus von Österreich: anfänglich .... Ferdinand II. 1621 und 1635 in forma eines ordenlichen Fideicommissi und Majorats inter masculos eingeführt; sodann ... Leopoldus ... 1703 zu guten der männlichen Succession ferners erleutert, auch in dessen Abgang in dem weiblichen Geschlecht verordnet; vornemblich aber Ewer Kay. und Königl. Mayestät als dermalig einiges (= einziges) Haubt und glorreichister Herrscher und Regierer dero durchlauchtigsten Erzhauses ... 1713 ratione der männlichen und weiblichen Erbfolge ... eingesezet haben.“ Die sich hieraus ergebende Mitgarantie auch für Einverleibung künftiger Erwerbungen wurde vom steirischen Obersten Erblandmarschall Grafen Maria Karl Saurau auch in seiner Anrede an den Landtag hervorgehoben.

„Die Landschaft“ (= Stände) von Kärnten (seltsamerweise Erzherzogtum genannt) stellte eine Annahmeerklärung vom 5. Juni 1720[14]) aus und versprach darin „zu allen Zeiten“ zu beobachten: Die für die „gesambten österreichischen Erbkönigreiche, Fürstenthumben und Lande“ von Kaiser Karls VI. „Antecessoren“ geschaffenen und von ihm selbst bestätigten und erläuterten „pacta“. Damit war wohl auch Garantie für Einverleibung künftigen Landzuwachses nach Ferdinands II. Testament mitgemeint. In ihrem Resumé über diese pacta hatten sie selbst „auch (die) künftig ...... zukommenden Erbkönigreiche, Fürstenthumb und Lande“ mitgenannt.

Besonders klar sprechen dies aber die Krainer am 19. Juni 1720[15]) aus. Sie selbst beziehen sich wiederholt auf Ferdinands II. Testament, darunter auch auf jene Stelle desselben, wo die Rede ist von „schädlichen Empörungen und Geschwindigkeiten“ und von des „hochgeehrten Hauses und allgemeiner Christenheit befürderlicher Erhaltung, sowie ihres jeden daraus erspriеßenden eigenen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit, fürnemlich aber Verhütung aller auswendigen Gefahr und innerlichen Zwietracht.“ Denn sie selbst sagen, daß diese Thronfolgeordnung „für

[14]) Vgl. über das Nähere Bidermann, „Gesamtstaatsidee“, II, S. 49, 257, Anm. 80 und 81, 258, Anm. 82.

[15]) Über diesen Landtag siehe Bidermann, Grünhuts Zeitschr., 1875, II, S. 147, 149 f. und „Gesamtstaatsidee“, II, S. 255, Anm. 76, und 256, Anm. 78.

jetzige und künftige Wohlfahrt und beständige Sicherheit aller ... jetzt besitzenden und durch den göttlichen Seegen künftighin überkommenden Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen, auch zu Vereinig- und Beisammenbehaltung deroselben festgesetzt, nicht minder" ihnen und ihren Nachkommen, „zum besten gereichet". Sie bekennen, daß diese Anordnung auf „das Heyl" aller „Unterthanen und Vasallen, auch allgemeine Tranquillität von Europa" gerichtet sei, und daß dadurch nicht „allein inneren Spaltungen vorgebogen (!) sondern auch deren frembd(en) und ausländischen Invasionen und Anfechtungen mit bestmöglichster Macht gesteuret" werde.[16]) Die Anerkennungserklärung der Krainer erstreckt sich ferner ganz allgemein auf die „mit mehrerm erleuterte, auch in omnem eventum auf das weibliche Geschlecht erstreckte Successionsordnung (das) Erb- und Primogeniturrecht, dann die fürgesehene unzertrennliche Beysammenbehaltung Dero (des Kaisers) dermalig würklich innehabende, hie auch künftig zufallenden Erbkönigreiche und Fürstenthumb und Lande."

Auch die in deutscher Sprache verfaßte Garantieurkunde der gefürsteten Grafschaft Görz[17]) vom 5. August 1720 nahm mit ähnlichen, die Absichten Ferdinands II. wiederholenden Worten die „landsfürstliche und väterliche Successionsnorma" an, die im „Erzhaus Österreich von Uralter" hergebracht, 1713 „stabiliert", wiederholt und bestätigt „auch mehrers erleuthert" worden sei; „zumahlen die vorgesehene unzertrennliche Vereinig- und ununterscheidentliche der von Euer ... May. derzeit würklich besizend(en) auch künftig etwo heimfallenden Erbkönigreiche, Fürstenthumb und Länder", weil dies eine „Anordnung" sei, die „allen innerlichen Dissensionen" und „äußerlichen Anstößen" vorbeuge, abhelfe und zuvorkomme.

Auch die Zustimmungsurkunde der gefürsteten Grafschaft Gradisca vom 8. August 1720, die in italienischer Sprache abge-

---

[16]) Dieser Wortlaut hat auf die Textierung der ungarischen Thronfolgeartikel von 1722 eingewirkt.

[17]) Bidermann glaubt (Grünhuts Zeitschr., 1875, II, S. 147 f., „Gesamtstaatsidee", II, S. 51) die deutsche Annahmeerklärung de dato Görz, 5. August (er sagt irrig: 9. August) 1720 sei auch für die Grafschaft Gradisca abgegeben. Aber über einen anderen Beschluß der Grafschaft Gradisca liegt eine eigene italienische Urkunde vom 8. August 1720 im Wiener Staatsarchive vor.

faßt ist, beschränkt sich nicht auf das Hausgesetz von 1713. Denn sie erkennt an: wie Kaiser Karls VI. eigene „Dispositionen", so auch ausdrücklich die seiner Vorgänger und gibt gemäß jenen Worten des Testamentes Kaiser Ferdinands II. zu, daß diese Dispositionen auch die Wohlfahrt der Länder zum Ziele hätten.[18])

Die Urkunde, die Triest am 9. September 1720 italienisch ausstellte, erklärt unter dankendem Hinweis auf die Mitteilung der Hausgesetze, daß beim Aussterben der männlichen Linie des durchlauchtigsten Hauses Österreich, die weibliche Linie nach Primogeniturrecht folgen müsse[19]), und daß Triest die vorgelegte „durchlauchtigste Succession" anerkenne, auf daß in Erfüllung gehe: Domus Austriaca erit in orbe ultima.

Zwar gingen die Verhandlungen auf dem Tiroler Juli-Landtag[20]) nicht so glatt von statten, wie auf den übrigen Landtagen, unter anderem deswegen nicht, weil die Hochstifter von Trient und Brixen protokollarisch erklärten, sie seien nicht unter „die österreichischen Erbländer" zu zählen[21]), sondern dem heiligen römischen Reich „zugetan, daselbsten sie des fürstlichen Collegii unmittelbare (Mitglieder), hingegen mit der fürstlichen Grafschaft Tirol (laut des anno 1511 errichteten und 1548 von dem heiligen römischen Reich konfirmierten Vertrages[21a]) allein konföderierte

[18]) „Riconosciamo a vive e piene voci e con libero acconsentimento d'animo le dispositioni fatte dagli augustissimi praedecessori e dalla stessa Mtà Vostra stabilite e dechiarite sotto li 19 aprile 1713 in publico numeroso ministero sempre più a maggior conservatione, prosperità e quiete de populi paesi . . . ."

[19]) Das Original des Wiener Staatsarchives vom 9. (nicht 30.) September 1720 sagt: „Che in caso . . . . mancasse la linea masculina dell'augustissima casa (alla quale questa città sino dall'anno 1382 . . . . ha sempre sin hora mantenuta e[d] è per mantenere a costo anco del sangue de suoi cittadini perpetuis temporibus inviolata la fede) succeder debba in primogenitura la linea femina . . . . per averarsi che Domus Austriaca erit in orbe ultima . . . riconoscendo adesso per all'ora la proposta augusta successione". Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 265 f., spricht nur vom Abdruck des Originals im Triester Stadtarchiv.

[20]) Nicht Dezember 1720, wie Bidermann zweimal (Grünhuts Zeitschr. 1875, II, S. 147, und „Gesamtstaatsidee", II, S. 50, 260 irrig angibt. Die Verlesung und Annahme des Landtagsbeschlusses erfolgte laut dem Original im Wiener Staatsarchive am 13. Juli 1720, 10 Uhr vormittags.

[21]) Dies wurden sie erst durch den Regensburger Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803.

[21a]) Egger, Gesch. Tirols, Innsbruck, 1876 bis 1880, II. 190.

Mitglieder"[22]) seien. Darum war der „Schluß", der am 12. Juli beschlossen und am 13. Juli 1720 Vormittag verlesen worden war, nicht wie der Beschluß der anderen Landtage „einhellig" gefaßt worden, sondern nur „fast einstimmig" („per unanima penitus vota"). Aber der Inhalt des Beschlusses weicht von dem der übrigen Landtage nicht ab. Was von den Hausgesetzen in lateinischer Sprache vorgelegt worden war, ließen sich die Stände zuerst ins Deutsche übersetzen, in dieser Übersetzung am 12. Juli vorlesen und nahmen dann die Sukzessionsordnung auch der Vorfahren Kaiser Karls VI., oder wie sie an anderer Stelle sagen, „solch österreichische Successionsregel" ohne irgend eine Einschränkung auch für die zukünftigen Erwerbungen an.

Die Stände des Breisgaues[23]) nahmen am 22. November 1721 die ihnen mitgeteilten „Dispositiones" als unzerbrechliche Norma . . . der Erbsukzession „vollkommentlich und durchaus" an. Ihr Beschluß wurde erst am 21. April 1722 eingeschickt.

Auch der in Feldkirch versammelte vorarlbergische Landtag erklärte in seiner am 14. Jänner 1722 feierlich überreichten Urkunde[24]), die in öffentlicher Sitzung vom 12. Jänner 1722 publizierte, von Karls Vorfahren im „Erzhaus in dem männlichen Stammen eingeführte, auch ad foeminas erstreckte, von Eurer Römisch-Kayserlichen und königlich-katholischen[25]) Majestät des weitern erklärte und festgestellte Primogeniturs disposition" unverbrüchlich beobachten zu wollen. Wie der Notar ausdrücklich mitbezeugte, wurde bei jedesmaliger Nennung des Namens Kaiser Karls VI. von jedem Landtagsdeputierten „die Kniebiegung genau observiret."

Auch die Annahmeerklärung der „schwäbisch-österreichischen Landschaft" (für: Stände) aus Eschingen an der Donau

---

[22]) Egger, Gesch. Tirols, II. 228.

[23]) Über die folgenden Annahmeerklärungen bringt Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 263 f., Anm. 87, nur Nebensächliches, da ihm Zeit und Inhalt der Beschlüsse und der Urkunden unbekannt blieben. Auch die von mir im Texte erwähnten Originalien im Wiener Staatsarchiv.

[24]) Näheres über die Vorgänge auf diesem Landtage bei Ferd. Hirn, „Die Annahme der pragmatischen Sanktion in Vorarlberg", Dornbirn, 1903 (Jahresbericht der Staatsoberrealschule in Dornbirn), S. 15; die Annahmeerklärung (nach einem Original?), S. 24—30. Das Originalexemplar im Wiener Staatsarchiv hat 47 Siegel.

[25]) Mit Rücksicht auf den von Karl VI. noch nicht abgelegten spanischen Königstitel.

vom 13. März 1722 erklärte ganz allgemein unter Anführung der Hausgesetze sich „allen solchen Dispositionen" zu unterwerfen und versprach, sie „unveränderlich" zu beobachten.

Als letzte gelobte die Stadt Constanz am 12. November 1725 „denen allergnädigst verordneten Successions-Dispositionibus" seit Ferdinand II. stets nachzuleben.

Auch die „Fürsten und Stände im Herzogtum Ober- und Niederschlesien" nahmen auf dem Breslauer Landtage[26]) am 25. Oktober 1720 alle Hausgesetze seit 1621 ohne jede Einschränkung an, indem sie erklärten, daß sie sich „allem demjenigen, so allerhöchst gedachte Ihro Kay. und Königliche Majestät an Uns wegen erwähnter Throns- und Erbfolge in kaiserlichen und königlichen Gnaden gelangen lassen, vollkommentlich submittiren."

Es ist behauptet worden, daß „nur wenige Landtage," so z. B. der krainische, der „bezweckten Vereinigung aller habsburgischen Lande zu einem einzigen untrennbaren Staatskörper" „auf eine den Intentionen der Regierung entsprechende Weise" gedachten.[27]) Von einer mehr als dynastischen Reichseinheit mit Alleinsukzession und Alleinregierung eines Universalfideikommisses der Dynastie war auch in Ferdinands II. und Leopolds I. Hausgesetzen nicht die Rede. Diese bloß dynastische, untrennbar zu vererbende Reichseinheit wurde aber mit der Annahme des ganzen Komplexes der Hausgesetze ohnedies (wenn auch nicht immer in besonderen Worten) mitgarantiert. Wie weit die Ländergesamtheit real-uniert bleiben oder in eine engere Realunion verwandelt werden sollte oder konnte, blieb wie in den Hausgesetzen, so in den Landtagsbeschlüssen unerörtert, hing aber davon ab, wie weit die in den Hausgesetzen geschützten Landesfreiheiten ein Hindernis bilden würden.

Die bisher erörterten Landtagsbeschlüsse, dazu auch die von Böhmen und Mähren, von denen unten ausführlicher die Rede sein wird, erklärten übereinstimmend, für die unverbrüchliche Sukzessionsnorm eventuell auch mit Gut und Blut einstehen zu wollen.

Eine solche Erklärung wurde von Bidermann bei Kärnten vermißt. Wäre Bidermann die Annahmeerklärung Gradisca's be-

---

[26]) Vgl. Alfred Dove, „Die pragmatische Sanktion in Schlesien", Zeitschrift des Vereines für Geschichte und Altertum Schlesiens, 1878, XIV, S. 299 ff., hauptsächlich auf Grund von Breslauer Akten.

[27]) Bidermann, Grünhuts Zeitschrift, 1875, II, S. 149 f.

kannt gewesen, so hätte er vielleicht auch in dieser derartige Worte zu Gunsten der gesamten Sukzessionsnorm vermißt.

Aber der Inhalt der Beschlüsse dieser zwei Landtage läßt den Mangel an solchen Worten ziemlich bedeutungslos erscheinen. Denn gerade der Kärntner Landtag erinnerte in seiner Akzeptationsurkunde daran, daß die Kärntner, seit sie an die Habsburger gekommen, „je und alle Zeit bei allen Kriegs- und Welt-Läuffen mit Zueziehung deren Hörszügen, Dargebung ergäbiger und allmöglichster Contributionen, je auffezung all dero Gut und Bluet solchem durchlauchtigisten Haus dero unmaculirte Treu und Unterthänigkeit . . . bestätiget" (= bewiesen hätten), so daß sich dieselben („als haben sich dieselben") „umb so viel mehrers allerunterthänigst zu erfreyen" hätten, „da durch solche allergnädigste Declaration und höchst mild-vätterliche Vorsorge allerhöchst Dero künftigen Thron- und Erbfolge das höchst löblichste Erzhaus so gestalten gegründet wird, daß seine getreueste Stände sich die unfehlbare allerunterthänigste Hoffnung machen können, daß selbe allstets und bis zu end der Welt unter allerhöchst dero Adlerflügel und Botmäßigkeit allergehorsambst werden ruhen können und von allen feindlichen anfähl und machinationen geschuzet und geschirmet seyn werden." In dieser Erklärung ist wohl kaum eine beabsichtigte Unterlassung[28] zu erblicken, noch viel weniger ließe sich deduzieren, daß die Stände Kärntens das Versprechen vermeiden wollten, in der Treue zur Thronfolge in der Zukunft Gut und Blut zu opfern, und man darf wohl ihrer nachträglichen Erklärung vom 12. November 1725 bezüglich ihrer guten Absicht Glauben schenken.

Wenn der Landtag von Gradiska im Anschlusse an die Anerkennung der Hausgesetze auch versprach, „nicht minder mit Gewalt eventuelle Beleidigungen zu verhindern"[29], so liegt im Inhalte, wenn auch nicht in den Worten dasselbe, was von anderen Landtagen zum Schutze der Thronfolge zugesagt worden ist. Ähnliches kann man von der Erklärung Triests behaupten. Denn ähnlich wie Kärnten sprach auch Triest nicht direkt aus, daß es gerade für die pragmatische Sanktion als solche eventuell mit seinem Blute einstehen werde; aber auch in der Erklärung von

[28]) Eine Absicht in der Unterlassung erblickt Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 49, 257 f., Anm. 81, und Grünhuts Zeitschrift, 1875, S. 234.

[29]) „Come non meno impedire con la forza gl'insulti che potessero accadere".

Triest hieß es, daß diese Stadt seit ihrer freiwilligen Unterwerfung 1382 bisher immer dem Hause Österreich die Treue gehalten und auch künftig, selbst wenn es das Blut der Bürger kosten sollte, stets halten wolle. Auch der Görzer Landtag hat die Sukzessionsordnung für eine „so nöthig' und heilsambste Anordnung und Vorsichtigkeit" erklärt und ihr so vorbehaltlos zugestimmt, daß die eventuelle Verteidigung dieser Sukzessionsnorm durch Kriegslasten sich von selbst landesgesetzlich ergeben mußte.

Wenn die Hausgesetze den einzelnen Landtagen vollständig schon deswegen vorgelegt werden mußten, weil sie einen inhaltlich untrennbaren Komplex bildeten, so empfahl sich diese Art der Vorlage auch ganz besonders wegen der Rücksicht, die Ferdinand II. und Leopold I. in ihren hausgesetzlichen Anordnungen auf die Privilegien und Freiheiten der Länder und Stände genommen hatten.

Ferdinand II. hatte seinen Regierungsnachfolgern auf die Seele gebunden, „in Regierung derselben getreuen Königreichen Land und Leuten vor allen Dingen Gott den Allmächtigen und seine heiligen Gebot' vor Augen zu haben" und „sie bei ihren von Uns und Unseren lieben Voreltern erlangten und wohl hergebrachten Gnaden, rechtmäßigen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten festiglich handzuhaben." Auch Leopold I. hatte 1703 zugleich mit der Aufrechthaltung des Sukzessionsrechtes und der Sukzessionsordnung die Beobachtung der Privilegien aller Untertanen („Völker") aufgetragen.[30]

Wenn nun der ganze Inhalt der vorgelegten Hausgesetze ewig gelten sollte, so mußte solches auch für die Bestimmung über die Freiheiten und Rechte der einzelnen Länder der Fall sein.[31] Daß die Landesfreiheiten immer aufrecht erhalten werden sollten, brauchte darum auch der Kaiser in seinen Empfangsantworten („Rezepisse") auf die Annahmeerklärungen der Länder nicht eigens zu sagen. Er tat es auch nicht.[32]

---

[30]) Observatis quoque ubivis cuiusque populi privilegiis quae illibata penitus quibusvis cupimus. Siehe oben Anm. 34.

[31]) So etwa dürfte der Landeshauptmann von Steiermark gegenüber der Forderung um Bestätigung der Landesfreiheiten argumentiert haben, nicht aber so, wie Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 260, Anm. 83, berichtet: „Daß er eine Sicherung dieser ständischen Prärogative als schon in der Thronfolgeordnung gelegen bezeichnete".

[32]) Was Bidermann (Grünhuts Zeitschrift, 1875, II, S. 246) aufgefallen ist.

Allen Landtagen genügte aber eine derartige Erwägung während der Beratung der Regierungsvorlage keineswegs. Nur die Landtage von Österreich ob der Enns, Österreich unter der Enns, dann jene von Schwäbisch-Österreich, von Gradiska, von Triest und von Schlesien taten ihrer Freiheiten und Privilegien keine besondere Erwähnung; die meisten anderen taten es aber, indem sie in dieser Hinsicht entweder zuversichtlicher Hoffnung (Kärnten und Vorarlberg, Görz), oder indem sie „tröstlichem Vertrauen“ (Breisgau), oder indem sie einer „Bitte“ Ausdruck liehen (Steiermark). Krain berief sich bei seiner Bitte ausdrücklich auf die genannte Bestimmung des Testamentes Ferdinands II. Nur der Tiroler Landtag kleidete das Verlangen nach immerwährender Beobachtung der Freiheiten und Privilegien des Landes und der Stände in die dezidierte Form einer Bedingung für die Annahme der Sukzessionsnorm und verlangte, daß das Versprechen der Beobachtung der Freiheiten von jedem Nachfolger bei Antritt der Regierung wie bisher erneuert werde.[33])

Auffallend erscheint die Bemerkung der Krainer Stände, daß die mitgeteilte Erbfolgeordnung außer den Vorteilen für Land und Leute „ansonsten auch der von Dero allerdurchleuchtigisten Erzhaus Österreich diesem Herzogthum Crain vor viel hundert Jahren allergnädigist erteilten Landsfreyheit und Landhandvest, fol. 5, § 6, verbis: „„Wir sezen auch, daß die Töchter ihrer Vätter Erbgutt besizen, ob (= wenn) sy der Söhn nicht en haben““ durchaus konform ist.“[34])

Dieses Vorrecht hatte ihnen zwar erst Kaiser Friedrich III. im Jahre 1460 gleichzeitig mit der Bestätigung der Privilegien der Krainer Landschaft von 1338 zusatzweise verliehen, indem er es nach seinen eigenen Worten aus der steirischen Landhand-

---

[33]) „Reservieren und auszudingen, daß, eben so wie von der iezt regierenden Römisch-kaiserlichen und königlich-katholischen Mayestät bei Antritt und possessnemburg der teutschen Landen anno 1711 in alhier zu Yhnsprugg aufgenombener Landtshuldigung selbs allermildest (nicht wie Bidermann, II, S. 262: allermindest) beschehen, auch von dero durchleuchtigister Succession und all' weitheren rechtmäßigen Regierungs-Nachfolgern bei iedmahligem antritt der Landts-Regierung die gleichmässige Zuesage und wirkhliche manutention (nicht: Manutenierung) vorangemörkhter ihrer (nicht: Unserer) alten Rechten, herkhomben, Freiheiten Satz- (für: Satzungen) und uebungen kräftigist geleistet . . . .“

[34]) Landtshandtvesst des löblichen Herzogthumbs Krain, Laybach, 1687, S. 11 (Wiener Universitätsbibliothek, II, S. 69.911).

feste herübernahm, aber weibliche Sukzession im Adelsgut auf landesfürstlichem Boden war auch in den Gebieten des heutigen Krain und des heutigen Küstenlandes schon lange vorher üblich.[35])

Wenn die Stände Krains 1720 auf die Konstatierung der Sukzessionsgleichheit im landesfürstlichen Haus und in den Häusern des Landesadels Wert legten, so bildeten wohl nach ihrer eigenen Auffassung, wie nach der Kaiser Ferdinands II.[36]), Besitz, Rechte und Einkünfte der Dynastie ein Patrimonium. Der Grundsatz, Sukzessionsgleichheit zwischen landesadeligen und landesfürstlichen Häusern herzustellen oder zu behaupten, war nicht neu. Derselbe Landesbrauch für weibliche Eventualsukzession war schon früher für landesfürstliche Sukzessionsgrundsätze in Tirol, Kärnten, Krain, Küstenland und Steiermark mitbestimmend gewesen.[37])

Die Beobachtung des von den krainischen Ständen behaupteten Landesherkommens änderte aber ebensowenig etwas an den Sukzessionsanwartschaften im Hause Österreich, wie jene Bedingung der Tiroler.

Kann nun dasselbe auch von Böhmens und Mährens landesgesetzlichen Garantien für die Sukzessionsnorm der Dynastie behauptet werden?

Der böhmische Landtagsbeschluß vom 16. Oktober 1720 erwähnt zuerst den Inhalt der in öffentlicher Landtagssitzung verlesenen Hausgesetze und spricht von einer „festgesetzten" Erbsukzession „in Form einer Primogenitur, der ausgemessenen Ordnung nach." Die böhmischen Stände beziehen sich ebenso wie der Kaiser auf den Inhalt des Testamentes Ferdinands II., indem sie als

---

[35]) Unter anderem bezeugten dies auch zwei den „Rittern und Knechten" der „Grafschaft auf der (windischen) Mark und in der Mötlik" und denen der „Grafschaft Isterreich" (Istrien) 1365 von dem (durch das Haus Österreich 1375 beerbten) Grafen Albrecht von Görz ausgestellte Urkunden, worin ihnen gemeinsame Belehnung von Söhnen und Töchtern als hergebrachtes Recht bestätigt wird. (Die erste bei Schwind-Dopsch, ausgewählte Urkunden, Innsbruck, 1895, S. 245; die zweite in der Landtshandtvesst des .... Herzogthumbs Krain, Laybach, 1687, S. 13, 18 f., 22). Darin heißt es: „Umb Lehenschaft haben Sy das recht herbracht, daſs wir ihn (= ihnen) leihen: Söhnen und Töchtern, und der eltist in jedem Geschlecht soll Lehen empfahen und tragen". Die „Herrschaft Görz" (Haus Görz) ließ sich gelegentlich auch so belehnen. „Geschichte des Thronfolgerechtes", S. 17 und 41.

[36]) Siehe oben S. 4.

[37]) Nur diente er damals dem Streben nach Emanzipation vom Reichslehensrecht und nach territorialfürstlicher, allgemeiner: nach territorialer Selbstbestimmung. Hiebei diente landsmännischer Adelsbrauch allerdings nur als Rechtsvorwand.

Ziel dieser Ordnung bezeichnen: zu „Aufnehmb- und Erhaltung wie aller . . . Erbländer, also insonderheit dieses getreuesten Königreichs, mithin zu Abwendung alles künftigen Unheils und Gefahr des allgemeinen Wohlseyns", welche beim Abgang solcher Ordnung entstehen könnte. Sie erklären auch, daß sie „der kaiserlichen und königlichen Disposition" Karls VI. „qua (= als) legi et sanctioni fundamentali perpetuo valiturae mit unserer pflichtschuldigsten Submission per unanima vota hiemit beitretten" und mit ihren Nachkommen „öfters berührte von Ihro kaiserlichen und königlichen Mayestät gerechtest stabilierte Erbsukzession in allem und jedem vollkommentlich" beobachten und mit „Gut und Blut . . . zu allen Zeiten" verteidigen werden.

Auch die Mährer erklärten in ihrer Akzeptationsurkunde vom 17. Oktober 1720, daß sie „nach genauer Erwägung" der vorgelesenen „instrumentorum successoriorum" dieser „Sukzessionsausmessung treu- und pflichtmäßig" „beitreten" und sich ihr „in omnibus punctis articulis et clausulis" unterwerfen.

Nach des Kaisers eigenen Worten sollte die Annahme, Anerkennung und Publikation der Thronfolgeordnung nach jedes Landes Art und Herkommen stattfinden, und tatsächlich unterscheidet sich die landesgesetzliche Garantie Böhmens und Mährens von derjenigen der anderen Länder.

Freilich, einen theoretischen Anspruch, den Thronfolger aus dem regierenden Haus überhaupt und zunächst unter den Söhnen des regierenden Königs gemeinsam mit dem König zu bestimmen, kurz einen bedingten Wahlanspruch erhoben die Stände nicht mehr. Noch 1646 hatte Ferdinand III. vor einem Anspruch auf derartige gesetzliche Mitwirkung der böhmischen Stände gebangt, weil er eine Mitbewerbung seines ehrgeizigen Bruders Leopold Wilhelm fürchtete.[38]) Auch die „verneuerte Landesordnung" von 1627 hatte unter anderem nur eine autokratische Interpretation der älteren böhmischen Thronfolgegesetze von 1348, 1510 und 1545 enthalten, diese selbst aber aufrechterhalten. In allen diesen Gesetzen war nicht Primogeniturfolge als solche landesgesetzlich verbürgt, sondern es war nur im allgemeinen festgesetzt, be-

---

[38]) Wie aus dem amtlichen Aktenstücke im Archiv des Minist. des Innern in Wien, I, A 2, 3010, zu ersehen ist, von dem in der Geschichte des Thronfolgerechtes, S. 310 ein Auszug mitgeteilt ist. Vgl. ebendaselbst S. 201, Anm. 2, das über den Erzherzog Gesagte.

ziehungsweise wiederholt worden, daß den in jenen Zeiten durch hohen Klerus, Adel und Bürger nur partiell vertretenen „Landeseinwohnern"[38a]) das Recht, den König selbst oder allein zu wählen, erst dann zustehe, wenn vom königlichen Blute kein Mitglied, weder ein weibliches, noch ein männliches, mehr vorhanden wäre. Zwar hatten andere landesgesetzliche Erklärungen der böhmischen Stände aus dem XIV. Jahrhundert zu Gunsten von Primogeniturfolge gelautet[39]), aber doch nur auf so lange, als die 1437 ausgestorbenen luxemburgischen Mannsstämme existierten.[40]) Wohl darum war dieser Erklärungen in den Majestätsbriefen von 1510 und 1545 und in der neuen Landesordnung von 1627 nicht gedacht. Jede Erneuerung der Primogeniturordnung wäre das Ende ihres theoretischen Wahlanspruches gewesen. Zwar fügten sich die böhmischen Stände seit 1627 der hausgesetzlich eingeführten Primogeniturfolge insoferne, als sie die verlangte Krönung des jeweils ältesten Sohnes des Regierenden auf besonderen Krönungslandtagen landesgesetzlich vollzogen, aber damit war noch keine dauernde und unbedingte landesgesetzliche Anerkennung von Primogeniturfolge gegeben, sondern nur ein Schritt dazu gemacht. Hätte es eine solche dauernde Anerkennung gegeben, so wäre 1646 Ferdinands III. Sorge vor Mitbewerbung und Anhängerschaft seines Bruders ganz überflüssig gewesen. Eine derartige dauernde landesgesetzliche Garantie der Primogeniturfolge wurde erst 1720 geschaffen, indem die Stände Böhmens und Mährens die Hausgesetze und damit für alle Zu-

[38a]) Siehe unten Anm. 46.

[39]) Gesch. d. Thronfolgerechtes, S. 248.

[40]) Dies übersieht Kogler, a. a. O., S. 15, wenn er meint, Turba habe Unrecht, zu behaupten, Primogeniturerbfolge in Böhmen, auch in männlicher Linie, sei erst in der pragmatischen Sanktion begründet. T. sprach aber genauer von landesgesetzlicher Sicherung derselben (Gesch. d. Thronfolgerechtes, S. 295, 296, 311) im böhmisch-habsburgischen Haus Ferdinands I, und Annas. Kogler aber meint, T. übersehe hiebei, daß in Böhmen als Kurfürstentum Primogeniturfolge schon durch die goldene Bulle des Jahres 1356 reichsgesetzlich gesichert war, und glaubt auch, daß die seit der neuen Landesordnung von 1627 verordneten Hausgesetze von 1635 und 1703 „auch für Böhmen Geltung hatten". „Geltung hatten" sie für alle Länder, auch für Ungarn, landesgesetzlich waren sie aber nicht anerkannt; sie waren 1703, wie ich hier gezeigt habe, Vertretern der Länder auch gar nicht mitgeteilt worden. Nicht um die reichsgesetzliche, sondern um die landesgesetzliche Anerkennung handelte es sich. Was T. vom Jahre 1646 mitteilte, wird von Kogler auch nicht miterwogen.

kunft vorausbestimmte Erbanwartschaftsreihen annahmen. Dadurch verzichteten sie erst in landesgesetzlicher Weise auf die Möglichkeit, jemals eine Mitwahl zu beanspruchen.

Diese landesgesetzliche Garantie gab Böhmen am 16. Oktober 1720[41]); ihr schloß sich auch das Egergebiet mit einer Rechtsverwahrung bezüglich seiner Reichspfandschaft am 23. Juli 1721[42]) an. Zwar hieß es in dieser deutschen Erklärung Böhmens, daß das Königreich die Hausgesetze seit 1621 „vollkommentlich" annehme. Man hat daraus deduzieren wollen, daß damit, der Deklaration von 1713 gemäß, auch „allen übrigen" vorleopoldinischen Linien, darum auch vorferdinandeischen Linien des Hauses Österreich Sukzessionsanwartschaft garantiert sei. Aber mit diesem „vollkommentlich" gaben die Böhmen ihre eigenen Thronfolgegesetze wenigstens theoretisch nicht preis. Ausdrücklich erklärten sie in derselben Annahmeerklärung ganz allgemein die „Erbgerechtigkeit" oder die „Erbsukzession" mit des Königreichs „Fundamentalgesetzen übereinstimmig", darin „fundieret", und bezeichneten als solche Fundamentalgesetze des Königreiches: 1. Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1348; 2. die Majestätsbriefe von 1510 und 1545, wonach das Sukzessionsrecht des Hauses Österreich nur von Ferdinands I. Gemahlin Anna als Abkömmling Kaiser Karls IV. abzuleiten war; 3. Ferdinands II. Privilegienbestätigung und die Landesordnung von 1627, die sich wieder auf die früheren Gesetze berief.[43]) In allen diesen Gesetzen war von Primogeniturfolge im böhmisch-österreichischen Herrscherhause keine Rede; diese Gesetze konnten aber durch landesgesetzliche Garantie über Primogeniturfolge ergänzt werden. Dies tat die Annahmeerklärung Böhmens von 1720. So ist es wohl zu verstehen, wenn die Böhmen darin sagen: „Die Erbsukzession" sei „ohnedem mit des Königreichs Fundamentalgesätzen übereinstimmig", und wenn sie den hausgesetzlichen Verfügungen über Primogenitur beitreten mit den Worten: „Dieser denen obzitierten Fundamentalgesetzen gemäß gemachten allergnädigsten kaiserlichen und königlichen Dis-

---

[41]) Außer den bei Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 263, Anm. 86, angeführten Drucken vgl. den bei Kalousek, „České státní právo" (Gesch. des böhm. Staatsrechtes), 2. Aufl., Prag, 1892, Anhang.

[42]) Franz Kürschner, „Eger und Böhmen", Wien, 1870, Anhang, XX sq.

[43]) Sie sprachen von der neuen Landesordnung und den „darin angeführten Majestätsbriefen" von 1348, 1510, 1545.

position." Die Annahme dieser Disposition geschieht nach Kaiser Karls VI. Wunsch in einer für ewige Zeiten verbindlichen Weise: „Zu Bezeugung unserer gegen Ihro kaiser- und königlichen Majestät und dero glorreichstes Erzhaus von Österreich unverbrüchlich tragenden allerunterthänigsten Devotion und angebohrenen Treu." Die Mitteilung der hausgesetzlichen Verfügungen war darum doch nicht „aus purem Überfluß" erfolgt, wie man nach ihren Worten glauben könnte. Gegen das Ende ihrer Beistimmungserklärung beriefen sie sich wie andere Landtage auf die Bestätigung der Landesfreiheiten durch Ferdinand II., ferner auf die hausgesetzliche Bestimmung Leopolds I., betreffend den Schutz dieser Freiheiten, und gaben dem Vertrauen Ausdruck, der Kaiser werde sie auch fernerhin dabei „landesväterlich" erhalten.

In ähnlicher Weise wahrten auch die Mährer ihre Sonderrechte in ihrer Akzeptationsurkunde vom 17. Oktober 1720.[44]) Wenn sie auch erst nach „genauer Erwägung instrumentorum successoriorum" die „Sukzessionsausmessung in omnibus puntis, articulis et clausulis" annahmen, so taten sie es doch mit der Bemerkung: „In allerunterthänigster Betrachtung, daß diese Dispositiones und Declarationes ohne dem auch in denen in der (mährischen) Landesordnung (von 1628) fol. 1 § „demnach"[45]) etc. recensierten Fundamental-Landesgesätzen allerdings übereinstimmig, mithin in unwidersprechlicher Befugnus gegründet seynd." Auch die Mährer sprechen die Zuversicht aus, daß der Kaiser „die Stände und Landesinwohnere sowohl bei der für ein Fundamentalgesatz haltenden goldenen Bulle Caroli IV. und Majestätsbriefen, als auch denen von wayland Kaiser Ferdinando unter dem 26. Juni 1628 allergnädigst confirmirten Landesprivilegien, Statuten, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, als worauf .... Kaiser Leopoldus .... 1703 .... gnädigst reflectirt hat, fernerhin ländesväterlich" erhalten werde.

Wie schon früher bemerkt wurde, tritt gemäß allen den „Fundamentalgesetzen" über die Thronfolge in Böhmen und Mähren

---

[44]) D'Elvert, „Die Einführung der pragmatischen Sanktion in Mähren." Notizenblatt der historisch-statistischen Sektion d. mähr.-schles. Ges. zur Beförder. d. Ackerbaues. Brünn, 1875, Nr. 1, nach Wiener Akten.

[45]) So beginnt der Text der mährischen Landesordnung. Ein durch zahlreiche rechtshistorische Marginalbemerkungen wertvolles Exemplar derselben in der Wiener Universitätsbibliothek (III, 257, 791).

das Recht der Gesamtheit der Landeseinwohner[46]), den König zu wählen, erst in Kraft, wenn vom böhmischen Königshaus kein Abkömmling mehr vorhanden ist. Mit Absicht und mit Recht betont Ferdinand II. im Sukzessionsartikel der böhmischen und mährischen Landesordnung von 1627 und 1628, der in beiden Ordnungen vollkommen gleich lautet, „daß denen Ständen und den Inwohnern des Königreichs und incorporierter Länder" das Wahlrecht nach dem Abgang „des königlichen Stammens und Geblüts" zustehe. Unter „incorporierten Ländern" verstanden beide Landesordnungen außer Mähren und Schlesien damals noch die Ober- und Niederlausitz[47]), und es war ebenso vorsichtig als in diesen staatsrechtlichen Anschauungen wohl begründet, daß sich der autokratische König Friedrich II. von Preußen auch von den böhmischen Ständen als solchen auf einem besonderen Landtage einen Verzichtsbrief auf die abgetretenen Teile von Schlesien 1743 ausstellen ließ[48]), weil ihm die Abtretung durch die karolinische und durch die josephinische Linie des Hauses Österreich nicht genügte.[49])

[46]) Ich halte diese Deutung für richtig, weil sie in „Tota communitas regni Boëmiae" des Ferdinandeischen Reverses vom 13. Dezember 1526, ferner in „communitati regni, communitatem regni, incolarum status" der Urkunde von 1348, diese Ausdrücke aber wieder in den Worten der goldenen Bulle von 1212, „universa gens Boëmorum", die begnadet werden sollte, ihre Begründung finden. Communitas ist wie universitas in der Wahlbestätigung von 1216 gebraucht. „Geschichte des Thronfolgerechtes" S. 225, Anm. 1, 227, Anm. 1, 248, Anm. 3, 249. Dieser Gebrauch von communitas und die Idee vom Wahlrecht der Reichsgesamtheit hat seine Analogien in Ausdrücken ungarischer Gesetze, z. B. 1330: universae nobilitatis communitas: baronum, procerum ac praelatorum — 1433: communitas regni Hungariae — 1435: totum corpus .... regni cum plena facultate absentium repraesentantes — 1490: Domini praelati, barones ceterique primores et universi incolae regni eiusdem, ad quod .... ius eligendi novum regem .... devolutum extiterat. Auch König Johann von England war nach der Krönungsrede des Erzbischofs Hubert Walter gewählt worden „ab universitate regni." Kovachich, „Supplementum ad vestigia comitiorum", Budae 1798, S. 268, 396 und irgendeine Ausgabe des „Corpus iuris Hungarici" zu den angeführten Jahren.

[47]) Die mährische Landesordnung sagt: „Betreffend unsere Unterthanen im Königreich Böheimb, Herzogthumb Schlesien, Markgravthumb Ober- und Niederlausitz obwohlen dieselben für keine Ausländer in unserem Erbmarkgravthumb Mähren sondern als incorporirt zu halten sind ...."

[48]) Am 16. Juli 1743 mit einem Attest der königlich böhmischen Hofkanzlei über die legale Ausfertigung des von den böhmischen Ständen beschlossenen Verzichtes, alles auf Grund des Berliner Friedens, Art. XII vom 28. Juli 1742. Wenck, „Codex juris gentium recentissimi." I., S. 742 ff., 746 ff.

[49]) Siehe oben S. 24.

Der leitende Gedanke war wohl: Könige und Königshäuser können vergehen. Unvergänglich muß aber sein die Krone und ihre Rechte, wie dies noch heute in Ungarn gilt, wo man mindestens seit dem XIII. Jahrhundert einer derartigen staatsrechtlichen Theorie begegnet.

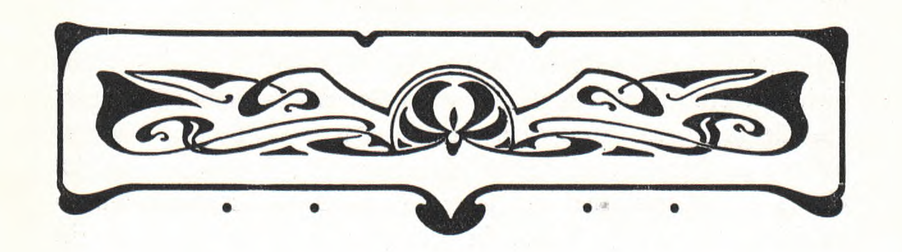
Nur die Nachkommen der böhmisch-ungarischen Prinzessin Anna, der Gemahlin Ferdinands I., nicht aber vorferdinandeische Abkömmlinge des Hauses Österreich gehörten zum böhmischen Königshaus oder zum königlich-böhmischen „Stamm und Geblüt", wenn die böhmischen Thronfolgegesetze von 1348 und 1510 galten. Diese Rechtskontinuität betont Ferdinand I im Majestätsbrief von 1545 und Ferdinand II. in jenen beiden Landesordnungen, indem er sich auf das Gesetz von 1510 als Quelle seines eigenen böhmischen Thronfolgerechtes beruft und König Wladislaw seinen „Urahnherrn" nennt. Für die Thronfolge in Böhmen und dessen „inkorporierten" Ländern war darum nicht Zugehörigkeit zum Hause Österreich, sondern die Zugehörigkeit zum böhmischen Königshaus maßgebend, und es gab für Böhmen nur insoweit ein Haus Österreich, als dieses mit dem böhmischen Königshaus verwachsen war.

Aus der Anerkennung der böhmischen Thronfolgegesetze durch das Herrscherhaus selbst, so 1545 und 1627, und aus der Betonung derselben Thronfolgegesetze in den landesgesetzlichen Garantien Böhmens und Mährens von 1720 ergibt sich die praktisch heute allerdings ziemlich irrelevante Schlußfolgerung, daß die landesgesetzlichen Thronfolgegarantien Böhmens und Mährens für Erzherzoginnendeszendenz bei den Töchtern jener böhmischen Prinzessin Anna in der Aszendenz eine Grenze finden[50]), während in den altösterreichischen Gebieten auch die Linien vorferdinandeischer Erzherzoginnen in Betracht kommen könnten.

Nach all dem Gesagten wird in allen landesgesetzlichen Garantien der nichtungarischen Länder trotz mancher Verschiedenheit in den Worten und in der Form der Erklärungen der ganze Komplex der Hausgesetze über die Sukzession von 1621 bis 1719 angenommen und auch die Garantien Böhmens und Mährens enthalten nur eine kleine, praktisch unbedeutende Einschränkung.

[50]) Kogler a. a. O. 16 und Bibl („Wiener Abendpost" 13. Oktober 1903) bestreiten dies, weil „alle Linien" ohne Einschränkung zur Herrschaft berufen seien. Wozu dann die ausdrückliche und wiederholte Berufung auf die eigenen Thronfolgegesetze von 1510, 1545 und 1627, die für weiter giltig erklärt werden? Ich werde noch bei anderer Gelegenheit ausführlicher auf diese Dinge zurückkommen.

(Fortsetzung folgt.)



Über die sozialpsychologischen Grundlagen des Staates.*)

Von Universitäts-Professor Dr. Gustav Seidler, Wien.

Die allgemeine Staatslehre und mit ihr die Staatsrechtslehre befinden sich zur Zeit in der überaus schwierigen Lage, wohl sehr vieles über den Begriff des Staates sagen zu können, aber kein Erkennungszeichen dafür zu besitzen, ob ein gegebenes Gemeinwesen ein Staat ist oder nicht. Und Sie werden gewiß alle mit mir Iherings weisem Ausspruche beipflichten, daß die konkrete Erkennbarkeit des Abstrakten praktisch viel wichtiger ist, als die logische Vollendung des abstrakten Inhaltes. Die Unsicherheit in der Beurteilung der rechtlichen Natur von Gemeinwesen ist hiebei so groß, daß man in jedem konkreten Falle zweifelhafter Art von vornherein annehmen darf, es gebe keine überhaupt logisch denkbare Kategorie, die nicht auch ihre literarische Vertretung finden würde. So wird Kroatien, um ein uns naheliegendes Beispiel vorzuführen, von verschiedenen Schriftstellern als souveräner Staat, als nichtsouveräner Staat, als Provinz, als Zwischenbildung zwischen Provinz und nichtsouveränem Staat dargestellt. Nicht besser steht es mit der Beurteilung der rechtlichen Natur unserer Gesamtmonarchie Österreich-Ungarn und des Deutschen Reiches. Österreich-Ungarn wird von der einen Seite als Bundesstaat, also als Staat, von der anderen Seite als Bund zweier souveräner Staaten, ebenso das Deutsche Reich von der einen Seite als Bundesstaat, von der anderen Seite als Bund der souveränen Einzelstaaten aufgefaßt, und damit die Reihe der logisch denkbaren Kategorien nicht un-

*) Vortrag, gehalten in der philosophischen Gesellschaft der Wiener Universität.

vollständig bleibe, fehlt es auch an der Lehre nicht, das Deutsche Reich sei ein Einheitsstaat, wie etwa Frankreich, und die Glieder des Reiches seien Provinzen desselben mit fürstlichen Erbstatthaltern an der Spitze. Nichts scheint mir für den gegenwärtigen Stand der Theorie des deutschen Staatsrechtes so kennzeichnend zu sein, als daß Jellinek in seiner Staatslehre den schon in einem früheren Werke gemachten Ausspruch wiederholen konnte, daß bei allen Staatsrechtslehrern, welche das Deutsche Reich juristisch konstruieren, zuerst die politische Überzeugung von dessen Natur vorhanden war, zu der hierauf die juristische Rechtfertigung gesucht wurde. Wenn dem wirklich so wäre, hätte eine derartige Jurisprudenz nach dem Rezepte des Chrysippus: „Gib mir eine Lehre und ich finde dir die Gründe dafür" noch den Anspruch darauf, als Wissenschaft angesehen zu werden?

Es sei mir gestattet, mit wenigen Worten die große, praktische Tragweite darzustellen, die das hervorgehobene Unvermögen der Staatsrechtswissenschaft für das wirkliche Leben hat. Die Losreißung eines Gemeinwesens aus dem Verbande eines Gesamtstaates bildet das Verbrechen des Hochverrates gegen den letzteren, die einseitige Auflösung einer bloß vertragsmäßigen Gemeinschaft mit einem anderen Staate bedeutet einen Bruch des Völkerrechtes und kann, falls der die Gemeinschaft brechende Staat den Bruch für eine Lebensbedingung erachtet, zu einer geschichtlichen Notwendigkeit werden, wie wir dies jüngst bei der Auflösung der Union zwischen Schweden und Norwegen zu beobachten Gelegenheit hatten. Geradezu verhängnisvoll war der Gegensatz der Meinungen in dem Streite zwischen den Nord- und Südstaaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der dann schließlich zum blutigen Bürgerkriege führte, in dem jede der beiden Parteien für ihr Recht zu kämpfen vermeinte, die Partei der Südstaaten, welche in der Union eine bloß vertragsmäßige Verbindung der souveränen Einzelstaaten erblickte, nicht minder, als die Partei der Nordstaaten, welche die rechtliche Überzeugung verfocht, daß die Union ein Zentralstaat über den nichtsouveränen Einzelstaaten sei. Wer vermöchte es zu sagen, welche Wendung die Geschichte genommen hätte, wenn in allen Staaten der Union gleichmäßig die feste Überzeugung eingewurzelt gewesen wäre, daß die Union ein Staat sei, gegen den die Waffen zu erheben für jedes seiner Glieder das Verbrechen des Hochverrates bilde.

Ich wollte mit diesen kurzen Ausführungen nur darlegen, daß es kein Streit um Schulmeinungen ist, wenn die Juristen darüber streiten, ob ein Gemeinwesen Staat sei oder nicht, und daß es demnach eine sehr ernste praktische Bedeutung besitzt, wenn die Staatsrechtslehre kein feststehendes Erkennungszeichen des Staates anzugeben vermag. Eingehende Beschäftigung mit der staatsrechtlichen Literatur hat in mir die Überzeugung gereift, daß die Ursachen des geschilderten Zustandes auf Rechnung unzureichender Ausbildung einer Naturlehre des Staates, welche uns über das reale Wesen desselben Aufschluß zu geben hätte, zu setzen sind.

Man hat das juristische Kriterium des Staates nicht zu erkennen vermocht, weil man über das reale Wesen zu wenig unterrichtet ist. Mangelhafte Erkenntnis der Lebenserscheinungen, um deren juristische Betrachtung es sich handelt, führt unbewußt dazu, auf dem Wege der Spekulation und Konstruktion die Begriffe zu ersetzen, welche Beobachtung der Wirklichkeit und Abstraktion aus derselben aufzustellen unbelassen haben. Eine befriedigende Rechtslehre des Staates kann nur auf dem Boden einer befriedigenden Naturlehre derselben erwachsen. Von dieser Überzeugung geleitet, habe ich in einer Abhandlung über das juristische Kriterium des Staates den Staat als soziale Erscheinung zum Gegenstande der Untersuchung gemacht, um auf Grund der durch dieselbe gewonnenen Einsicht die juristische Wertung und Charakterisierung des Staates, wie er tatsächlich ist, und nicht, wie er von aprioristischer Spekulation gedacht werden kann, vorzunehmen. Hiebei mußte es mir vor allem darauf ankommen, die soziale Willensbildung, welche allein für die juristische Beurteilung des Staates in Betracht kommt, zu ergründen. Ich war bei dieser Untersuchung zum guten Teile auf mich selbst angewiesen.

Denn die moderne Soziologie, welche sich die Aufgabe setzt, eine Naturlehre der menschlichen Gesellschaft zu sein, ist gegenwärtig, ihrer Jugend entsprechend in einem noch unfertigen Zustand. Indes muß man innerhalb dessen, was als Soziologie auftritt, genau unterscheiden. Über die eine ihrer Hauptrichtungen, die sogenannte biologische Soziologie, urteilen Vertreter einer anderen Hauptrichtung, der sogenannten psychologischen Soziologie nicht ohne Grund in der Weise, daß sie dieselbe ihrem inneren Werte nach nicht höher stellen, als die Astrologie oder Alchimie des Mittelalters. Die ethnologische Soziologie neigt zu dem

Fehler unzulässiger Verallgemeinerung auf Grund eines unvollständigen und vielfach unverläßlichen Materials. So vermag uns eigentlich nur die psychologische Soziologie unmittelbar verwendbare Resultate zu liefern. Allein dieselbe hat sich bisher zu wenig in derjenigen Richtung betätigt, auf welcher es dem Juristen für seine Zwecke wesentlich ankommt. Gleichwohl ist die Jurisprudenz schon gegenwärtig der psychologischen Soziologie für die eine Leistung zum höchsten Danke verpflichtet, die psychische Wechselwirkung des einzelnen als die Grunderscheinung der menschlichen Gesellschaft erkannt und hiedurch den Begriff der letzteren von dem Mystischen befreit zu haben, das der speziell unter den Juristen sehr verbreitete individualistische Realismus in demselben sehen will.

Meine Ausführungen setzen sich zur Aufgabe, die Ergebnisse meiner Untersuchungen auf dem Gebiete der psychologischen Soziologie darzulegen. Hiemit trete ich in medias res.

Die psychologische Soziologie geht bei der Begriffsbestimmung der menschlichen Gesellschaft von der allem Zusammenleben der Menschen eigentümlichen psychischen Wechselwirkung aus und definiert Gesellschaft als „wechselwirkendes Wesen". Für uns Juristen ist jedoch diese funktionelle Erklärung der Gesellschaft allein nicht ausreichend. Uns handelt es sich um das Verständnis konkreter, geschlossener, sozialer Verbände, welche einen begrenzten Kreis von Personen umfassen. Wir wollen wissen, ob ein konkretes Gemeinwesen Staat oder Kommunalverband, Bundesstaat oder Staatenbund ist. Hierauf erholten wir aus der funktionellen Erklärung der Gesellschaft allein keinen Aufschluß, denn Gesellschaft sind die angeführten Kategorien von Gemeinwesen unter allen Umständen, ob sie staatlicher Natur sind oder nicht. Die geschlossenen sozialen Verbände vermögen wir vielmehr nur vom Standpunkte biologischer Betrachtung zu erfassen. Von diesem Standpunkte aus erscheinen uns die menschlichen Verbände als soziale Lebensformen der Menschen, in gleicher Weise, wie die uns bekannten sozialen Lebensformen mancher Tier- und Pflanzenarten. Als biologische Erscheinungen sind die sozialen Lebensformen, wie alles biologische Sein, dem Gesetze der Entwicklung unterworfen. Auf der untersten Entwicklungsstufe steht die Familie in ihrer primitivsten Gestalt, bei der das Zusammenleben der Erwachsenen sich als unbewußte Fortsetzung des natürlichen, sozialen Zustandes während der Kindheit darstellt. In diesem Sinne kann man im

Anschlusse an Aristoteles die Familie als die gesellschaftliche Elementarform bezeichnen, aus der durch die Zwischenstufen des Geschlechtes, des Stammes, der Völkerschaft die Staaten in ihrer gegenwärtigen Gestalt herausgewachsen sind. Daß in historischer Zeit Staaten durch die Vereinigung stammfremder Gruppen entstanden sind, kann naturgemäß an der ursprünglich biologischen Entwicklung der sozialen Lebensformen nichts ändern. Der richtige Ausgangspunkt der Soziologie scheint mir demnach zu sein: psychologische Untersuchung der menschlichen Gesellschaft innerhalb der nur biologisch zu erfassenden sozialen Lebensformen.

Zu wie unbefriedigenden Ergebnissen die bloß funktionelle Erklärung der Gesellschaft führen muß, hat übrigens die psychologische Soziologie selbst erkannt. Simmel bemerkt in seiner vortrefflichen Abhandlung über soziale Differenzierung, daß unter den Begriff der Gesellschaft als wechselwirkendes Wesen auch kriegführende Parteien fallen und erblickt hierin eine Ausnahme, auf welche die Definition nicht passe. Diese Ausnahme beweist eben, daß der Begriff der Gesellschaft psychologisch allein nicht erklärt werden kann. Auch das viel zitierte und viel mißverstandene Wort des Aristoteles über das Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit verliert vom Standpunkte biologischer Betrachtung der sozialen Lebensformen jede Schwierigkeit. Es lautet: Da der einzelne ohne die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen kann und getrennt von ihr sich selbst nicht genügt, so verhält er sich zur Gesellschaft nicht anders, als jeder Teil zu seinem Ganzen. Das Ganze aber ist das Selbständige und Ursprüngliche, der Teil das Abhängige und Hergeleitete. Also ist auch der Staat das erstere, der einzelne Mensch das andere. Ein Mißverständnis dieser Auffassung wäre nie möglich gewesen, wenn man daran festgehalten hätte, daß Aristoteles hier nicht von dem Verhältnisse vorstaatlicher Menschen zum werdenden Staate handelt, sondern den biologisch gewordenen Staat in irgend einem historischen Momente im Auge hat und an das Verhältnis dieses letzteren zu den in ihm lebenden einzelnen denkt. Erwägt man, daß Sprache, Vernunft, Religion, Sitte, Recht, Kunst, Wissenschaft aus der Wechselwirkung der psychischen Kraft der einzelnen hervorgehen, von isoliert lebenden Menschen daher nicht produziert werden könnten, daß demnach isoliert und sozial lebende Menschen trotz ihrer zoologischen Identität ihrem geistigen Wesen nach voneinander ganz verschieden wären, so kann

daran wohl nicht gezweifelt werden, daß in jedem gegebenen Zeitpunkte jeder einzelne sozial lebende Mensch das Produkt der Gemeinschaft ist, in der er lebt. Die Fälle der Verwilderung von Menschen, die als Folge dauernder Isoliertheit eintrat und selbst bis zur gänzlichen Vernunftlosigkeit, der sogenannten dementia ex separatione, führte, bieten gewissermaßen einen experimentellen Beleg dafür, daß die soziale Lebensweise eine biologische Notwendigkeit des Kulturmenschen ist. Aus dieser biologischen Natur der sozialen Verbände ergeben sich eine Reihe wichtiger Folgesätze. Wie in ihre Familien, so werden die einzelnen auch in die erweiterte Gemeinschaft hineingeboren und gehören derselben sofort mit ihrer Existenz als Glieder an. Es ist denkbar, daß einzelne örtlich aus der Gemeinschaft ausscheiden, aber es ist undenkbar, daß die in örtlicher Verbindung bleibende Gemeinschaft sich durch einen dahin gerichteten Willensschluß der einzelnen auflöse. Nur die Organisationsformen der Gemeinschaft, nicht aber diese selbst unterliegen der Willensbestimmung der einzelnen. Es ist eine weitere Folge dieses Verhältnisses, daß die sozialen Lebensformen der Menschen zeitlich unbegrenzt sind, indem sie sich im natürlichen Wechsel der Generationen fortdauernd erneuern. Da die Gemeinschaft Existenzbedingung aller einzelnen ist, so bildet ferner die Erfüllung ihrer Bedürfnisse nicht minder eine Voraussetzung des Lebens jener, als die Befriedigung der Individualbedürfnisse selbst.

Wenden wir uns nunmehr unserer sozialpsychologischen Aufgabe zu, das Wesen der psychischen Wechselwirkung innerhalb der sozialen Lebensformen der Menschen zu untersuchen. Verhältnismäßig leicht faßlich ist der Vorgang, vermöge dessen sich die geistigen Kräfte eines Volkes von Generation zu Generation kontinuierlich entwickeln. Wir sind gewohnt, wenn wir von psychischer Wechselwirkung sprechen, an vorübergehende Beziehungen der Menschen zu denken. Bei solchen äußert sich die psychische Wechselwirkung in akuter Beeinflussung der psychischen Funktionen der einzelnen, indem sie diese durch das Bewußtsein der Übereinstimmung mit anderen verstärkt, durch die Wahrnehmung der Abweichung von anderen berichtigt und ergänzt. Es ist bekannt, wie machtvoll und die Vernunft des einzelnen betäubend sich das psychische Kontagium insbesondere in Zeiten leidenschaftlicher Erregtheit zu äußern im stande ist. Es bewirkt im guten, wie im schlechten Sinne Taten der einzelnen, deren diese isoliert nie fähig gewesen

wären, und es ist bemerkenswert, daß auch das Strafrecht begonnen hat, dieser Erscheinung bei Beurteilung der Massendelikte seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Bei den sozialen Lebensformen der Menschen mit ihrer zeitlichen Unbegrenztheit hat jedoch die psychische Wechselwirkung eine noch viel weitergehende Bedeutung. Hier ist sie die dauernde, über die Generationen hinausreichende Quelle geistiger Entwicklung, durch welche das kulturelle Leben der Völker zu einer objektiven, sich kontinuierlich fortbildenden Erscheinung wird. Am deutlichsten kann man sich den Vorgang der Einwirkung einer Generation auf die folgende vergegenwärtigen, wenn man sich die Entwicklung der Sprache, in welcher das geistige Besitztum der Menschheit seinen Ausdruck findet, durch die Generationen hindurch vorstellt. Es ist hier nicht an den physiologischen Entstellungsprozeß des Sprechens zu denken, sondern an die Bildung des Sprachschatzes und der Sprachregeln im objektiven Sinne. Diese werden aus dem fortdauernden, konkreten Gebrauch der innerhalb des Sprachkreises sich Geltung verschaffenden Worte sowie bestimmter Formen ihrer Verbindung seitens der einzelnen allmählich abstrahiert und im Wege der Erziehung von Generation zu Generation übermittelt.

Durch das Medium der Sprache gelangen gleichzeitig mit derselben die Gesamtsumme der Vorstellungen, Begriffe, Ideen, welche den geistigen Besitzstand einer gegebenen Zeit darstellen, vermehrt und modifiziert durch die Leistungen der jeweiligen Gegenwart von Generation zu Generation. Das Bild des Augustinus, welches die menschliche Gemeinschaft mit einem Menschen vergleicht, der ewig lebt und ewig lernt, veranschaulicht die unter fortschreitender, psychischer Wechselwirkung sich vollziehende Entwicklung der Menschheit in treffender Weise. Die Erziehung selbst, vermöge deren die Einwirkung der Individuen einer Generation auf die der folgenden vor sich geht, besteht in jedem einzelnen Falle in einer sich akkumulierenden Reihe von Akten psychischer Wechselwirkung, durch welche psychische Funktionen mitgeteilt, aufgenommen und je nach der Individualität verarbeitet werden. Die Analogie zwischen physischen und geistigen Wachstum fällt von selbst in die Augen. Rezeption und Assimilation kennzeichnen bei beiden den Vorgang des Lebens.

Ungleich schwieriger als das Verständnis der Einwirkung der Generationen aufeinander ist es, den Prozeß psychischer Wechsel-

wirkung zu erfassen, durch welchen sich der Inhalt der sozialpsychischen Produkte herausbildet, d. h. durch welchen Sprache, Vernunft, Religion, Sitte, Recht, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst entstehen und sich fortbilden. Der Versuch des französischen Soziologen Tarde, die Nachahmung als die soziale Grundtatsache festzustellen, findet an der Frage der originären Entstehung der sozialpsychischen Produkte seine Grenze und ist deshalb eine unzulängliche soziologische Theorie, wenn sie auch in Bezug auf die Verbreitung der einmal vorhandenen sozialpsychischen Produkte viel wahres enthält. Nach Tarde ist die Gesellschaft Nachahmung. Was nachgeahmt wird, das ist die „invention" des schöpferischen Kopfes. Das Leben der Gesellschaft ist so nur ein besonderer Fall des allgemeinen Gesetzes der Wiederholung, die sich in der anorganischen Natur als Wellenbewegung, in der organischen Welt als Vererbung, in der sozialen eben als Nachahmung darstellt. In der Frage, wie entstehen die Ideen der „invention" im Kopfe des „inventeur", liegt die eigentliche Schwierigkeit der psychologischen Soziologie. So weit wir gegenwärtig davon entfernt sind, das Geheimnis des Genies, welches das Neue zuerst gedacht hat, zu ergründen, nach dem Ausdrucke Tardes zu rationalisieren, so muß es doch als Ziel aller soziologischen Forschung angesehen werden. Wovor wir uns gegenwärtig vor allem hüten müssen, das sind die aprioristischen Einseitigkeiten der verschiedenen Geschichtsauffassungen. Die verschiedenen ideologischen und materialistischen Geschichtsauffassungen — der tatsächlichen Bedeutung nach steht heute gewiß die Marxistische obenan — begehen alle denselben Fehler, eines der Produkte der psychischen Wechselwirkung als die Ursache der Entwicklung der andern hinzustellen, als ob die letzteren in einem, von jenem abhängigen sekundären Prozeß psychischer Wechselwirkung ihren Ursprung hätten. Nach Marx liegt diese vermeintlich primäre Triebkraft in der Wirtschaft, nach Kidd in der Religion u. s. f., aber alle begehen dieselbe Einseitigkeit. In historischer Zeit mag ja die Einwirkung einzelner sozialpsychischer Kräfte auf die anderen eine ganz besonders hervorragende gewesen sein. Ursprünglich haben alle sozialpsychischen Produkte ihre gemeinsamen Wurzeln in den natürlichen Voraussetzungen der Menschheit, die wir nach unserem gegenwärtigen Wissen nicht weiter zurückführen können, als auf das Dasein einer bestimmten Rasse in einer bestimmten Umgebung. Was speziell

die jüngste, die anthropologische Betrachtungsweise, als deren Vertreter Woltmann genannt sei, betrifft, so begeht dieselbe den gerade vom naturwissenschaftlichen Standpunkte um so höher einzuschätzenden Fehler, die soziale Gestaltung als das Produkt der gegenwärtigen anthropologischen Beschaffenheit der Menschen zu betrachten. Wenn Woltmann in seiner politischen Anthropologie das auf Macht begründete Recht als den sozialen Ausdruck des physiologischen Selektionswertes bezeichnet, so übersieht er, wie sehr die physiologische Selektion selbst das Produkt der sozialen Verhältnisse ist.

Ich beschränkte mich in meiner Abhandlung naturgemäß darauf, dasjenige Produkt des sozialen Zusammenlebens der Menschen, welches für die juristische Betrachtung das höchste Interesse in Anspruch nimmt, die Ordnung der Lebensverhältnisse etwas näher in Betracht zu ziehen und konnte mir kein weitergehendes Ziel stecken, als eine ungefähre Vorstellung ihres typischen Werdeganges zu gewinnen. Hiezu hatte ich nur die folgende allgemeine Bemerkung vorauszuschicken. Wir zählen einige Jahrtausende menschlicher Geschichte, d. h. der Zeit, seit welcher die Völker sich selbst geschichtlich zu begreifen gelernt haben und in die Periode eigener geschichtlicher Überlieferung eingetreten sind.

Unermeßlich ist im Verhältnisse hiezu der Zeitraum der vorgeschichtlichen Periode der Menschheit. Den allergrößten Teil dieses Zeitraumes haben sich die Menschen in dem Zustande unwillkürlicher Bewußtseinsvorgänge mit rein assoziativem Denken befunden. Der Übergang zu willkürlichen Bewußtseinsvorgängen mit apperzeptivem Denken teilt die ganze kulturelle Entwicklung, d. i. eben die Entwicklung der sozialpsychischen Produkte der Menschen in zwei große Epochen. Unsere Vorstellungen von der geistigen Beschaffenheit der Menschen in dem Stadium unwillkürlicher Bewußtseinsvorgänge beruhen einerseits auf der Vergleichung der Tier- und Menschenseele, andrerseits auf unseren Kenntnissen von dem psychischen Leben der Naturvölker, die sich in vielen Beziehungen noch in jenem Stadium befinden. Vierkandt führt in seinem Werke über Naturvölker und Kulturvölker den Gegensatz zwischen beiden direkt auf den Gegensatz unwillkürlicher und willkürlicher Bewußtseinsvorgänge zurück. Darf man die Hypothese von der Übereinstimmung phylo- und ontogenetischer Entwicklung der Menschen nach dem Beispiele Spencers auf die psychische Ent-

wicklung ausdehnen, dann bietet auch das Kindesalter mit seinen unwillkürlichen Bewußtseinsvorgängen ein sehr lehrreiches Objekt der Beobachtung. Auch die menschliche Lebensordnung kann nur unter dem Gesichtswinkel des Überganges von unwillkürlichen zu willkürlichen Bewußtseinsvorgängen richtig beurteilt werden. Die Notwendigkeit irgend einer Ordnung auch in dem primitivsten sozialen Verbande leuchtet von selbst ein. Eine Vielheit zusammenlebender Menschen ohne Ordnung wäre ein chaotisches Agglomerat sich durchkreuzender und bekämpfender Kräfte, das sich für die Dauer nicht behaupten könnte. Es darf daher als unerläßliche Voraussetzung des Bestandes sozialer Lebensformen in der Tier- und Menschenwelt angesehen werden, daß eine Ordnung vorhanden ist, innerhalb deren die einzelnen unbehindert ihre Kräfte zu betätigen in der Lage sind. Gegen Stammler, der in seinem Werke über Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung die äußere Regelung als das wesentliche Merkmal der menschlichen Gesellschaft hinstellt, ist zu erinnern, daß die äußere Regelung nur ein Produkt der psychischen Wechselwirkung ist.

Die ursprüngliche Ordnung der primitiven, sozialen Lebensformen der Menschen ist gemäß dem dargelegten Entwicklungsgange unbewußt entstanden, sie war eine instinktive, wie die Ordnung in den Tiergesellschaften es ist, in denen die einzelnen Individuen in gleichmäßiger, unwillkürlicher Weise die gewohnten Bahnen ihres engen Daseins vollenden. Giddings hält die menschliche Gesellschaft direkt für die Fortsetzung der der tierischen Vorfahren der Menschen. Sobald das Bewußtsein der Menschen genügend aufgehellt ist, erkennen sich dieselben als soviel eingegliederte Wesen, deren Existenz unauflösbar an die Gemeinschaft und die in derselben vorgefundene Ordnung gebunden ist. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß vorzüglich die Berührung verschiedener, sozialer Gruppen mit irgendwie differierender Lebensordnung dazu beigetragen hat, das Hellwerden des Bewußtseins zu befördern. Der seiner sozialen Eingliederung bewußt gewordene Mensch wird allmählich gewahr, daß ihm die psychische Fähigkeit innewohnt, die bisherige unwillkürliche Betätigung seiner Kräfte innerhalb gewisser Grenzen zu hemmen und in eine bewußte, mit seinem Willen übereinstimmende umzuwandeln. Dieser Umwandlungsprozeß läßt uns die ganze, bewußte soziale Entwicklung der Menschen als nichts anderes erscheinen, als die allmähliche Ratio-

nalisierung des unbewußt gewordenen, unauflösbaren, gesellschaftlichen Zusammenhanges. Zunächst kann es sich hiebei nur darum handeln, die beim Hellwerden des Bewußtseins vorgefundene Lebensordnung zu rationalisieren. Dieser Übergang besteht, psychologisch betrachtet, darin, daß jeder die Anerkennung seiner Persönlichkeit innerhalb der ihm von der vorgefundenen Lebensordnung eingeräumten Sphäre für sich in Anspruch nimmt und gleichzeitig jedem anderen gewährt. Die Weiterentwicklung der Lebensordnung hat aber deshalb nicht mit einem Schlage aufgehört, in unbewußter Weise zu geschehen und kann vermöge der psychischen Beschaffenheit der Menschen, welche die Umwandlung bewußter Vorgänge in unbewußte ebenso zuläßt, wie das umgekehrte, niemals ganz aufhören, unbewußt vor sich zu gehen. Die konkrete Regelung neuer Lebensverhältnisse, welche die bisherige Ordnung noch nicht kennt, wird zwischen den Beteiligten von nun ab bewußt nach Maßgabe augenblicklich bestimmender Gründe geregelt. Entweder gibt die größere Stärke den Ausschlag, oder man glaubt, einem Gebote einer überirdischen Macht zu folgen, oder man fügt sich dem Einflusse der allgemeinen Meinung u. dgl. m. Behaupten sich derart geregelte Verhältnisse für die Dauer und werden alle gleichartigen Verhältnisse immer wieder in gleicher Weise geregelt, dann werden vermöge der den Menschen innewohnenden Fähigkeit der Induktion aus den fortdauernd gleichmäßigen, konkreten Regelungen objektive Normen abstrahiert, welche als Teil der Lebensordnung anerkannt werden. Bei diesem sozialpsychischen Vorgang treten die ursprünglichen Gründe der konkreten Regelungen in den Hintergrund des Bewußtseins, und an ihre Stelle tritt die Überzeugung von der Geltung der aus denselben abstrahierten Normen. Jeder folgenden Generation, welche in eine bestimmte Lebensordnung hineingeboren wird, treten auch diese Normen bereits als ein Teil der objektiv vorhandenen, realen Willensmacht, welche das soziale Zusammenleben regelt, entgegen. Das Hineinwachsen der Generationen in die einmal bestehende Ordnung wird wesentlich dadurch gefördert, daß jeder Mensch in seiner Kindheit ein Stadium unwillkürlicher Bewußtseinsvorgänge durchmacht und beim Hellwerden seines Bewußtseins sich in gleicher Weise als sozial eingegliedertes Wesen erkennt, wie dies im vorhergehenden hinsichtlich der Menschheit im ganzen dargelegt wurde. Als letzte Stufe der Entwicklung, welche erst dem Leben der Menschen in Staaten an-

gehört, erscheint die Art der Weiterbildung der Lebensordnung, daß Kraft der Autorität der höchsten Organe bewußt objektive Normen erlassen werden, welche eine beabsichtigte Gestaltung konkreter Lebensverhältnisse zu realisieren bestimmt sind. Damit berühren wir die Frage der Organisation der menschlichen Gesellschaft. Als integrierender Bestandteil der objektiven Ordnung hat sich in den sozialen Lebensformen der Menschen schon in der Epoche unwillkürlicher Bewußtseinsvorgänge die Einrichtung herausgebildet, daß eine persönlich regulierende Willensmacht vorhanden ist. Ihr Ausgangspunkt liegt in der natürlichen, autoritativen Stellung des Familienoberhauptes. Bei der Erweiterung der Familie zum Geschlechte, des Geschlechtes zum Stamme u. s. f. zu höheren sozialen Gruppen ist das Vorbild der Familienorganisation wirksam geblieben. In allmählicher Entwicklung wird die Aufgabe des Gruppenoberhauptes wesentlich eine doppelte: eine abwehrende, welche Störungen der objektiven Ordnung durch individuelle Willkür hintanhält, und eine positiv leitende, welche die individuellen Kräfte behufs Befriedigung der gemeinsamen Bedürfnisse vereinigt. Der Übergang von der Epoche unwillkürlicher zu willkürlichen Bewußtseinsvorgängen vollzieht sich auch in Bezug auf diesen Teil der Lebensordnung in der im vorhergehenden geschilderten Weise. Das hell gewordene Bewußtsein der Menschen findet das Dasein eines persönlichen Machtträgers in der Gemeinschaft als Bestandteil der vorgefundenen Ordnung, an welche jeder einzelne mit seiner Existenz gebunden ist. Der erste psychische Fortschritt kann auch hier nur darin bestehen, die bisherige, unwillkürliche Unterordnung unter den Machtträger in eine bewußte, mit dem Willen übereinstimmende umzuwandeln. Die Bezeichnung der Verfassung des Staates als einer Ordnung, einer τάξις, die von dem Willen der einzelnen vollkommen unabhängig ist, seitens der griechischen Philosophie trifft für dieses Stadium der sozialen Lebensformen im vollen Maße zu. Aber auch für alle folgenden Entwicklungsstufen bis zum Staate in seiner gegenwärtigen Erscheinung enthält diese Auffassung das wahre Element, daß der Bestand der Gemeinschaft selbst vom Willen der einzelnen unabhängig ist, die vermöge ihrer Natur nicht anders, als in Gemeinschaft leben können. So weitgehend der Einfluß der einzelnen auf die Organisation der Staatsgewalt im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung werden kann, er findet

eine unübersteigliche Schranke an der Tatsache, daß irgend eine Organisationsform des Staates bestehen muß. Und die Schwäche jeder Demokratie ist, wie sich aus der Erkenntnis der dargelegten sozialen Grundwahrheit ergibt, darin gelegen, daß sie, indem in ihr die gesamte Organisation der Staatsgewalt in den Willen der einzelnen gestellt ist, die Gefahr einer Destruktion der Gemeinschaft selbst in sich schließt.

Kehren wir nach dieser kurzen Abschweifung zu dem Punkte zurück, an dem wir das Verhalten der einzelnen zur Zeit der Aufhellung ihres Bewußtseins gegenüber der vorgefundenen Ordnung der Gemeinschaft beobachteten. Bestand dieses zunächst in der Umwandlung der unbewußten und unwillkürlichen Unterordnung in eine bewußte und willkürliche, so eröffnet sich auch hinsichtlich dieses Teiles der Lebensordnung von diesem Zeitpunkte ab die Möglichkeit, daß sich durch psychische Wechselwirkung die Fortbildung der Organisation in der Weise gestaltet, daß zeitweilige Innehabung der leitenden Stellung oder eines Anteiles an derselben in der Gemeinschaft allmählich zu einer dauernden Organisation führt. Die Gründe der Erwerbung der Machtstellung in konkreten Fällen mögen Vorzug der Abstammung aus angesehenen Geschlechtern, persönliche Tüchtigkeit, größerer Besitz, Einwirkung des Glaubens an überirdische Gewalten u. dgl. m. gewesen sein. Sicherlich hat die Bewährung einer bestimmten Organisation in kritischen Lagen sowie die Erkenntnis sonstiger Vorteile derselben für die Selbsterhaltung der Gruppe dazu beigetragen, die Bereitwilligkeit zur Anerkennung derselben zu erhöhen. Hat sich eine solche durch Generationen hindurch behauptet, dann bewirken die gleichen Ursachen, welche die Bildung einer objektiven Lebensordnung im allgemeinen hervorbringen, daß die bestehende Organisation als ein integrierender Bestandteil dieser letzteren in Geltung bleibt. Die letzte Stufe der Entwicklung, welche die Organisation der sozialen Lebensformen bisher erreicht hat, ist eine derartige Einrichtung derselben, daß die nicht zu umgehende Unterordnung der einzelnen unter die Organisation durch Teilnahme derselben an der Bildung der Organe kompensiert wird. Diese Einrichtung hängt mit der Umwandlung der Rechtsbildung in die bewußte Erlassung von Normen aufs innigste zusammen, da erst hiedurch die Willensbetätigung der Organe zum Mittelpunkt der ganzen sozialen Entwicklung geworden ist.

In den Briefen Schillers über die ästhetische Erziehung des Menschen finden wir die hier gelehrte Grundauffassung der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft vom Zustande unwillkürlicher Bewußtseinsvorgänge zu willkürlichen im Grunde der Kantschen Ideen im vollsten Maße bestätigt. Es ist der dritte in der Reihe der Briefe, der hier in Betracht kommt. Er lautet: „Die Natur fängt mit dem Menschen nicht besser an, als mit ihren übrigen Werken: sie handelt für ihn, wo er als freie Spontaneität noch nicht selbst handeln kann. Aber eben das macht ihn zum Menschen, daß er bei dem nicht stille steht, was die bloße Natur aus ihm machte, sondern die Fähigkeit besitzt, die Schritte, welche jene mit ihm antizipierte, durch Vernunft wieder rückwärts zu tun, das Werk der Not in ein Werk seiner freien Wahl umzuschaffen und die physische Notwendigkeit zu einer moralischen zu erheben. Er kommt zu sich aus seinem sinnlichen Schlummer, erkennt sich als Mensch, blickt um sich her und findet sich — in dem Staate. Der Zwang der Bedürfnisse warf ihn hinein, ehe er in seiner Freiheit diesen Stand wählen konnte; die Not richtete denselben nach bloßen Naturgesetzen ein, ehe er es nach Vernunftgesetzen konnte. Aber mit diesem Notstaat, der nur aus seiner Naturbestimmung hervorgegangen, und auch nur auf diese berechnet war, konnte und kann er als moralische Person nicht zufrieden sein — und schlimm für ihn, wenn er es könnte. Er verläßt also, mit demselben Rechte, womit er Mensch ist, die Herrschaft einer blinden Notwendigkeit, wie er in so vielen anderen Stücken durch seine Freiheit von ihr scheidet, wie er, um nur ein Beispiel zu geben, den gemeinen Charakter, den das Bedürfnis der Geschlechtsliebe aufdrückte, durch Sittlichkeit auslöscht und durch Schönheit veredelt. So holt er, auf eine künstliche Weise, in seiner Volljährigkeit seine Kindheit nach . . .“

Unsere bisherigen Ausführungen setzen uns bereits in den Stand, zu der von der biologischen Schule der Soziologie und insbesondere auch von Spencer mit großem Nachdruck vertretenen Auffassung, daß die menschliche Gemeinschaft ein Organismus sei, Stellung zu nehmen. Der Sprachgebrauch, welcher die sozialpsychischen Produkte auf eine selbständige Psyche der Gemeinschaft projiziert und in Bezug auf eine solche von Gesamtvorstellung, Gesamtwille und Gesamtgefühl spricht, scheint eine solche Auffassung zu bestätigen. Indes ist nach unserer früheren Auseinander-

setzung daran nicht zu zweifeln, daß eine derartige Ausdrucksweise nur einen bildlichen Sinn haben kann. Die genannten Begriffe existieren in Wahrheit ebensowenig außerhalb der individuellen Bewußtseins- und Willensvorgänge, wie die Gemeinschaft selbst etwas anderes ist, als die Verbindung der einzelnen. Was man die gemeinsame Psyche nennt, ist nichts anderes, als durch die psychische Wechselwirkung hervorgerufene Übereinstimmung von Vorstellungen, Willensäußerungen und Gefühlen der einzelnen. Da das Bewußtsein der einzelnen Individuen den ganzen Inhalt umfaßt, der dem vermeintlichen Zentralbewußtsein des gesellschaftlichen Organismus eignen soll, so sucht man vergebens nach dem Daseinsgrunde eines solchen. Aber der individualistische Realismus darf nicht verkennen, daß der Einfluß der durch die psychische Wechselwirkung hervorgerufenen sozialpsychischen Produkte kein geringerer ist, als wenn dieselben Äußerungen einer selbständigen Psyche wären. Das Gesamtgefühl erregt uns, die Gesamtvorstellung überzeugt uns, der Gesamtwille verpflichtet uns, als wenn ein übergeordnetes Wesen aus ihnen zu uns spräche.

Wenn Max von Seydel, der leider viel zu früh verstorbene, hervorragende bayerische Staatsrechtslehrer, zur Bekämpfung der organischen Staatslehre und zur Begründung seines individualistischen Realismus den Satz ausspricht: „Wie aus der Vereinigung von 100 Menschen nicht ein 101. Mensch entspringt, so auch aus 100 Willen nicht ein 101. Wille", so haben wir ihm von unserem Standpunkte zu antworten: Wohl entspringt aus einer solchen Vereinigung kein 101. Wille, aber es entsteht vermöge der psychischen Wechselwirkung der einzelnen eine sozialpsychische Willensbildung, die nicht minder reale Erscheinung ist, als ein 101. Wille es wäre.

Da uns die Möglichkeit fehlt, die stufenweise Entwicklung der menschlichen Lebensformen von ihren Anfängen bis zur Staatsbildung im einzelnen zu verfolgen, so müssen wir uns damit bescheiden, die spezifischen Merkmale des fertig vor uns stehenden Staates durch Abstraktion zu bestimmen. Selbstredend kann ich an dieser Stelle nur jene Merkmale des Staates, welche sozialpsychischer Art sind, ins Auge fassen. Die Staatsbildung fällt in jenes Stadium der menschlichen Entwicklung, in welchem sich das Gemeinbewußtsein der Völker zu voller Helle aufgeklärt hat und in naturgemäßer Folge der Eintritt derselben in die Periode

bewußter Selbstbestimmung vollzogen ist. Wie das Individuum erst durch den Übergang von unwillkürlichen zu willkürlichen Bewußtseinsvorgängen zum wirklich freien Menschen werden kann, so kennzeichnet dieser Übergang auch im Leben der Gesamtheit die Entwicklung zu sittlicher Vollkommenheit. An der Stelle triebartig gebundenen Zusammenlebens sehen wir im Staate das Gemeinbewußtsein zum Regulator aller weiteren Entwicklung geworden. Die Erweiterung der staatlichen Zwecke und mit dieser parallelgehend die Ausbildung der staatlichen Organisation, die Gestaltung des Verhältnisses der einzelnen zum Staate, die Pflege der Beziehungen der Staaten zueinander, selbst das Entstehen neuer Staaten erscheinen als Vorgänge bewußter, regulierender Tätigkeit. Hiebei müssen wir uns hüten, die regulierende Tätigkeit im Staate als eine *schöpferische* im strengen Sinne des Wortes anzusehen.

Wie der Tier- und Pflanzenzüchter in Wahrheit nichts neues erschaffen, sondern nur die natürlichen Kräfte der Organismen regulieren kann, ebenso kann die Regierung eines Staates nur die sozialpsychischen Kräfte des Volkes regulieren, nicht aber etwas der Natur derselben Widerstreitendes bewirken. Das neu zu schaffende Recht muß, um ein gleichartiger Teil der ursprünglichen und unbewußt entstandenen Lebensordnung zu sein, mit den realen Grundlagen der letzteren übereinstimmen. Ein weiteres sozialpsychisches Moment des Staates ist darin gelegen, daß die Gemeinschaft des letzteren in dem Sinne eine *absorptive* ist, daß sie die einzelnen in ihrer ganzen Persönlichkeit ergreift und in letzter Linie zum Einsatz des Lebens verpflichtet. Es erscheint daher als eine Abnormität, wenn eine mehrfache Staatsangehörigkeit von Individuen anerkannt wird. Es ist in Wahrheit ebensowenig möglich, Bürger mehrerer Staaten zu sein, als man mehrere Leben einzusetzen hat. Man gehört dann mit seiner Seele entweder keinem Staate oder einem wahrhaft, den anderen nur nominell an.

Aus dieser absorptiven Unterordnung der einzelnen unter den Staat vermögen wir uns die *Souveränität* des Staates, d. h. die Eigenschaft allseitig unabhängiger und in seinem Bereiche höchster Macht zu erklären. Indem der Staat den Einsatz des Lebens, also das Höchstmaß der individuellen Leistungsfähigkeit, aller seiner Angehörigen in sich vereinigt, ist seine Macht naturgemäß größer, als die aller anderen Organisationen in diesem Bereiche.

Das Bewußtsein, in seiner ganzen Existenz von der Gemeinschaft abhängig zu sein und in derselben die notwendige Ergänzung seines Sonderlebens zu finden, muß diese Unterordnung für jeden einzelnen als eine natürliche Folge seiner Zugehörigkeit zum Staate erscheinen lassen. Gleichwohl ist dieselbe nicht der Einsicht und dem guten Willen der einzelnen überlassen. Die Machtträger der staatlichen Organisation sind vielmehr mit der erforderlichen Gewalt ausgestattet, die Widerstrebenden zur Pflichterfüllung zu zwingen. Der Staat ist Zwangsgemeinschaft. Damit er dies sein könne, darf die Gewalt der höchsten Organe im Staate keine ihnen delegierte und demgemäß auch entziehbare sein, sie muß eine originäre, aus der psychischen Wechselwirkung der einzelnen hervorgegangene, auf der Gesamtüberzeugung des Volkes ruhende sein. Monarchenabsolutismus und Majoritätsabsolutismus in der Demokratie sind daher in ihrer Wirkung auf den einzelnen vollkommen gleichartig. Es ist daher auch nur konsequent, wenn diejenigen, welche die Notwendigkeit absoluter Selbstbestimmung aus der Natur des Menschen deduzieren, jede wie immer organisierte Staatsgewalt perhorreszieren und nur die Anarchie als die der vermeintlichen menschlichen Natur adäquate Lebensform gelten lassen. Die naturrechtliche Lehre von der Entstehung des Staates durch Vertrag, also in der Art, daß isolierte Individuen sich durch ein Rechtsgeschäft zu einer sozialen Einheit verbunden haben, muß uns nach den bisherigen Ergebnissen als geradezu märchenhaft erscheinen. Aber auch die Lehre derjenigen Vertreter des Staatsvertrages, welche vor der Staatsbildung eine entwickelte menschliche Gemeinschaft annehmen und das Wesen jener in der Einsetzung einer Obrigkeit erblicken, ist ganz undenkbar. Man könnte sich vielleicht vorübergehend eine entwickelte menschliche Gemeinschaft infolge der Auflösung eines bestehenden Staates im Zustande der Obrigkeitslosigkeit oder Anarchie denken, allein die Annahme eines derartigen Zustandes, als einer der Staatsbildung vorausgehenden, natürlichen Entwicklungsstufe ist undenkbar. In ursprünglicher Anarchie lebenden Menschengruppen hätte der Rechtsgedanke nicht minder, als der Staatsgedanke gefehlt.

Vielleicht das interessanteste, aber allerdings auch eines der schwierigsten Probleme der Sozialpsychologie betrifft die Differenzierung von Recht und Sitte und das hiemit zusammenhängende Verhältnis des Staates zum Rechte. Die ursprünglich einheitliche

Lebensordnung der Menschen hat im Staate, abgesehen von denjenigen Geboten, welche die religiöse Weihe unmittelbar göttlichen Ursprunges besitzen, eine dualistische Entwicklung genommen. Den einen Teil derselben hat die Organisation der Staatsgewalt mit der Kraft ihres Willens erfüllt, indem sie vermöge ihrer Autorität seine Beobachtung befiehlt und nötigen Falles erzwingt, während der andere Teil in seiner Geltung von der staatlichen Autorität unabhängig geblieben ist. Der erste Teil ist das Recht, der zweite die Sitte. Hinsichtlich der letzteren liegt im Gegensatz zum Schutze des Rechtes durch den Staat die höchste Garantie ihres Bestandes darin, daß mit dem Übertreter derselben von allen übrigen Mitgliedern der Gemeinschaft, beziehungsweise des betreffenden Kreises desselben die Beziehungen abgebrochen werden. Vielleicht geht man nicht fehl, wenn man sich das Entstehen dieser Differenzierung in der folgenden Weise vorstellt. Zur Zeit der Familien- und Geschlechterverfassung hatten die Oberhäupter dieser Gruppen unbeschränkt die regulierende Willensmacht inne. Die sich bildende Staatsgewalt nahm die Oberleitung nicht in allen Teilen der Lebensordnung für sich in Anspruch, sondern nur in denjenigen, welche die Existenz der ganzen Vereinigung berührten. Hinsichtlich des erübrigenden Teiles hatten ganz naturgemäß für den Kreis der Familien- und Geschlechtsgenossen nach wie vor die Oberhäupter derselben ihre autoritative Stellung behauptet. Für die letzteren selbst fehlte es an einer persönlichen, leitenden Instanz, und die Achtung und Wertschätzung im Kreise der Genossen wurden zum Regulativ des guten Verhaltens. Die erstarkende Staatsgewalt suchte den Bereich ihrer Macht im Interesse der Gesamtheit immer mehr zu erweitern, wodurch der dem Schutze der Familienzucht und der öffentlichen Meinung überlassene Teil der Lebensordnung von selbst eingeengt wurde. Eine Bestätigung dieser Auffassung darf wohl in der geschichtlichen Entwicklung des Strafrechtes gefunden werden. In den ersten Zeiten des Staatslebens hat die Strafe bei den verschiedensten, stammfremden Völkerschaften privaten Charakter. Offenbar war dieselbe in der ursprünglichen Lebensordnung, unabhängig von jeder staatlichen Ingerenz individuelle, beziehungsweise Familienrache gewesen, wurde zunächst in dieser Gestalt im Sinne der geschilderten Differenzierung von der staatlichen Organisation als privates Recht der Verletzten anerkannt und erst allmählich in ein Institut des öffentlichen Rechtes

umgebildet. Je mehr der Staat im Verlaufe seiner weiteren Entwicklung aus einem bloßen Schützer des Rechtes zum Regulator und Schöpfer desselben wird, desto mehr vertieft und erweitert sich naturgemäß die Differenzierung von Recht und Sitte. Wenn die ältere Theorie seit Thomasius und Kant den Unterschied zwischen Recht und Sitte fast allgemein in der Erzwingbarkeit erblickt, so vermochte sie den Rechtscharakter der nichterzwingbaren Normen, deren es insbesondere im Verfassungsrechte viele gibt — man denke nur an die Rechtspflichten des Monarchen und des Parlamentes — nicht zu erklären. Und wenn eine jüngere Theorie den Unterschied damit erklären wollte, daß das Recht das äußere Verhalten zum Gegenstande habe, während die Sitte sich an den inneren Menschen, an seine Gesinnung wende, so beachtete sie nicht, daß das Recht normalerweise nicht weniger, als die Sitte Ausfluß der Gesinnung ist, andrerseits daß die Sitte äußeres Verhalten nicht weniger regelt, als das Recht, abgesehen davon, daß die Grenze zwischen beiden Gebieten in der Geschichte fortwährendem Wechsel unterliegt.

Vom Zeitpunkte des Aufkommens gesetzten Rechtes hat das letztere in seinem Verhältnisse zu seinem sozialpsychischen Ursprung eine tiefgehende Wandlung erfahren. Das vom Staate gesetzte Recht hat sich aus einem unmittelbaren zu einem mittelbaren Produkt der psychischen Wechselwirkung der einzelnen umgewandelt, indem die letztere die allgemeine Überzeugung geschaffen hat, daß die Fortbildung des Rechtes Sache der staatlichen Organisation zu sein hat. Nur die konstitutive Rechtsordnung der letzteren, die man gemeinhin als Verfassung des Staates bezeichnet, muß naturgemäß immer unmittelbares Produkt der psychischen Wechselwirkung sein. Denn die Anerkennung der von der staatlichen Organisation erlassenen Anordnungen als Recht hat zur Voraussetzung, daß die staatliche Organisation selbst als solche anerkannt wird.

Bei dem dargelegten Verhältnis der Reziprozität zwischen Recht und Staat kann vernünftigerweise die Frage, ob der Staat selbst an das Recht gebunden und worin der Grund der Bindung des Staates gelegen sei, gar nicht aufgeworfen werden. Noch weniger kann man, wie Jellinek dies tut, in der menschlichen Gebundenheit Selbstbindung des Staates erblicken. Da es das Wesen des Rechtes ist, zu binden, so kann der gleichzeitig mit

dem Rechte und im Rechte entstehende und fortdauernd lebende Staat gar nicht anders als rechtlich gebunden gedacht werden.

Auf die Nutzanwendung der hier vorgetragenen Ergebnisse der Sozialpsychologie auf die Rechtslehre des Staates kann ich naturgemäß nicht eingehen. Nur die eine Frage, welche den Zentralpunkt der ganzen juristischen Auffassung des Staates bildet, die Frage, ob der Staat Persönlichkeit oder, wie wir diesen Begriff juristisch benennen, Rechtssubjekt ist, möchte ich, weil sie eine eminent psychologische Frage ist, in aller Kürze berühren. Der Begriff der Persönlichkeit ist in der Jurisprudenz außerordentlich umstritten. In dem Dasein einer Willensmacht, wie die herrschende Lehre unter den Juristen meint, kann die Persönlichkeit nicht begründet sein, da wir dieselbe Minderjährigen und Wahnsinnigen, also Willensunfähigen zuerkennen. Ebensowenig macht der objektiv vorhandene Kreis von rechtlich anerkannten Interessen, wie er in dem Dasein sowohl der Willensunfähigen, als auch der Willensfähigen gegeben erscheint, das Wesen der Persönlichkeit aus, da Interessen und Rechte nicht identisch sind, das Vorhandensein eines noch so großen Kreises von Interessen daher nichts dafür beweisen kann, daß der Träger derselben Rechtssubjekt ist. Zum Begriffe des Rechtssubjektes gehören vielmehr die beiden Momente: ein objektiver Kreis von Interessen und eine dieselben individualisierende Willensmacht.

Wenden wir diesen Maßstab auf die soziale Erscheinung des Staates an, wie wir dieselbe im vorhergehenden dargelegt haben, so kann es unbefangenem Denken nicht die geringste Schwierigkeit bereiten, den Staat als Rechtssubjekt zu begreifen. Solange man das Wesen der psychischen Wechselwirkung noch nicht erkannt hatte und von der irrigen Voraussetzung ausging, jede Willensmacht sei das Produkt eines Individualwillens, war die Vorstellung, daß der Staat ein Rechtssubjekt ist, schwer zu fassen, und wenn man die Anschauung, daß der Staat ein Organismus mit selbständigem Wesenwillen sei, nicht teilte, kaum anders zu begründen, als mittels metaphysischer Ontologie oder juristischer Fiktion. Seitdem wir aber wissen, daß aus der psychischen Wechselwirkung der einzelnen innerhalb der sozialen Lebensformen der Menschen eine die Generation hindurch sich forterhaltende und fortbildende Lebensordnung entsteht, und daß die Existenz einer zentralen, regulierenden Willensmacht selbst nur ein Teil dieser Ordnung

ist, wird uns die Auffassung des individualischen Realismus, welcher im Staate das Objekt des Herrschers erblicken will, nicht recht begreiflich. Es erscheint uns vielmehr als eine sonderbare Zumutung an unser Denkvermögen, die soziale und geistige Potenz eines Volkes, als welche sich die im Verlaufe seiner Geschichte erarbeitete Lebensordnung darstellt, als das Individualinteresse und den Individualwillen desjenigen zu betrachten, welcher augenblicklich der Regulator dieser Ordnung ist. Die jeweiligen Organe der regulierenden Willensmacht im Staate sind vielmehr sozial, wie juristisch qualifizierte Teile des Staates, nicht aber Inhaber des letzteren. So hat denn die Erkenntnis, daß soziale Willensmacht das Produkt psychischer Wechselwirkung der einzelnen ist, erst die psychologische Grundlage der Rechtssubjektivität des Staates geschaffen.





Ein Schlüssel zur spekulativen deutschen Philosophie.

Von **Univ.-Prof. Dr. Richard Wahle**, Czernowitz.

Vielleicht ist Einem oder dem Anderen eine Einführung in die Nach-Kantsche Philosophie, in die Philosophie vor hundert Jahren nicht unwillkommen.

Der moderne Mensch, der Mensch der Aktualität, der inmitten aller Schaffensarbeit seinen Blick flüchtig über die ganze Erde und alle Völker gleiten läßt, liebt es, auch hie und da aus der Gegenwart heraus zu einer Säkularbetrachtung zu schweifen. Das Lob Kants wurde vor kurzem in überschwänglicher Weise gesungen. Ein wenig Philosophie, sei es auch nur als historische Reminiszenz, kann niemandem schaden. Viele Bewunderer der gegenwärtigen Philosophie aufzutreiben, würde Mühe kosten; diese Philosophie ist zweifelnd, verzweifelt an den Chancen eines über das Positive hinausstrebenden Wissens, ist agnostisch und ganz und gar besonnen. Der Besonnene findet aber schwer Bewunderer. Die Philosophie Nietzsches, an Inhalt und Umfang recht armselig, die noch am meisten Raum im philosophischen Denken oder Diskurieren unserer Tage einnimmt, ist ja fast ausschließlich Ethik, und zwar nur ein von den Sophisten und anderen längst vorgetragener Individualismus und Überegoismus, der mit ein paar Schlagworten sich leidlich dartun und ebenso leicht abtun läßt. Im Anfang war Nichtphilosophie, und nach einer verwickelten, merkwürdigen, krausen Bewegung scheint sich dieser Anfangszustand wieder zu etablieren.

Die deutsche spekulative Philosophie war aber, so falsch und haltlos sie war und ist, ein reiches, blühendes, prächtig entfaltetes, reizvolles Geistesprodukt, lockend und sinnbetörend, und bleibt auch für den, der der Betörung lächelnd widersteht, von Interesse.

* * *

Wenn man sich der Philosophie von Fichte, Schelling und Hegel näher bringen lassen will, so muß man eine kurze Charakteristik der ihnen vorangegangenen Philosophie mit in den Kauf nehmen. Wir wollen uns in allen Punkten wegen der Ungeneigtheit moderner Köpfe zu philosophischen Betrachtungen größter Kürze befleißigen, obzwar hier eigentlich Kürze ein Verbrechen ist.

Die gesamte Philosophie seit Descartes ist beherrscht von einem Problem, für dessen Ernst und Bedeutung der realistischen Stumpfheit unserer Tage das Verständnis abhanden gekommen zu sein scheint. Es ist das Problem des Zusammenhanges zwischen Gehirn und Empfindung, allgemein zwischen Körper und Seele, noch allgemeiner ausgedrückt, zwischen Natur und Geist, Objektivität und Subjektivität.

Die Meisten — siehe Dubois-Reymond — bleiben heutzutage in dem Gedanken stecken, aus dem Gehirn entstehe Bewußtsein, nur das Wie dieser Entstehung könne man nicht begreifen. Man begnügt sich mit der Konstatierung der Tatsache, daß das Gehirn und sogar bestimmte Partien desselben für gewisse geistige Tätigkeiten unerläßlich, indispensabel sind. Wir wollen hier auf das Meritorische dieses Problems nicht eingehen, nur das bitten wir festzuhalten, daß es denn doch eine absolute Unmöglichkeit ist, daß aus der Materie, aus dieser weichen Masse des menschlichen Gehirns, das ja gar nicht unähnlich ist den Gehirnen, die man in den Fleischerläden sieht, oder daß überhaupt aus materiellen Massen etwas Nichtmaterielles entstehe.

Von dieser Überzeugung, die nur einem dem Geistesleben Abgekehrten, von der Macht des Handgreiflichen bezwungenen Menschen verblassen konnte, war seit Descartes die ganze denkende Welt mit Ausnahme einiger eilfertiger Materialisten durchdrungen.

Die Überzeugung von der Unmöglichkeit einer Wechselwirkung der zwei Substanzen, Materie und Seele, Naturkörper und Geist, die Überzeugung von der Unmöglichkeit der Wechselwirkung von Ausdehnung und Empfindung stand also so fest wie ein Axiom.

Jeder, der die Entwicklung der Philosophie begreifen will, muß zu diesem Zwecke sich auf die Basis des Problems stellen: Wie können die beiden, wesentlich verschiedenen Arten von Dingen und Kräften, die körperlichen und die geistigen, wenn sie doch ihrer Wesensverschiedenheit wegen unfähig sind, aufeinander zu wirken, zu dieser Übereinstimmung und Harmonie, welche sie in der Welt zeigen, zusammengeordnet sein? Wer aber diese Frage mit einer Energie stellt, welche der eifrigen und angstvollen Energie jener gewaltigen Denker nahekommt, der wird auch sofort einige, wenn nicht alle der historisch aufgetretenen Lösungsversuche in sich selbst entstehen fühlen.

* * *

Entweder man nimmt zur Behebung jener peinlichen Schwierigkeit der Kommunikationsunmöglichkeit, da keine Brücke zwischen Körper und Geist bestehen kann, zu Gott seine Hilfe und denkt, er habe die Dinge so geordnet, daß die jeweiligen körperlichen Vorgänge, die materiellen Veränderungen der Außenwelt, des Gehirnes wohl ohne direkte Wechselwirkung mit den geistigen Vorgängen erfolgen, aber doch eben zu derselben Zeit, zu welcher die ihnen bildlich entsprechenden geistigen Vorgänge abfließen. Gott könnte dann die Seelen isoliert so gebildet haben, daß jede in sich alle die Bilder selbständig produziert, welche den gleichzeitigen Körperveränderungen, die, ohne die Seelen zu berühren, vorüberziehen, vollkommen entsprechen; oder Gott könnte die Seelen so mit seiner allumfassenden Natur verbunden haben, daß sie in ihm selbst alle die außerhalb ihrer sich abspielenden Vorgänge erschauen.

Oder man kann denken, Körperliches und Geistiges wirken zwar nicht aufeinander, aber sie seien Attribute, Eigenschaften *eines und desselben* ihnen zu Grunde liegenden Wesens, also einer und derselben Substanz, wodurch sie ja auch vollkommene Übereinstimmung jeweilig zeigen müßten, da ein und dasselbe Wesen zu jeder Zeit, wenn auch in verschiedenen Spielarten, gleichsam in mehreren Sprachen, so doch immer in der gleichen Natur sich darleben muß.

Diese bisher sich darbietenden Ideen sind an die Namen Geulincx, Malebranche, Spinoza geknüpft.

Oder man kann, weil die Grundbeschaffenheit des Problems der Unmöglichkeit einer Wechselwirkung zwischen Körper und Geist

zu solch seltsamen Hypothesen führt, das Problem selbst bezweifeln, indem man denkt: Es gibt ja doch eigentlich für uns gar nicht Körper an sich, sondern nur Empfindungen; denn alles das, was man als körperlich ansieht, besteht für uns doch nur als Empfindung; es gibt also gar nicht zwei Arten von Phänomenen, sondern nur eine einzige Art, nämlich das Bildliche, das Subjektive. So der Idealismus Berkeleys! Er läßt alle diese menschlichen Ideen von göttlichen Ideen erzeugt sein. Radikaler ist der Phänomenalismus, wie ihn Hume vertritt, der nichts anderes als den reinen Bestand unserer subjektiven Vorstellungen mit Vermeidung jeder Hypothese über ihre Entstehung konstatiert.

Oder man kann sich zur Leugnung einer reellen, objektiven Welt außer den subjektiven Vorstellungen zwar nicht entschließen, aber es bleibt wenigstens nach den bisher betrachteten Schwierigkeiten eine Stimmung zurück, die reelle, objektive Welt der subjektiven ähnlich zu denken. So ließ z. B. Leibnitz rein aus der Selbstentwicklung des Seelischen alle unsere Empfindungen, Vorstellungen, Gedanken, Willensakte fließen, aber er nahm doch an, daß auch die objektive, reale Welt der Dinge an sich bestehe, und zwar aus Kräften bestehe, die im wesentlichen der aufstrebenden Vorstellungskraft gleich sind. Man kann diese Anschauung als einen idealen Dynamismus bezeichnen.

Und Kant? Er nimmt mit Hume an, daß uns nur die subjektiven Gebilde der Vorstellungsreligion gegeben seien, er nimmt aber auch mit den Realisten an, daß wir gezwungen seien, außer dem Subjektiven eine Welt des Realen, Dinge an sich zu konstatieren, welche mit irgend einer unbekannten Einwirkung, Affektion, unsere Subjektivität beschenken. Vorsichtiger als Leibnitz, also durch Hume eben geschreckt, aber doch nicht so radikal wie Hume statuiert er Dinge an sich, die wir zwar nicht kennen, die aber doch auf das Subjekt wirken sollen.

* * *

Die Kritik dieser Kantschen Erkenntnislehre bildet für die auf ihn folgenden Philosophen den Ausgangspunkt; doch kann man eigentlich nicht sagen, daß unser Grundproblem bei Kant zu einer neuen Gestaltung gekommen wäre. Indes hat Kant wohl durch ein gewisses Verfahren ein neues Motiv in die Philosophie hineingebracht, das für sie bestimmend wurde, — das wir später kennen

lernen werden, sobald wir die Gestaltungen entworfen haben werden, zu denen das Hauptproblem bei Fichte, Schelling und Hegel geführt hat.

Fichte sah, so wie die Kritiker Kants, die Jakobi, Schulze, Maimon, daß bei Kant das Problem eigentlich konfus geworden war: er sah, daß es ein Widerspruch ist, daß das objektive Ding an sich in einem Atemzuge für unbekannt ausgegeben und doch auch wieder mit einer Einwirkung auf das Ich ausgestattet werde. Er sagte sich weiter in extremer Weise: was ich für existent denke, das besteht eben nur in meinen Gedanken. Und so ging er wieder zu einem reinen Idealismus zurück: Es bestehe nichts als Subjektives; ein einziges absolutes. Ich produziere alle Vorstellungen, Gedanken, Willensakte, und sonst gebe es nichts; es arbeite eine absolute produktive Phantasie. Die Welt, so kann man romantisch denken, um den Gedanken Fichtes zu begreifen, sei wie ein Traum, geträumt von einem absoluten Träumer, und außer dem Traume gebe es keine Wirklichkeit. Daß die Potenz des Absoluten ein Vorstellen sei, ist, wie wir schon wissen, der Gedanke von Leibniz. Das absolute Ich Fichtes müßte eigentlich mit einem einzigen unendlichen Erguß seiner ganzen Produktionstätigkeit herausplatzen, aber es gibt sich, wie die Erfahrung zeigen soll, in Raten aus, es zerfällt sich in persönliche Einzel-Ich, um sich produktiv darzulegen, schafft sich in der erscheinenden Welt — welche das Nicht-Ich heißt, weil es nicht die Kraft des Ich selbst ist, sondern nur ihr Produkt — es schafft sich in der erscheinenden Welt Widerstände für sein Wirken, es schafft den einzelnen Individuen in anderen einzelnen Individuen Hindernisse und Objekte für die Kraftentfaltung.

* * *

Aber bald wieder wenden sich die Geister gegen diese Leugnung einer an sich bestehenden objektiven Welt: Schleiermacher, der eher eine gewisse vulgäre Anschauung vertritt, wie sie auch Locke vertreten hatte, ferner aber Schelling und Hegel mit seltsameren Ideen. Schelling schwärmt davon, daß sich ein Unbestimmtes, Indifferentes mittels polarischer Entgegensetzungen einerseits in der Natur, andererseits im Geiste darlegt.

Diese Lehre darf mit der Lehre Spinozas nicht verwechselt werden. Denn nach Spinoza ist die allgemeine Substanz nichts Indifferentes, Unbestimmtes oder Geheimnisvolles, sondern sie wird

mittels ihrer zu Tage liegenden Eigenschaften, dem Denken und der Ausdehnung zutreffend — wenn auch nicht in ihrer vollen Totalität — erfaßt und beschrieben. Nach Schelling aber ist das Indifferente etwas anderes als Körper und als Geist, legt sich nur in beiden dar, lebt in seinem Urwesen in beiden. Aus dieser Anschauung folgt demnach, daß in der Natur und Geisteswelt dieselben Gesetze herrschen müssen. Wie haltlos freilich gestaltete sich die Lehre Schellings, als er es tatsächlich unternahm, die im Wesen gleichartigen Gesetze für Geist und Natur zu offenbaren!

Hegel aber bestimmt das Absolute wieder als eine absolute Vernunft — also nicht als Indifferentes — als eine Vernunft, die sich entwickelt zur objektiven Natur und dann im Fortschritt zum Geist mit allen seinen Gebilden im einzelnen Menschen, im Staat, in der Kirche, in Religion, Kunst, Wissenschaft und Philosophie. Diese objektive Natur, zu der sich die Vernunft entwickelt — und die Natur erscheint ja allen als zweckgemäß, vernunftgemäß — ist natürlich nicht als kraß körperlich zu denken, sondern als Kraft.

Hegel hat das subjektive Prinzip Fichtes aufgenommen; auch nach ihm ist das Absolute eine geistige Produktionskraft; er hat aber auch das Objektive, Reale Schellings angenommen, es indes nicht als Nicht-Ich, als subjektive Schranke für das Ich, gedeutet, sondern ihm ebenfalls den Charakter seines Absoluten, nämlich das Wesen der Vernunft beigelegt. Dadurch stellt er gewissermaßen die Synthese, die Vereinigung von Fichte und Schelling dar; gleichzeitig zeigt seine Lehre den Charakter des idealen, geisteskräftigen Dynamismus von Leibniz.

* * *

Alle diese Lehren waren zirka 1810 schon längst fertig und verbreitet. Später folgte die Lehre Schopenhauers, die Lehre eines Epigonen, die vom selben Geiste wie die Hegels getragen, aber doch von ärmlicherer Leuchtkraft, in diesem größerem Lichte verblassen mußte. Schopenhauer bringt einige wertlose Korrekturen an den Lehren der originellen Denker an: er läßt anstatt der Vernunft einen Willen sich in der Natur entwickeln, läßt aus ihm dann die Vernunft erwachsen — eine psychologische Unmöglichkeit, die wieder von Hartmann korrigiert wurde — und läßt durch diese Vernunft in pessimistischer Weise alle Objektivationen des

Willens, das ganze frühere Werk des Willens, hinterdrein schmählich desavouieren.

Schelling in einer späteren Periode und andere Denker, wie Baader haben auch in prägnanter Weise die das Christentum begründenden Tatsachen mit hinein in die Lehre der Entwicklung des Geistes gezogen.

* *
*

So haben wir also gesehen, wie das Axiom, es könne nicht Geistiges aus dem Körperlichen entstehen, die Geister dazu gebracht hat, den absoluten Idealismus in verschiedenen Formen auszubilden, nach welchem nur Eines das Existierende ist, nämlich der Geist selbst mit seinen Bildern, Gedanken und Willensakten, seinen Gesetzen, seiner Schönheit, und daß sich eventuell zu ihm eine reale Welt außer ihm gesellt, die aber doch wieder nur Geist von seinem Geiste ist.

Den Mut zu dieser Konzeption des allmächtigen einzigen Geistes nahmen die Denker aber von Kant, von seiner Aufstellung einer Kategorienlehre.

Das ist jenes Motiv, das wir früher als das philosophisch zeugungskräftige bezeichnet haben. Kant schildert mit aller Kraft und Ausführlichkeit die Beschaffenheit des Gemütes, welche der vermeintlichen, von seinem unbekannten Ding an sich herrührenden Affektion ausgesetzt ist. Diese inkonsequent angenommene Affektion seitens eines als unbestimmbar ausgegebenen Dinges verwerfen die Nachfolger, aber die Idee der reichen Ausstattung des Ich mit verschiedenen Potenzen übernahmen sie. Kant glaubt in dem menschlichen Gemüte, diesem Dinge an sich, enthalten: die Formen der Anschauung, die Raumform, mittels welcher wir alles ausgedehnt sehen, die Form der zeitlichen Folge, dann zwölf Verstandesbegriffe, mittels deren wir ein Ding zum Ding für uns machen, wie die Begriffe der Realität, Substanz, der Kausalität, Wechselwirkung usw. dann allgemeine Grundsätze, wie die Substanz ist beharrlich u. a., endlich den kategorischen Imperativ: handle nach solchen Maximen, welche die Maximen einer allgemeinen Gesetzgebung werden können. Er sieht dieses seelische Ding an als einen Weltkörper mit vielerlei Kräften und Urteilsschätzen von Haus aus begabt. Diese Anschauung, die durch und durch korrupt ist, wurde ja später von Herbart u. a. widerlegt; es wäre ein Mißgriff, auf sie wieder

zurückgreifen zu wollen; es ist vielmehr die Aufgabe der Psychologie, alle diese komplizierten Gebilde und Kategorien und Relationen aus einfachen Entwicklungsprinzipien zu verstehen. Aber damals war es eine folgenschwere Tat, ein solches psychisches Ding an sich, die Subjektivität, mit aller Machtfülle und allem Glanze ausgestattet auf den Thron zu erheben. Die Subjektivität wurde zu einer herrschenden, autonom gesetzgebenden, autokratischen Gewalt gemacht. Zu diesem Herrscher hielt nun die folgende Philosophie treu und fest, von seiner Plenipotenz ließ sie nichts verloren gehen. Nach Fichte war das Absolute daß allherrschende Ich, daß sich seine theoretischen Gestaltungen gibt, nur um die Fülle seiner Kraft an ihnen zu bekunden, sich Vorstellungshindernisse setzt, um sie zu überwinden. Da die Geisteskraft alles galt, so mußte man auch bald ihr die Fähigkeit vindizieren, die Fülle aller dieser Kategorien aus einem Urprinzipe heraus zu gebären.

Hegel bemächtigte sich der Fülle aller Beziehungen und Relationen des Denkens, denn sie schienen den Aufschluß aller Naturgeheimnisse zu versprechen. Wer alle Regungen und Wendungen der Vernunft im allgemeinen erkennt, der müßte ja auch die ganze reale, objektive Welt verstehen, da sich in ihr ja nur die Vernunft darlegt. So gibt Hegel zuerst die Formen jedes Seins und jeder Entwicklung überhaupt, welche in dem Formenschatz der Begriffe enthalten sind. Sein Kanon aller Begriffe und Realitonen scheinen ihm die Prinzipien der Schöpfung zu enthalten; dieser Kanon ist eine metaphysische, das Sein beherrschende Logik.

* *
*

Wenn man über die naturphilosophischen Konstruktionen jener Zeit lächelt, so muß man sich doch auch vorhalten, daß die Naturwissenschaft selbst damals noch nicht sicher wußte, daß sie sich alle ihre Erkenntnisse auf einem langen, mühevollen Wege von experimenteller Kleinarbeit werde erobern müssen, sondern daß sie selbst damals viel von den allgemeinen Grundsätzen magnetischer oder elektrischer Polarität erhoffte, daß sie selbst mit allgemeinen, vagen Begriffen operierte, daß sie selbst noch nicht allen spekulativen Optimismus abgestreift hatte.

In Schelling und Hegel lebte die alte Idee auf, daß im Mikrokosmos, in der kleinen Welt, sich der Makrokosmos, die große Welt, spiegle; aber ihnen war der Mikrokosmos nicht der Mensch, der

Makrokosmos nicht das Universum, sondern vielmehr umgekehrt, die große Welt war die Welt unseres Geistes und sie spiegelte sich in der Natur, in den unorganischen Körpern und in den Organismen, welche gegenüber der Macht der in unserem Geiste sich am vollständigsten auslebenden Vernunft ein Mikrokosmos ist.

* * *

Wir waren also vermessen genug, in äußerster Kürze die beiden Gedanken anzugeben, mittels deren man sich in der spekulativen Philosophie vollkommen orientieren kann. Es war das Prinzip der Notwendigkeit, sich aus der Schwierigkeit einer Wechselwirkung von Körper und Geist herauszuziehen, was zur Annahme eines exklusiv Geistigen führte. Und es war ferner das Prinzip, diesen Geist in seiner Entwicklung, in seinem Formenreichtum vollkommen durchschauen zu wollen und dadurch auch die Gesetze der Konstitution der Natur, welche ja nur als eine Art Geisteskraft gedacht war, zu liefern.

Wie falsch alle diese Gesetze waren, von denen man die Natur beherrscht wähnte, das braucht heutzutage nicht mehr ausgeführt zu werden. Man muß sich vielmehr über die Stimmung klar werden, die das damalige Denken beherrschte. Diese Stimmung war — kurz gesagt — der Freudenrausch über die Emanzipation des Menschengeistes von allen Autoritäten. Die ganze Philosophie war durch den Kampf gegen die theologischen Dogmen hindurch, in der Aufstellung eines Minimums von Gottheit seitens des Theismus und Deismus, weiterhin in der ganzen Lehre der Entwicklung seit Herder eigentlich ein Kampf gegen eine perennierende Abhängigkeit von supranaturalistischen, übernatürlichen Mächten und ein Kampf für die Selbstherrlichkeit der Organismen und schließlich für die Souveränität des Geistes. Fichte und Hegel sprechen von Gott, aber er ist nicht das unbekannte geheimnisvolle Wesen, sondern er ist eben der Geist, den wir in unserem Geiste ganz zur Genüge kennen lernen. Durch die Energie der Emanzipation des Geistes von allen Autoritäten entstehen Orgien des Anthropologismus. Was die französische Revolution damals symbolisch und praktisch vornimmt, die Erhebung der menschlichen Vernunft zur Göttin, das tut fast gleichzeitig die deutsche Philosophie theoretisch. Sie hat mit allen übernatürlichen Kräften gebrochen, sie verachtet alle Kraft außer der des menschlichen Geistes an sich, sie wird nicht

müde, diesen Geist in allen seinen eigenen Schöpfungen, in der Geschichte und Kunst zu betrachten. Wenn man eine Schwärmerei über Gottes Eigenschaften Theosophie nennen will, so könnte man diese Philosophie Schwärmerei über Geisteseigenschaften nennen: Psychosophie.

Nun haben wir auch diese Begeisterung für unseren eigenen Geist längst hinter uns. So wie wir wissen, daß wir die Gesetze der Natur soviel wie gar nicht kennen, so wissen wir auch, daß wir unseren eigenen Geist nicht kennen, daß uns die Kräfte, die den empirischen Ablauf unserer Vorstellungen leiten, ein Geheimnis sind.





Herbstmärchen.

(Aus der Sammlung „Hier sollten Rosen blühn“.)

Von **J. Sv. Machar**, Wien. Übersetzt von **Gotthard Storch**, Jičin.

Ein eintöniger Sonntagsnachmittag . . .

Auf deinen Nacken senkt mit einem Schlag
sich sonderbare Schwere, stumpf träumst du hin,
in namenlosem Fühlen irrt dein Sinn.

In beide Hände fällt die Stirne dann,
und sacht tritt die Erinnerung heran —
kein ganzes Bild, ein losgeriss'nes Stück,
ein kurzer Augenblick, ein tiefgefühltes Glück:
ein wohlbekanntes Buch, du blätterst eine Weile,
liest hier ein Wort, dort fliegend eine Zeile . . . .
Dein Aug' erhascht kaum rasch ein fliehend Bild,
grau schimmert, leicht bewegt ein Korngefild
in einem Tal, schon siehst du, gleich darauf,
auf roter Heide, weißer Schafe Hauf;
im Zuge fährst du, der durchs Flachland braust,
und Stang' an Stange dir vorübersaust;
dann wölbt den Rücken eine graue Katze,
schlägt auf das Tischtuch mit der kleinen Tatze;
ein Ausflug dann, der Studenten muntre Schar,
der Mädchen lichte Kleider, frisches Haar,
und ernste Mütter, wir lagern wo im Wald,
man spielt . . . . und weiter führt dein Auge bald:
ein weißes Dorf mit einer weißen Mühle,
sein alternd Haupt bückt in der Stube Schwüle

dein Vater auf ein Buch, er führt darin
die Mahlgäste und dann den Reingewinn;
im Fluge taucht dir auf ein Lockenschopf,
ein abgebräunter, kecker Mädchenkopf
mit großem Aug' — schon ist das Bild vorbei —
du schaust, da wird ein Stückchen Schulter frei,
ein Stückchen nur, so fein wie Filigran,
du kennst es wohl, du siehst es seufzend an — —
die Hand fährt übers Aug' — — dann ziehn im Chor,
gehüllt in lichten, blauen Nebelflor,
vorüber Frauenbilder — sie sind schön,
ob im Profil, ob schon en face gesehn . . .
sie fliegen, die Gestalten wohlbekannt,
bis sehnsüchtiger Schmerz dich übermannt
um deinen Sommer mehr, als ihre Schar,
dem ihrer jede eine Blüte war;
darum der Schmerz an jedem Nerv dir zehrt,
nicht daß es floh — daß es nie wiederkehrt . . . .

Inzwischen menget Dämmerung sich leicht
ins Tageslicht, und was dein Aug' erreicht,
als sähest du durch schwarzen Musselin,
sind Farben ohne Schatten; schärfer ziehn
Konturen nur durchs Dunkel . . . Häuser steigen
mit ihrer Dächer und Kamine Reigen
in Wolken grau empor, wie blanker Stahl
schaun schwarz geschloss'ne Fenster ohne Zahl,
fern abseits, über der Fabriken Hauf,
schwebt reglos schwerer Rauch am Himmel auf,
dahinter Nebel ziehn in grauen Strängen,
hinan an eines kahlen Berges Hängen . . .
Kastanien sind Baum an Baum gereiht
und zittern in dem braunen dünnen Kleid,
aus dem zerfroren ihre Zweige schauen,
und einige zerzauste Kinder hauen
mit Stöcken nach der stacheligen Frucht
und alles lärmet, strecket sich und sucht;
und Leute in Gespräch und in Geschrei
gehn langsam jetzt auf dem Trottoir vorbei;
die Tramway gleitet dicht gefüllt dahin,
es rollt ein Wagen, Menschengruppen ziehn
vom Ausflug heim, es war ein warmer Tag,
wie ihn ein milder Herbst nur bringen mag.

Es dunkelt . . . kühler wird es auf der Gasse,
der Nebel sinkt und in die graue Masse
fällt gelb und rund der Gaslaternen Licht,
sodann der Schein, der aus den Fenstern bricht
und aus den Läden . . . .
Plötzlich tönet dir
aus einer Schenke wild ein Tongewirr
entgegen. Man tanzt dort zum Sextett,
du horchst, grell pfeifend tönt die Klarinett',
es dröhnt der Baß . . . und Walzerweisen klingen . . .
„Die blauen Donauwellen" sind's . . . Sie dringen
zum Herzen dir . . . Du kennest jeden Takt . . .
Oft haben sie dein klopfend Herz gepackt,
dir purpurrot entzündet deine Wange,
als du dahinschwebtest bei ihrem Klange
durch dichten Staub . . . es lag in deinem Arm
ein stolzer Mädchenleib, so schön und warm,
der Atem jugendfrischer Lippen zog
dir um den heißen, jungen Kopf — es flog
im Walzer alles hin . . . und strahlend, hell,
umtanzten dich die Luster, wirbelnd schnell . . .
du sahst nur Wimpern zucken, halbgeschlossen,
doch die Augen untenher wie Blitze schossen . . .
Vorbei an deiner Seele ziehn im Chor,
gehüllt in blauen, leichten Nebelflor
die Frauenbilder hin, ziehn in die Ferne weit . . .
in ihrem Blick liest du geheimes Leid
und einen Vorwurf, ihre Lippen beben leicht,
es ist ein ungesproch'nes Wort vielleicht,
und eine Hand, auf der ein Handschuh blinkt,
hat jetzt zum Abschied noch dir zugewinkt,
und seitwärts neiget sich ein Köpfchen schön
und du verstehst: auf Nimmerwiedersehn . . .

Der Walzer ist verstummt . . . die Melodie
schwebt fort in deiner Seele, fasset sie
wie Zangen fest, denn mit den Takten flieht
dir eine der Gestalten — träumend sieht
ihr Blick, nicht heiter — und du liebst sie doch:
ihr keckes Herz schlägt dir so männlich hoch . . .
die Hand, auf der ein weißer Handschuh blinkt,
hat dir zum Abschied nochmals zugewinkt,
und seitwärts neiget sich das Köpfchen schön

und du verstehst: auf Nimmerwiedersehn! . . .
Die Jugend war's . . .
Und unten spielen sie
von neuem, stiller dringt die Melodie
herauf . . . und alles sinkt, versinkt dir . . . fällt . . .
— — — — — —

Ich trete in den Saal . . . Die junge Welt
der schlanken Pärchen promeniert . . . ich schau,
der grüne Saal, Girlanden, Luster . . . genau
wie früher . . . auch dieselben Musikanten . . .
ihr Meister, dem stets rot die Wangen brannten,
ist nur ergraut . . . Die Wand entlang, im Kreise
die ernsten Gardedamen sitzen, leise
erzählen sie sich neue Klatschereien,
bewachen ihrer Töchter muntern Reihen.
Und freudetrunk'ne Blicke, heiße Wangen,
ein weißer Nacken, von Lockenschaum behangen,
der Fächer Spiel und eine Wespentaille,
ein feiner Schuh, der kleinen Füßchen Eile,
Parfumgeruch, der Haare Blumenduft
verfließen in der glutdurchtränkten Luft
zu einer sinnraubenden Melodie
von alter, zaubervoller Poesie . . .

Ich schaue . . . alles wie vor Jahren — nur
von den bekannten Zügen keine Spur,
so fremd sind alle die Gesichter heute
(begreifen kann ich kaum, daß alles Beute
der Zeit wird), meine Augen suchen weiter . . .
Da hebt den Bogen des Orchesters Leiter,
klopft dreimal auf die Geige und durchs Haus
dröhnt eine Polka . . . etwas weich ich aus,
und eilend fliehn die Paare mir vorüber . . .
mich durchwindend zur Ecke gegenüber,
schau ich . . . da! ein wohlbekannt Gesicht!
Wie, unter Gardedamen, irr' ich nicht,
hier meine Tänzerin? . . . Und dort noch zwei! . . .
Inzwischen fliehn die Paare mir vorbei . . .
Ich grüße sehr erfreut, und freundlich blickend
empfängt sie mich, die Hand mir drückend,
und daß ich in dem Lärmen besser hör',
setz' ich mich neben ihr, der Stuhl ist leer.
Die Unterhaltung stockt wohl zu Beginn,

mich drängt's, zu fragen meine Tänzerin,
warum sie denn nicht tanzt. Doch tu' ich's nicht,
wahrscheinlich aus galanter Tänzerpflicht.
Sie ist verändert — aber schön noch heute,
vorüber ging die Zeit, hier ohne Beute.
Doch ihre Toilette! Früher immer
nur weiße Gaze, duft'ger Blütenschimmer,
jetzt schwere Seide, schweres Ohrgehänge
und einfache Frisur . . . auch etwas strenge
der Blick . . . sie mag nicht tanzen, denk' ich mir.
Jedoch warum? Wie tanzte sie doch hier!

Wir plaudern nun, sie fragt nach dem Befinden,
dann frage ich . . . sie lächelt . . . und so binden
wir Frag' und Antwort nur, nie mehr
als einen Satz — und etwas lastet schwer
auf mir, ich fühle: feine Wälle zieh'n
sich zwischen mir und meiner Tänzerin.

Dann frag' ich sie, ob sie vergessen schon,
vergang'ne Jahre, die uns rasch entfloh'n,
ob unsern Park, die dunkelnde Allee
und wie sich's herrlich träumt im Mondesschnee?
Sie lächelt nur und schüttelt leicht den Kopf. —
Ob wohl die Tänze, da ich kecker Tropf
sie fester pressend durch die Paare trug,
so daß sie hörte, wie das Herz mir schlug.
Wie wild dahinstürmend den Saal wir maßen
und tanzend alles ringsumher vergaßen?
Sie schüttelt nur den Kopf und lächelt leicht. —
Ich frage dann: sie wisse doch vielleicht,
wie sie das Wort für alle Zeit mir gab,
wär's hundert Jahr' von jenem Tage ab,
wo immer wir auf einem Ball uns fänden,
die dritte der Quadrillen mir zu spenden.
Und ob sie die Bedeutung auch noch kenne:
daß man die erste jedem Tänzer gönne,
der um sie bittet, kurz aus Höflichkeit,
die zweite sei der Freundschaft nur geweiht,
und ob sie wisse, wem die dritte dann?
Sie nickt und lacht und schaut mich an
und sagt dann ernst: ich hätt' ein gut Gedächtnis
und wüßte jedes kleinliche Vermächtnis

der Jugendzeit ganz vortrefflich zu nutzen,
Erinnerungen wirksam aufzuputzen;
doch jeder, den wie sie, die Stromgewalt
der Prosa trage, der vergesse bald;
(ein Seitenblick auf ihre Stirne sagte
von leichten Falten, die die Sorge nagte) . . .
dann meint sie weiter, seien wir doch froh!
Ein Kreuz darüber, daß die Jugend floh,
daß auch die dummen Streich' ein Ende fanden,
die Tag für Tag zum bunten Kranz sich wanden;
die tollen Träume, die sich nie gestalten,
das Blut, das schäumend kaum die Adern halten —
was namenlos in dem Gemüt gewühlt,
heut' lächerlich, doch damals echt gefühlt —
das sei die Jugend, die wir scheiden seh'n,
nur der Erinnerung erschein' es schön,
und das Gedächtnis sei es so gewöhnt,
daß es erst das, was schon erstarb, verschönt . . .
Die Jugend ist wie eine Ballfigur,
wenn sie sich demaskiert, dann seh'n wir nur
ein Augenpaar, gefüllt mit bitt'rer Nässe,
und strenge Züge, schmerzbewegte Blässe
und in die Welt schaut resigniert der Blick —
das ist das Lebensglück! . . . .

Ich staune . . . forschend schau ich auf zu ihr,
sie lächelt nicht . . . ein Weiser, denk' ich mir,
wahrhaftig, das mag nicht gar oft gescheh'n,
daß man so Abschied nimmt, noch jung und schön,
von seiner Jugend . . . Neues Sehnen faßt
mich dann nach meiner Jugend, treibt mit Hast
mich hin zu ihr, ich will nicht von ihr scheiden,
ich will zurück in ihre hellen Freuden . . .
ich stehe auf (die Polka ist zu Ende,
doch ringsum klatschen heftig alle Hände,
ich sehe, Pausen werden nicht gelitten),
so sag' ich förmlich: „Fräulein, darf ich bitten?"

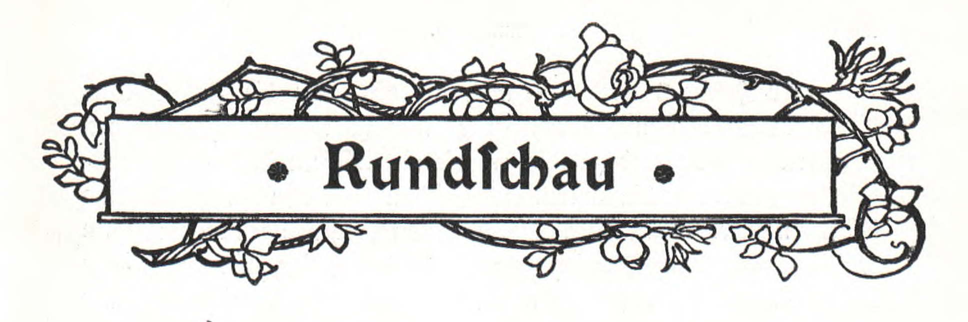
Da plötzlich bleibt vor uns ein Mädchen steh'n,
in weißer Gaze, die Wangen blühend schön
und Augen, Stirne, Haare, Mund und Kinn,
ganz so, wie früher meine Tänzerin . . .
Und diese schaut so stolz und sagt zu mir:

„Hier meine Tochter! tanzen sie mit ihr!“

— — — — — —

Und ich erwache — unten tönt noch heiter
der Schenke Tongewirre weiter,
und weiter tanzt man zum Sextett . . .
Schrill pfeifend tönt herauf die Klarinett',
es dröhnt der Baß . . . Mit des Galoppes Klängen
die Worte sich in meine Seele drängen:
„Hier meine Tochter“ . . . „die Jugend ist ein Wahn,
froh seien wir, daß wir sie scheiden sah'n“ . . .
Bizarres Träumen . . . .
Durch die düst're Nacht
seufzt, lang gezogen, nur der Wind mit Macht,
rupft der Kastanien vergilbtes Laub
und wälzt geballt es hin im Staub
in eine dunkle Ecke, nicht gar weit . . .
Leb wohl, leb wohl, du meine Jugendzeit!





Weltpolitik.

Frankreich hat einen neuen Präsidenten. Die französische Nationalversammlung vom 15. Jänner hat Herrn Fallières, den Präsidenten des Senats, zum Präsidenten der Republik gewählt, Herr Doumer, Präsident der Kammer, blieb in der Minderheit, der Senat hatte zu Gunsten Fallières den Ausschlag gegeben. Die radikale Presse feierte dieses Ergebnis als einen Sieg des Blocs, und die Oppositionellen trauerten, beides ohne Grund. Denn die Wahl entbehrt aller aktuellen politischen Bedeutung, sie ist nur interessant für die Wertung des demokratischen Systems. Herr Fallières ist keine politische Individualität, sondern ein Dutzendmensch, ein ehrsamer Advokat, natürlich Fortschrittler, ein Mann, der eine gute Tafel liebt und einen guten Witz gerne belacht, auch wenn er ihn selbst erzählt, und diese goldene Mittelmäßigkeit verschaffte ihm den Sieg über Doumer, den sein nie rastender Ehrgeiz zwar zu einer Persönlichkeit, aber auch zu einer Gefahr für die Demokratie stempelt. Politisch steht offenbar die Mehrheit der Präsidentenwähler hinter Doumer, das zeigte sich, als er bei der Wahl des Kammerpräsidiums leicht siegte, allein der Senat ist politischen Parteierwägungen nicht in dem Maße unterworfen wie die Kammer, ihm ist die Sicherung des demokratischen Prinzips die Hauptsache und so entschied er sich auch diesmal für den unbedeutenderen der beiden Bewerber; gerade darin liegt aber das Charakteristische aller demokratischen Reinkultur, daß sie nicht den Bedeutendsten an die Spitze des Staates stellt sondern Mittelmäßigkeiten oder moralisch Defekte, die durch gemeinsame Schuld mit der herrschenden Partei in untrennbarer Interessengemeinschaft leben. Die panamistische Majorität die Herrn Loubet wählte, konnte einen anderen gar nicht wählen, weil nur ein Panamist als Präsident den anderen Panamisten der Majorität die politische Existenz garantieren konnte.

Herr Fallières wird also auch als Präsident die Null bleiben, die er bisher war und darum ist es weit interessanter, sich mit den Wahlen in England zu befassen, die nur insofern überraschend ausgefallen sind, als die unionistischen Verluste größer sind, als man allgemein angenommen hatte. Nahezu sämtliche ehemaligen unionistischen Minister, mit dem Premier Balfour an der Spitze, konnten sich in ihren Wahlbezirken nicht halten, wogegen Chamberlain mit sechs seiner nächsten Freunde Birmingham glänzend behauptete. Eine politische Bedeutung hat dieser Sieg Chamberlains jedoch kaum. Die ihm nahestehende Presse behauptet zwar, daß Balfour besser abgeschnitten hätte, wenn er nicht eine zwischen Freihandel und Schutzzoll schwankende Haltung angenommen und wenn er das protektionistische Programm Chamberlains rückhaltslos angenommen hätte, allein Chamberlain verdankt seinen Sieg in Birmingham hauptsächlich dem persönlichen Ansehen, das er sich daselbst durch seine ersprießliche Tätigkeit als Bürgermeister dieses großen Zentrums der englischen Eisenindustrie erworben hat. — Untersucht man die Ursachen der schweren Niederlage der bisherigen unionistischen Regierungspartei, so kommt man zu dem Schlusse, daß die aus der in ihrem Schoße vorhandenen Meinungsverschiedenheiten über die Zollfrage resultierende mangelhafte Organisation der unionistischen Partei zunächst sie gegenüber den einheitlich freihandlerischen Liberalen in großen Nachteil setzte. In zweiter Linie hatten sich die Unionisten aber wohl damit geschadet, daß ihre auswärtige Politik in den letzten Jahren zuviel mit dem Kriegsfeuer spielte. Die liberale Regierung wird im Wesen sicher keine andere Politik machen, als das frühere konservative Kabinett, allein sie wird in ihren Formen für das große Publikum weniger aufregend und beunruhigend sein, wodurch sich ja seit jeher die Whigs von den Torries unterschieden. Ebenso werden die Liberalen auch in der irischen Frage die schlimmen Prophezeihungen der Unionisten nicht erfüllen, sondern einfach deren Politik fortsetzen, vielleicht in rascherem Tempo, aber keinesfalls bis zur Gewährung gesetzgeberischer Autonomie an Irland. Im übrigen drängt Homerule sie schon deshalb nicht, weil sie nicht unbedingt auf die Stimmen der irländischen Nationalisten angewiesen sind. So befindet sich das neue Gouvernement zu dem alten nur in einem Punkte in einem schroffen Gegensatze, indem es nämlich unbedingt auf freihandlerischer Basis steht. Um so eigentümlicher berührt es, daß die Arbeiterpartei bei den Wahlen durchwegs mit den Liberalen Hand in Hand gegangen ist. Erklären läßt sich das nur daraus, daß

die sozialistische Bewegung in England in ihrer Entwicklung noch weit hinter der der deutschen zurücksteht, in welch letzterer nur mehr die Orthodoxie den freihändlerischen Standpunkt vertritt. Chamberlain ist in dieser Hinsicht jedenfalls der weitaus klügste Kopf Englands. Bis heute hat die englische Industrie verhältnismäßig geringe sozialpolitische Lasten zu tragen; je mehr diese wachsen, desto schutzbedürftiger wird aber die Industrie. Daß diese Lasten aber wachsen werden, beweisen die außerordentlichen Erfolge der englischen Arbeiterparteien bei den Wahlen, bei denen ihre Stimmen sich gegenüber den ihnen bisher günstigsten Wahlen mehr als verneunfacht, die Zahl ihrer Mandate aber vervierfacht haben. Für den Kontinent liegt darin insofern ein beruhigendes Symptom als alle Schattierungen der englischen Arbeiterschaft den Burenkrieg verurteilten und einer kriegerischen Politik abhold sind. Ob und inwieweit dieses Moment schon in den nächsten Jahren wirksam werden wird, läßt sich allerdings nicht sagen, zumal da die Führung der auswärtigen Politik in England heute mehr denn je in der Hand der Krone liegt und die traditionelle Türkenfeindschaft der liberalen Partei eher eine Ausbreitung, denn eine Eindämmung der englischen Intriguen auf der Balkanhalbinsel erwarten läßt. Eine recht fühlbare Probe dieser englischen Machenschaften haben wir soeben erst in der serbisch-bulgarischen Zollunion erhalten, deren Zustandekommen England mit dem Hinweise darauf förderte, daß Rußland und Österreich-Ungarn viel zu viel mit ihren innern Schwierigkeiten beschäftigt seien, als daß ernste Maßnahmen von dieser Seite zu besorgen seien. Natürlich gab England diesen Rat nicht im serbischen und im bulgarischen Interesse, sondern in der Hoffnung, Österreich-Ungarn und Rußland dadurch neue Schwierigkeiten zu bereiten und damit den Rückhalt des Deutschen Reichs bei diesen beiden konservativen Mächten zu schwächen.

Glücklicherweise scheinen jedoch die Verhältnisse in Rußland eine mehr und mehr friedlichere Gestalt anzunehmen. Die Stockung, die im Dezember in der Revolution eintrat, wurde benutzt, um mit Geschick und Energie den Aufstand in Moskau und in den Ostseeprovinzen niederzuschlagen. Da andrerseits Zar und Regierung fest entschlossen sind, die verkündete Verfassung auch wirklich ins Leben zu rufen, allerdings mit jenen Abänderungen, die sie erst brauchbar machen, indem sie die radikalen Verrücktheiten, in denen sich die russischen Liberalen vor kurzem noch gefallen hatten, beseitigen, darf man wohl annehmen, daß die Springflut der russischen Revolution vorüber ist und nun-

mehr auf das Niederreißen das Aufbauen folgt. Damit ist auch die Möglichkeit der Wiederherstellung des Gleichgewichts in der Weltpolitik gegeben, das durch das englisch-japanische Bündnis bei gleichzeitiger Anarchie in Rußland gestört worden war.

So darf man wohl auch hoffen, daß die Marokko-Konferenz einen befriedigenden Verlauf nehmen werde, d. h. die Konferenz daran festhalten werde, daß erstens die Integrität Marokkos aufrechterhalten bleibt, daß der Sultan souverän bleibt und in handelspolitischer Beziehung der Grundsatz der offenen Tür auch für Marokko anerkannt wird.

Julius Patzelt.



Zu beiden Seiten der Leitha.

In demselben Maße als in Ungarn die Durchführung des Fejervaryschen Programms einschließlich der Wahlreform immer unwahrscheinlicher wird, beschleunigt das österreichische Kabinett seine Vorarbeiten zur Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts. Im Laufe des Jänner nahm der Ministerpräsident Freih. v. Gautsch die Verhandlungen darüber mit den Parteien wieder auf, wobei sich folgendes ergab: die drei stärksten Parteien des Abgeordnetenhauses: die deutsche Volkspartei, die Jungtschechen und die Polen, erklärten, unter gewissen Bedingungen, die Regierung bei der Durchführung ihres Wahlreformprogramms unterstützen zu wollen. Ob diese Zusage ein aufrichtiges Bekenntnis zum Prinzipe des allgemeinen gleichen Wahlrechts umschloß, bleibe dahingestellt. Die Bedingungen selbst bezogen sich auf gewisse Garantien gegen plötzliche Verschiebungen des nationalen Besitzstandes vor allem also auf die Zahl und die Verteilung der Mandate. Da der Ministerpräsident die Durchführung der Wahlreform als die nächste und hauptsächlichst organisatorische Aufgabe des Kabinetts bezeichnete, so ergab sich im weiteren Verlaufe der Verhandlungen ganz von selbst die Idee, je einen deutschen, einen tschechischen und einen polnischen Abgeordneten als Minister ohne Portefeuille und Kontrollorgan in das Kabinett zu delegieren. Der Ministerpräsident machte diesen Vorschlag, um dadurch seinen festen Entschluß zu dokumentieren, bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlreform durchaus loyal gegenüber den nationalen Parteien zu verfahren. Während die Polen, denen die Wahlreform am meisten wider den Strich geht, sich sehr reserviert verhielten, gingen

die Abgeordneten Dr. v. Derschatta und Dr. Pazak bereitwillig auf die Intentionen des Ministerpräsidenten ein.

Zunächst war nicht berücksichtigt, die beiden genannten Abgeordneten als parlamentarische Parteiminister in das Kabinett zu berufen, immerhin aber erschien ihr Einvernehmen mit ihren engeren Parteigenossen notwendig und da ergaben sich sehr bald Schwierigkeiten. Der Plan, das Kabinett durch Parlamentarier zu ersetzen, hatte bei zahlreichen Abgeordneten starke Ambitionen hervorgerufen; man fand, daß die beiden Abgeordneten allein die schwere Bürde, die ihrer warte, nicht gewachsen seien, kurz, daß nicht zwei oder drei Abgeordnete, sondern fünf, sechs und sieben zu Ministern ernannt werden sollen. Das lag durchaus nicht im Plane der Regierung, die denn auch bald genug abwinkte, was indessen zur Folge hatte, daß einerseits viele Parteigenossen, Dr. v. Derschatta und die Herren der Fortschrittspartei, andrerseits aber auch die konservativen tschechischen Elemente sich gegen die Berufung von Abgeordneten in das Kabinett überhaupt aussprachen. Im letzten Augenblicke scheiterte der Plan, da die Tschechen gleichzeitig auch die innere tschechische Amtssprache und die tschechische Universität in Mähren forderten.

Die Lage in Ungarn hat in den letzten Wochen eine wesentliche Änderung nicht erfahren. Einerseits hat die passive Resistenz es nicht vermocht, die staatliche Verwaltung zum Stillstand zu bringen, andrerseits aber hat auch das Kabinett Fejervary insofern keinen Erfolg zu verzeichnen, als es ihm nicht gelungen ist, das Gefüge der oppositionellen Koalition irgendwie zu erschüttern. Eher hat die Konsistenz selbst gelitten, und zwar darunter, daß die Staatsgewalt nicht in der Lage war, selbst bei so skandalösen Zwischenfällen, wie z. B. die Mißhandlung des Obergespans Kovacs in Debreczin, mit der gebührenden Schärfe einzuschreiten. Trotzdem ist nicht abzusehen, wie es in nächster Zeit zu einem Arrangement und zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung kommen soll und das wäre um so bedauerlicher, als die üblen Folgen der ungarischen Krise sich mit jedem Tage mehr fühlbar machen. Ist es doch schon so weit gekommen, daß ein in der internationalen Politik so wenig bedeutender Staat wie Serbien einen Konflikt mit der Monarchie nicht scheute.

Mitten in den Handelsvertragsverhandlungen mit Serbien und Bulgarien wurde man in Wien durch die Kunde überrascht, daß zwischen den beiden genannten Ländern bereits im Juli v. J. ein Zollunionsvertrag vereinbart und im Jänner von der bulgarischen

Sobranje angenommen worden sei und zu seiner Inkraftsetzung nur mehr der Genehmigung durch die serbische Skuptschina bedürfe. Zweck dieses Vertrages war erstens eine politische Annäherung zwischen Serbien und Bulgarien und zweitens die Erpressung günstiger Handelsbedingungen von Österreich-Ungarn. Daß vom Wiener Auswärtigen Amt alles versäumt worden war, um rechtzeitig dazwischen zu fahren, lag auf der Hand; ebensowenig entsprach aber auch die Methode, die nunmehr eingeschlagen wurde. Wohl begriff Graf Goluchowski sofort, daß man nur mit sanftem Zwange den Schaden wieder einigermaßen gut machen könne, allein das lag nicht im ungarischen Interesse, wo man offen einem handelspolitischen Bruche mit Serbien zusteuerte, um die Konkurrenz des serbischen Viehs auf dem österreichischen Markte vollständig zu beseitigen. Während Graf Goluchowski also die Sache in die Bahnen friedlicher Verhandlungen zu leiten suchte, bot man von Budapest aus alles auf, um die Angelegenheit zu einem Konflikte zuzuspitzen; durch Verbreitung falscher Nachrichten über den Stand der Dinge stellte man den Minister bloß, schuf in Belgrad eine steigernde Erbitterung und drängte so den Grafen Goluchowski zu schärferen Maßregeln, die unter den gegebenen Verhältnissen die Situation nur verschlimmern konnten und verschlimmert haben. Unsere Forderungen wurden abgelehnt und so droht ein Zollkrieg, dessen Lasten die serbischen Viehzüchter und die österreichischen Industriellen tragen, von dem aber die ungarischen Landwirte profitieren werden. Der ganze Zwischenfall beweist wieder, daß man mit drei Ministerien keine auswärtige Politik machen kann; den Grafen Goluchowski trifft aber die serbische Schlappe nicht unverdient, denn er hat beim Antritt seines Amtes der Steigerung des ungarischen Einflusses auf die auswärtigen Angelegenheiten zugestimmt und er hat nichts getan, um die ungarische Krise aus der Welt zu schaffen, die die Monarchie so zerrüttet hat, daß die kleinen Balkanstaaten sie ungestraft verhöhnen zu können glauben.

Besprechungen und Notizen.

Philipp Langmann. Leben und Musik. Roman. Stuttgart und Berlin, Cotta.

Der Roman besteht aus zwei Abteilungen, die stückweise ineinandergeschaltet sind; dem eigentlichen Roman, der die Handlung darstellt, und einer philosophisch-reflektierenden Gedankenfolge. Die fortwährende Unterbrechung der Handlung wirkt sehr ermüdend, umsomehr, als eine richtige Spannung und Lebhaftigkeit fehlt. Obwohl nicht schleppend ist der Stoff doch mit zu behaglicher Breite und in einem bunten

Durcheinander ohne rechte Disposition behandelt. Wenn man mit dem Buche fertig ist und den Inhalt überblickt, hat man einen sehr knappen Tatbestand, und den muß man sich erst aus einer Fülle von Reflexionen herausarbeiten. Die Charakteristik ist im allgemeinen vortrefflich, hie und da schlägt sie ins Karikaturenhafte um. Das Hauptgewicht liegt auf der Emanzipierung der „menschlichen" Kunst vom „grotesken" Leben, ein Problem, das Langmann mit tiefem, liebevollen Verständnis erfaßte. K. H.

Marie von Ebner-Eschenbach. Die Prinzessin von Banalien. Ein Märchen. Berlin, Konkordia.

Ein duftiges, liebreizendes Märchen, das man immer wieder lesen möchte. Was es uns von der kleinen Prinzessin erzählt, ist freilich unsagbar traurig. Zehn Könige werben um sie, aber sie weiß nicht was Liebe ist. Sie lernt erst die Liebe kennen, als sie einen armen herumstreichenden Lockenjüngling findet. Im schenkt sie sich, sie will seine Sklavin sein, er soll ihr und ihres Landes König werden. Aber die frische Waldluft ist ihm lieber als die Luft bei Hofe. Sein ganzes Lieben gehört der freien Natur. Er ist stark und gut. Die Rehe und Häschen im Walde kennen ihn, denn er beschützt sie und heilt ihre Wunden. Die kleine Antilope schmiegt sich traulich an ihn, denn er hat sie, der eigenen zerfleischten Brust nicht achtend, den Tatzen des Tigers entrungen. Er hat auch den trefflichen Hofkoch, der einen lebenden Truthahn mit siedendem Wein füllte, mit dem Bratspieß durchbohrt. Das ganze Land ist aufgeregt, weil er den Hofsonettisten, der ihm ein Vogelnest aus dem Turmfenster geworfen, den armen Tierchen nachschickte. Man fordert sein Leben. Aber die Prinzessin rettet ihn. Sie will ihrer Krone entsagen und mit ihm in der Einsamkeit leben. Obwohl sie ihm eine Last ist, hat der Jüngling Mitleid mit ihr. Aber nach kurzer Zeit verschwindet er. Seinem halbnackten, jauchzenden Wildmädel im Walde gilt seine Liebe, nicht dem schwärmerischen Prinzeßlein in Seide und Purpur. Die Prinzessin sieht die beiden einmal zusammen und mordet das Mädchen im Arm des Geliebten. Da wird sie von ihren Mannen aufgefunden und im Triumph zurückgebracht. Ihre Mutter, eine Fee, vermittelt eine Ehe zwischen ihr und einem großen König. Um die Gewissensbisse der Tochter zu mildern, erweckt sie die Gemordete zu neuem Leben. Einige Jahre lebt die Prinzessin an der Seite ihres Gemahls. Sie ist still geworden. Eines Tages steht sie mit ihrem Söhnchen auf der Burgterrasse. Da bewegt sich ein seltsamer Zug am Strom herab: Rehe, Gazellen, Antilopen und anderes zaghaftes Waldgetier am Ufer, über den Wellen ein endloser Schwarm von Vögeln aller Arten. Dem Zuge voran schwebt ein majestätischer Aar. Und ein Klagen und Stöhnen dringt bis zur Terrasse herauf. Mitten im Strom schwimmt ein toter Jüngling, und ihm gilt das Trauergeleit. Die Königin erkennt den Geliebten und stürzt mit einem lauten Aufschrei hinab. Die Wellen tragen beide Leichen an die Marmortreppe des Schlosses. Und sie umarmt ihn noch im Tode.

Das Märchen wäre des Stiftes eines Kaulbach oder Thumann wert. Der Buchschmuck, den ihm Hans Anker widmete, ist in seinem figuralen Teile recht hübsch, in seiner Ornamentik aber sehr mäßig. Geradezu scheußlich aber sind die beiden Einbandstücke. Die zwei Klexpyramiden sollen wahrscheinlich den Gipfel der Geschmacklosigkeit symbolisieren. K. Huffnagl.

Linzer Skizzen von Susi Wallner. Linz. Vinzenz Fink.

In diesem neuesten Bande der Linzer Dichterin zeigt sich abermals ihre hervor-

ragende Beobachtungsgabe und ihr ausgezeichnetes erzählendes Talent. Das ganze Buch ist nur auf Hören und Schauen gestellt. Am liebsten beobachtet sie dort, wo das Leben im größten Wechsel vorüberflutet, „vom Fenster aus", auf der Post, auf dem Bahnhof, im Vorzimmer des Advokaten oder im Straßenbahnwagen. Mit einer wahrhaft photographischen Treue fängt sie Bewegung und Sprache auf und ihr köstlicher Humor oder ihre tiefe Herzlichkeit und erbarmende Milde schwebt verklärend und verbindend über dem prosaischen Durcheinander.

Am Schlusse entläßt sie uns gern mit einem Hinweis in eine höhere Welt des Geistes oder des menschlichen Gemütes.

Es ist natürlich, daß das novellistische Element der Erzählung bei solchen Massenschilderungen gegenüber dem beobachtenden zurücktreten muß.

Welche Begabung Susi Wallner aber gerade für die Novelle hätte, zeigt sich auch in einigen Skizzen dieses Buches wieder, so vor allem in den feinen Skizzen „Finanzrat Becker" und „die Hundsmadam". Es wäre im Interesse ihres Talentes zu wünschen, daß sie mitunter über die Skizze hinausginge und sich in die strengere Zucht der künstlerisch geschlossenen Novelle begäbe. Sie könnte dabei nur gewinnen.

Brunn am Gebirge.

Camillo V. Susan.



Für die Redaktion verantwortlich: Julius Habermann.
Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.